

**Büro des Grossen Rates**  
Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Ständekommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 31. Mai 2002

## Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 24. Juni 2002, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

### Traktandenliste

#### 1. Eröffnung

Grossratspräsident Josef Breitenmoser

#### 2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

12/1/2002

Beilage Büro

##### 2.1. Präsident

Grossratspräsident Josef Breitenmoser

**2.2. Vizepräsident**

Grossratspräsident

**2.3. Drei Stimmzähler**

Grossratspräsident

**3. Protokoll der Landsgemeinde vom 28. April 2002**

Referent: Landammann Bruno Koster

**4. Protokoll der Session vom 25. März 2002**

Grossratspräsident

**5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen****5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes****12/1/2002** Beilage Büro

Referent: Grossratspräsident

**5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes****13/1/2002** Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Bruno Koster

**6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2001****14/1/2002** Antrag StandeskommissionReferent: Landammann Bruno Koster  
bzw. Vorsteher der Departemente**7. Spitalwesen im Kanton Appenzell I.Rh., inkl. ausserkantonale Hospitalisationen****16/1/2002** Bericht der StandeskommissionReferenten: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
Statthalter Hans Hörler  
Landammann Bruno Koster

**8. Energieverordnung (EnergV)**

9/1/2002 Antrag Standeskommission  
 9/1/2002 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr,  
 Energie, Raumplanung, Umwelt  
 Referent: Grossrat Josef Koster  
 Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

**9. Grossratsbeschluss betreffend Leistung von Beiträgen an Kinderhorte**

10/1/2002 Antrag Standeskommission  
 10/1/2002 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung,  
 Bildung  
 Referent: Grossrat Josef Breitenmoser  
 Departementsvorsteher: Statthalter Hans Hörler

**10. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erweiterung des Alters- und Invalidenheimes Torfnest**

11/1/2002 Antrag Standeskommission  
 Referent: Grossrat Josef Breitenmoser  
 Departementsvorsteher: Statthalter Hans Hörler

**11. Landrechtsgesuche**

15/1/2002 Berichte Standeskommission  
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit  
 Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten

**12. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsident

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen freundlich zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres im Mehrzwecksaal Oberegg eingeladen (Fahrt mit Car).

**Büro des Grossen Rates**

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Josef Breitenmoser

Franz Breitenmoser

## Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32  
des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2001/2002, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

### Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Breitenmoser Josef, Appenzell</u>
Vizepräsident:	Looser Melchior, Oberegg
1. Stimmzähler:	Brülisauer Johann, Gonten
2. Stimmzähler:	Knechtle Regula, Appenzell
3. Stimmzähler:	Manser Josef, Gonten

### Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Gmünder Baptist, Haslen
Mitglieder:	<u>Schläpfer Roman, Oberegg</u> Sutter Alfred, Appenzell Stutz-Rechsteiner Margrith, Steinegg Dähler Roland, Appenzell
Ersatz:	Bischofberger Emil, Oberegg Koller Albert, Appenzell Büchler Hans, Appenzell

### Bankkontrolle (1999/2003)

Heule-Bruderer Judith, Oberegg  
Aeschbacher Hansruedi, Appenzell  
Ulmann Bruno, Schwende

### Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Koller Emil, Weissbad
Mitglieder:	Hutter-Bühlmann Marietta, Appenzell Wetter Markus, Gonten Inauen Bruno, Schwende Schmid Hans, Oberegg Gmünder Katja, Appenzell Inauen Alfred, Appenzell

### Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident:  
Mitglieder:

Breitenmoser Josef, Appenzell  
Dörig-Walser Heidi, Haslen  
Koch Bernhard, Gonten  
Manser Josef, Appenzell  
Heule-Bruderer Judith, Oberegg  
Moser Andreas, Steinegg  
Wyss Herbert, Steinegg

#### **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt**

Präsident:  
Mitglieder:

Koster Josef, Appenzell  
Koller Hanspeter, Weissbad  
Looser Melchior, Oberegg  
Wyss Richard, Appenzell  
Brülisauer Hans, Haslen  
Dörig-Huber Maria, Steinegg  
Streule Albert, Appenzell

#### **Kommission für Recht und Sicherheit**

Präsident:  
Mitglieder:

Manser Josef, Gonten  
Buchmann-Brunner Heidi, Appenzell  
Dobler Alois, Appenzell  
Knechtle Regula, Appenzell  
Zimmermann Josef, Appenzell  
Knechtle Marco, Appenzell  
Fässler Josef, Weissbad

# Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde  
vom 28. April 2002 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

---

## 1.

Landammann Carlo Schmid-Sutter, Oberegg, eröffnet bei schönstem Frühlingswetter eine gut besuchte Landsgemeinde um 12.25 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann  
hochgeachtete Herren der Standeskommission  
getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der erste demokratische Verfassungsgeber, von dem wir geschichtliche Kunde haben, war der Athener Solon. Die Beteiligung an der Staatsleitung war bis zu seiner Staatsreform dem Geburtsadel vorbehalten. Solon vertrat die Auffassung, dass nicht nur Geburt, sondern auch Leistung zählen müsse, er teilte das Volk in vier Vermögensklassen und beteiligte jede Klasse nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an der Staatslenkung.

Was 600 Jahre vor Christus eine revolutionäre Neuerung, ein Fortschritt war, erschien bald als ungerecht und reformbedürftig. Es brach sich die Auffassung Bahn, dass weder höherer Stand noch grösseres Vermögen für das politische Mitbestimmungsrecht massgeblich sein sollten und im Verlauf von rund 200 Jahren öffneten Kleisthenes und später Perikles die athenische Verfassung beinahe allen Bürgern. Plato, der grosse Philosoph, wiederum vertrat die Meinung, dass nur den Weisen, den im guten Sinne Gebildeten, die Staatslenkung überlassen werden dürfe, eine Meinung, die sich allerdings nicht durchsetzte.

Was vor rund 2'500 Jahren in der athenischen Polis entwickelt wurde, später aber während Jahrhunderten in Vergessenheit geriet, gilt heute wieder als Grundlage abendländischer Politik: In der Staatsleitung gilt die Gleichberechtigung aller, jeder und jede hat eine Stimme, es soll weder ein Vorrecht der Geburt, des Vermögens, der Bildung oder des Geschlechts gelten.

Eine Bevölkerungsgruppe blieb aber im alten Griechenland von der Staatsleitung ausgeschlossen, die Metöken, die im Staat ansässigen Ausländer.

Der Umstand, dass die ausländische Bevölkerung auch bei uns zunimmt, stellt uns vor eine Frage, die viele unter uns immer mehr beschäftigt: die Frage, wie wir unser Verhältnis zu unseren ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gestalten sollen: in einigen Kantonen haben die ansässigen Ausländer das Stimmrecht auf der Ebene der Gemeinden, in anderen haben sie es auf der Ebene auch des Kantons.

In unserem Kanton gehen wir immer noch davon aus, dass die politische Mitbestimmung an das Bürgerrecht geknüpft sein soll.

Die Einbürgerung ist die Aufnahme in eine Schicksalsgemeinschaft, zu deren Grundsätzen sich der Einbürgerungswillige zu bekennen und mit deren Gebräuchen und Sitten er sich zu identifizieren hat. Die Einbürgerung hat mit anderen Worten mit Integration zu tun.

Wer diese Integrationsarbeit leistet, wer gewillt ist, im staatspolitischen Leben die Prinzipien der Aufklärung, der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaates zu beachten, zu unserer, einer westlichen Staatsphilosophie verpflichteten, Verfassung zu stehen und sie nicht bei Bedarf durch eine andere, religiös oder sonstwie prästabilierte Rechtsordnung zu ersetzen, wer gewillt ist, im gesellschaftlichen Leben dieses Landes einen Beitrag zu leisten, wer hier seinen Lebensmittelpunkt begründet und die begründete Annahme rechtfertigt, er sei bereit, die Kultur einer abendländischen Gesellschaft nach seinen Kräften anzunehmen, den wollen wir nicht abweisen.

Integration ist allerdings nicht eine Einbahnstrasse und unsere Berechtigung, in diesem Bereiche klare Forderungen zu stellen, gründet in unserer Bereitschaft, unsererseits auf jene zuzugehen, die bei uns ihren Lebensmittelpunkt haben, um ihnen die Integration zu erleichtern.

Wir sind keine abweisende Festung, sondern ein gastliches Land, offen für alle, die sich an unsere Regeln halten und die sich in unsere Gemeinschaft einfügen wollen.

In diesem gastfreundlichen Sinne begrüsse ich die Gäste der Landsgemeinde:

- Ich begrüsse zuerst den Vertreter unserer Landesregierung, Herrn Bundesrat Samuel Schmid, den Vorsteher des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Für ihn ist dieser Platz kein Neuland, ist er doch bereits am 4. Januar 2001, wenige Tage nach seiner Wahl in den Bundesrat, von diesem Platz mit dem Spiel durch die Hauptgasse geführt worden. Er hat damit als Berner seine Verbundenheit mit der Ostschweiz bekundet, wofür wir ihm dankbar sind.
- Ich begrüsse sodann Herrn Regierungschef Othmar Hasler, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein. Die Regierungschefs von Liechtenstein sind immer wieder Gäste der Landsgemeinde. Wir unterstreichen damit die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg, ist doch Liechtenstein in den meisten kantonalen Direktorenkonferenzen vertreten und mit uns auch in der Internationalen Bodenseekonferenz verbunden.
- Einen besonderen freundeidgenössischen Gruss entbiete ich dem Staatsrat des Kantons Wallis, angeführt von Herrn Staatsratspräsident Wilhelm Schnyder, und dem Staatskanzler, Herrn Henri von Roten, sowie ihren Gattinen und Gatten. Mit der Einladung der Walliser Regierung erwidern wir unsererseits ihren freundlichen Empfang, den sie der Standeskommission letztes Jahr bereitet hat. Diese Einladungen und Gegeneinladungen unter den eidgenössischen Ständen haben etwas an sich, das noch an die Gebräuche der jungen Eidgenossenschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erinnert, als sich noch nicht alle Kantone kannten und vor allem auch nicht gerade freundlich gesinnt waren; sinnvoll sind diese Besuche allerdings heute noch.

- Der Kanton St.Gallen kommt auch nicht darum herum, von Zeit zu Zeit seine knappen personellen Ressourcen mit Innerrhodern zu verstärken. Dieses Jahr ist es das Präsidium des Grossen Rates des Kantons St.Gallen, das nicht hätte bestellt werden können, wenn es die Innerrhoder in St.Gallen nicht gäbe. Ich begrüsse unseren Landsmann, Herrn Grossratspräsident Jakob Büchler, recht herzlich. Im Band 1 des Familienregisters des Zivilstandsamtes Appenzell ist sein Grossvater als Bauer auf dem Nonnenfeld, Schwarzjäckelers, aus der Rütner Rhod, ausgewiesen.
- Die Landsgemeinde verfolgt auch eine Delegation des kanadischen Parlamentes, ich begrüsse die Abgeordneten des House of Commons, die Herren Scott Reid und Peter G. Mackay, begleitet von unserem Botschafter in Ottawa, Herrn Urs Ziswiler. Sie sind auf einer Reise, um den Föderalismus auf dem alten Kontinent, und offenbar insbesondere von Innerrhoden kennenzulernen. Wir freuen uns, dass unsere Versammlungsdemokratie ihre Aufmerksamkeit gefunden hat und begrüssen sie freundlich.
- Ich begrüsse mit Herrn Dr. Max Frenkel einen jener Redaktoren der Neuen Zürcher Zeitung, deren Artikel den teuren Aufwand eines NZZ-Abonnementes immer noch zur Pflicht macht. Wer in den unübersichtlichen Wirrnissen unserer Zeit Orientierungshilfen will, kommt an Max Frenkel nicht vorbei.
- Mit Herrn Dr. René Käppeli begrüssen wir freundlich den ehemaligen Direktor der Olma Messen St.Gallen, einer Institution, mit der wir als Ostschweizer Kanton verbunden sind und die für unseren Wirtschaftsraum von grosser Bedeutung ist.

Last but not least, wie man heute Frühenglisch sagt, begrüssen wir die Vertreter der Armee, die nicht etwa als Flügeladjutanten unseres Verteidigungsministers, sondern aus eigenem Recht an der Landsgemeinde unsere Gäste sind:

- Ich begrüsse den Generalstabchef der Schweizer Armee, Herrn Korpskommandant - oder, wenn man die NATO-Diktion übernehmen will - Herrn Generalleutnant Hans Ulrich Scherrer. Als ehemaliger Kommandant der F Div 7 war er einmal Chef der meisten Innerrhoder Soldaten. Er hat dazu beigetragen, dass aus unserem ehemals stolzen Füs Bat 84 wenigstens eine Reserve-Sicherungskompanie 84 in die neue Armee XXI hinüber gerettet wird. Über die Armee XXI lasse ich mich nicht länger aus, ich bin mir bewusst, dass er und sein vorgesetzter Minister auch unter mir gelitten haben. Umso freundlicher begrüsse ich ihn.
- Herrn Brigadier André Blattmann ist Stabchef des 4. Armeekorps und damit territorial auch für unseren Kanton zuständig. Nachdem dieser grosse Verband im Zuge der Armee XXI aufgelöst werden soll, wollten wir die letzte Gelegenheit ergreifen, ihm mit der Einladung an die Landsgemeinde unsere Anerkennung für seine Dienste bei den Ostschweizer Truppen zu zollen.
- Herrn Oberst i Gst Jacques Beck ist Kommandant der Berufs-Unteroffiziers-Schule der Armee in Herisau. Obwohl Bürger von Sumiswald und im Welschland aufgewachsen, hat er sich für den Erhalt seiner Schule in der Ostschweiz stark gemacht. Er ist im Gegensatz zu gewissen Kreisen der Bundesverwaltung nicht der Meinung, dass es Schwei-



zern, die westlich der Reuss aufgewachsen sind, nicht zumutbar sei, in der Ostschweiz zu leben: dafür wollten wir ihm mit dieser Einladung herzlich danken.

Endlich begrüsse ich Euch alle, die Ihr zur Landsgemeinde erschienen seid und damit kundtut, dass dieser Kanton Eure Sache ist. Ich begrüsse besonders herzlich die alten Mitlandleute, die entlastet von der Stimmpflicht trotzdem noch tätigen Anteil an unserem Staate nehmen. Nicht minder herzlich begrüsse ich die Jungen, die heute zum ersten Mal die Geschicke von Land und Volk von Innerrhoden mitbestimmen.

Hochgeachteter Herr Landammann  
Hochgeachtete Herren  
Getreue liebe Mitlandleute und Eidgenossen,

unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten erkläre ich die Landsgemeinde 2002 für eröffnet.

Zum Voraus möchte ich alle, innerhalb und ausserhalb des Ringes, ersuchen, auf Beifalls- und auf Missfallkundgebungen so weit als möglich zu verzichten, um eine würdige Landsgemeinde abhalten zu können.

## 2.

### **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

Landammann Carlo Schmid-Sutter hält zu den kantonalen Amtsverwaltungen Folgendes fest:

Standeskommission und Grosser Rat können Euch für das Jahr 2001 eine ausgeglichene Rechnung unterbreiten, was einen Abschluss bedeutet, der um rund Fr. 5,3 Mio. besser ist als budgetiert.

Die Laufende Rechnung schliesst trotz Senkung der Staatssteuer um 5 %, von 100 % auf 95 %, und trotz der ersten Auswirkungen des neuen Steuergesetzes mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 218'500.-- ab; wir hatten im Budget der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von knapp Fr. 1,5 Mio. budgetiert.

Die Aufarbeitung der Einschätzungsrückstände früherer Jahre führten zu nicht budgetierten Nettomehreinnahmen bei den rückständigen Steuern in der Grössenordnung von Fr. 4,2 Mio. Die gleiche Operation hat auch zu höheren Erträgen des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer geführt.

Positiv zu Buche geschlagen haben sich nicht nur Mehreinnahmen, sondern auch Minderausgaben, wobei hier vor allem das Gesundheits- und Sozialdepartement mit Fr. 2 Mio. einen substanziellen Beitrag an die gute Verfassung der Rechnung geleistet hat. Das Spitaldefizit ist mit Fr. 1,2 Mio. besser ausgefallen als budgetiert und die öffentliche Fürsorge um Fr. 0,8 Mio.

Mindereinnahmen verzeichneten wir vorab bei den ordentlichen Staatssteuern. Aber auch bei den Bundeseinnahmen, wobei wir vor allem beim Bundesanteil an der Verrechnungssteuer und - wegen unserer mittleren Finanzstärke - beim Finanzausgleich rund Fr. 3,5 Mio. weniger erhalten haben.

Die Investitionsrechnung konnte mit einem Aufwand von Fr. 12,6 Mio. und einem Ertrag von Fr. 12,5 Mio. praktisch ausgeglichen gestaltet werden; wir hatten einen Aufwandüberschuss von beinahe Fr. 3,8 Mio. vorgesehen.

Die Hauptgründe dieser ausgeglichenen Investitionsrechnung liegen sowohl auf der Aufwand- wie auf der Ertragsseite.

Aufwandseitig haben wir die Fr. 3,5 Mio., welche für die Sanierung der Kreuzung Steinegg bereits im Jahre 2001 vorgesehen waren, nicht gebraucht. Ausserdem haben wir netto rund Fr. 2,5 Mio. Rückstellungen aufgelöst und in der Investitionsrechnung als Ertrag vereinnahmt.

Die Zusammenführung der Laufenden und der Investitionsrechnung schliesst damit bei einem Aufwand von knapp Fr. 116 Mio. und einem Ertrag von gut Fr. 116 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 107'000.-- ab; budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 5,2 Mio.

Die Abschreibungen umfassen die ordentlichen 10 % von Fr. 1,965 Mio. und ausserordentliche Abschreibungen von Fr. 2,488 Mio.

Die getätigten Investitionen sind durch das Ergebnis der Laufenden Rechnung und die Abschreibungen gerade ausgeglichen. Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt 102 %, es konnte also mehr bezahlt werden als investiert wurde.

Der Kanton ist weiterhin schuldenfrei, er hat immer noch einen Aktivsaldo in der Bilanz, welchen wir mit rund Fr. 21 Mio. bewerten; ziehen wir die verschiedenen Vermögensbestandteile des Verwaltungsvermögens davon ab, ergibt sich ein Vermögen von gut Fr. 5 Mio.

Aufgrund der vielen Sonderfaktoren, welche die Rechnung 2001 beeinflusst haben, gilt es, den Finanzen des Kantons auch in Zukunft grosse Sorge zu tragen.

Ich möchte zum Abschluss dem Landesbuchhalter und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung, unserer Anstalten und Körperschaften für die umsichtige und sparsame Haushaltung danken und auch den Steuerzahlern, die ihrer Pflicht gewissenhaft nachgekommen sind.

Das Wort zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen ist frei.

Es wird nicht benützt.

### 3.

#### **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Nach der Rückgabe des Landessigilles in die Hände des Landvolkes durch Landammann Carlo Schmid-Sutter wird Landammann Bruno Koster einstimmig als regierender Landammann gewählt.

Landammann Bruno Koster übernimmt das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde mit dem Versprechen, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Im Anschluss daran wird Landammann Carlo Schmid-Sutter ebenso einstimmig in seinem Amt als stillstehender Landammann bestätigt.

#### 4.

##### **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

Der stillstehende Landammann nimmt dem regierenden und dieser in der Folge dem Landvolk in der üblichen Art und Weise den Eid ab.

#### 5.

##### **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Statthalter Hans Hörler, Haslen, werden mit Roland Dähler, Grossrat, Appenzell, Hans Brülisauer, Grossrat, Haslen, Max Kaufmann, a. Hauptmann, Appenzell, und Vreni Kölbener, Steinegg, vier Gegenvorschläge unterbreitet.

Max Kaufmann schlägt eine Wahl aus, da er gemäss Verfassung nicht mehr dem Amtszwang unterliegt.

Statthalter Hans Hörler wird nach zweimaligem Ausmehren mit grossem Mehr in seinem Amt bestätigt.

Säckelmeister Paul Wyser, Appenzell, Landeshauptmann Lorenz Koller, Appenzell, Bauherr Hans Sutter, Brülisau, und Landesfähnrich Alfred Wild, Appenzell, werden oppositionslos bestätigt.

#### 6.

##### **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Sowohl Präsident Dr. Ivo Bischofberger, Oberegg, als auch die übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich

- Dr. Kurt Ebnetter, Appenzell,

- lic.iur. Emil Nisple, Appenzell,
- Werner Ebnetter, Appenzell,
- Käthi Kamber-Achermann, Appenzell,
- Elsbeth Hautle-Kohler, Enggenhütten,
- Josef Eugster, Appenzell,
- Robert Bischofberger, Oberegg,
- Erich Gollino, Appenzell,
- Martin Fässler, Brülisau,
- lic.iur. Beda Eugster, Appenzell, und
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen.

werden oppositionslos wiedergewählt.

Gemäss den Ausführungen des Vorsitzenden hat Kantonsrichterin Martha Fuchs-Rusch, Gonten, mit Schreiben vom 6. März 2002 der Standeskommission ihr Demissionsschreiben als Kantonsrichterin zukommen lassen. Der Gemeindeführer würdigt die Dienste von Kantonsrichterin Martha Fuchs-Rusch in der Öffentlichkeit während den letzten Jahren mit folgenden Worten:

Frau Fuchs- Rusch wurde an der Bezirksgemeinde 1996 als Vertreterin des Bezirkes Gonten ins Bezirksgericht Appenzell gewählt, wo sie während zwei Jahren als Mitglied der strafgerichtlichen Abteilung mitwirkte. Die Landsgemeinde 1998 wählte sie dann zur Kantonsrichterin.

Frau Marta Fuchs-Rusch untersteht dem Amtszwang nach Kantonsverfassung Art. 18 nicht mehr.

Als neue Kantonsrichter aus dem Bezirk Gonten werden Albert Manser, Gonten, Thomas Dörig, Gonten, Paul Broger, Appenzell, a. Bezirksrichter Valentin Schnider, Gonten, und Eveline Gmünder, Gonten, vorgeschlagen. Nach mehrmaligem Ausmehren ist das Mehr für Thomas Dörig, sichtbar grösser als jenes von Albert Manser, sodass Thomas Dörig als neuer Kantonsrichter erklärt wird.

## 7.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Obligatorisches Finanzreferendum)**

Landammann Bruno Koster erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung mit folgenden Worten:

Gemäss Art. 7 Abs. 1 KV unterstehen freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von bis zu Fr. 500'000.-- oder während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 100'000.-- dem obligatorischen Finanzreferendum. D.h. derartige Beschlüsse sind zwingend der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Bei freien Beschlüssen handelt es sich um solche, die nicht durch Rechtssatz vorgeschrieben sind oder um gesetzlich geordnete Verwaltungsaufgaben, für die zwingend die erforderlichen Ausgaben vorgesehen sind.

Wenn Ihnen die Standeskommission und der Grosse Rat heute eine Erhöhung dieser Beiträge unterbreiten, hat dies folgende Gründe:

- nach alter Strassengesetzgebung (vor 1996) hatte für Strassenkorrekturen der Grosse Rat eine Ausgabenkompetenz in beliebiger Höhe. Diese Kompetenz besteht mit dem heutigen Strassengesetz nicht mehr.
- die finanziellen Schwellenwerte sind seit 1979 nicht mehr geändert worden. Die Teuerung aber ist seit damals um knapp 80 % angestiegen.

Aus den genannten Gründen sollen die Beträge für einmalige Ausgaben von Fr. 500'000.-- auf Fr. 1 Mio. und für jährlich wiederkehrende Beiträge von Fr. 100'000.-- auf Fr. 200'000.-- erhöht werden.

Andererseits halten wir an den, für das fakultative Referendum massgebenden Beträgen fest, resp. wollen sie auf der bisherigen Höhe belassen.

Das heisst, dass auch in Zukunft 200 stimmberechtigte Kantonseinwohner bei einmaligen Ausgaben über Fr. 250'000.-- oder bei wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- mittels fakultativem Referendum verlangen können, dass diesbezügliche Beschlüsse des Grossen Rates der Landsgemeinde vorgelegt werden müssen.

Der Grosse Rat beantragt Ihnen mit 43 Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Obligatorisches Finanzreferendum).

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird mit einzelnen Gegenstimmung die Zustimmung erteilt.

## 8.

### **Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz, AnwG)**

Der Vorsitzende gibt zum Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes folgende Erklärungen ab:

Bis heute kennt der Stand Innerrhoden kein eigenes Anwaltsgesetz. Diesbezügliche Erlasse finden sich in der Zivilprozessordnung (ZPO), der Strafprozessordnung (StPO) wie auch im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Die eidg. Räte haben im Zuge der bilateralen Verträge das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz) verabschiedet. Der Bund hat die Gelegenheit weiter genutzt, um schweizerisches Anwaltsrecht zu vereinheitlichen. Mit der Folge für

die Kantone, dass diese nun kantonales Anwaltsrecht entsprechend schaffen oder anpassen müssen.

Zur Klarheit: Unter anwaltlicher Tätigkeit versteht das schweizerische Recht die Rechtsvertretung einer Partei vor Gericht. Die sog. Rechtsberatung wie auch die Vertretung vor Verwaltungsbehörden ist weiterhin nicht geregelt und entsprechend frei.

Das vorliegende Geschäft besteht im Prinzip aus zwei Teilen.

Einem eigentlichen Anwaltsgesetz, welches die Voraussetzungen und die Aufsicht für eine Anwaltstätigkeit resp. über die Anwälte in Appenzell I.Rh. regelt

und

den Anpassungen bisherigen Rechts bezüglich der Parteienvertretung vor Gericht. Dies bedingt eine Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG Art. 31a – 31g), eine Änderung der Zivilprozessordnung und eine Streichung in der Strafprozessordnung (siehe VIII. Änderung bisheriger Erlasse).

In der Vernehmlassung wurde vor allem die Neuregelung bezüglich der Aufsicht über die Anwälte begrüsst. Die Aufsicht wird neu einer Anwaltskammer übertragen, welcher der Kantonsgerichtspräsident vorsteht und welcher die beiden Bezirksgerichtspräsidenten sowie zwei nicht anwaltlich tätige Juristen angehören.

Nebst der Aufsicht über die Anwälte wird die Anwaltskammer die Anwaltsprüfung regeln und über die Aufnahme ins kantonale Anwaltsregister entscheiden.

Der Präsident der Anwaltskammer hat weiter im Streitfall die Honorarforderungen der Anwälte zu begutachten.

Nicht ins Gesetz aufgenommen wurde hingegen die Möglichkeit des schriftlichen Verfahrens vor Vermittlung. Der Gesetzgeber ist der Meinung, dass eine Mediation besser zum Tragen komme, wenn keine Anwälte anwesend sind und hat deshalb auf die Aufnahme entsprechender gesetzlicher Grundlagen verzichtet.

Beim vorgelegten Anwaltsgesetz handelt es sich um ein neues Gesetz, welches in Nachachtung einer sauberen Gewaltentrennung und konsequenter Fortführung des GOG geschaffen wurde.

Der Grosse Rat beantragt Ihnen mit 40 Stimmen einstimmig die Annahme des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz).

Nachdem das Wort zu diesem Beschluss nicht ergriffen wird, erklären sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit wenigen Gegenstimmen damit einverstanden.

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz**

Der Vorsitzende erläutert den erwähnten Landsgemeindebeschluss wie folgt:

Das an der Landsgemeinde 1999 angenommene Feuerschutzgesetz bietet in der Praxis einige Probleme, welche nicht mittels Änderung der Verordnung geheilt werden können.

Konkret geht es um die Löschkostenbeiträge. Nach Art. 20 sind ausserkantonale Personen sowie juristische und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche Liegenschaften oder Stockwerkeigentum besitzen, zur Zahlung von Löschkostenbeiträgen verpflichtet.

Ist ein grösseres Gebäude in Stockwerkeigentum aufgeteilt, müssen pro Wohnung Löschkostenbeiträge von Fr. 100.-- bezahlt werden. Ist das gleiche Gebäude hingegen als eine Einheit im Grundbuch eingetragen, sind für die ganze Liegenschaft Fr. 100.-- als Löschkostenbeitrag zu bezahlen.

Man mag sich die Frage stellen, wieso nach lediglich drei Jahren bereits eine Gesetzesrevision nötig sein soll. Sollte man nicht besser weitere Erfahrungen sammeln um dann zu gegebener Zeit der Landsgemeinde eine Gesamtrevision unterbreiten?

Standeskommission und Grosse Rat unterbreiten Ihnen diese Gesetzesrevision deshalb und heute, da es sich nicht um ein Ermessen handelt, sondern weil offensichtlich Gleiches ungleich behandelt wird. Es geht bei dieser Betrachtung der Löschkostenbeiträge nämlich um die Betrachtung eines Objektes und nicht um die Betrachtung von Wohneigentumsverhältnissen. Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Brandfall die gleiche, ob es sich um Wohnungen im Stockwerkeigentum oder eben um Mietwohnungen handelt.

Im Vorfeld der Landsgemeinde wurde die Nichtberücksichtigung der Gebäudewerte und Gebäudevolumen bei der Berechnung der Löschkostenbeiträge reklamiert, welche man mit dem Einbezug der Schätzungswerte korrigieren sollte (Vorschlag). Tatsächlich wäre dies aber eine äusserst fragwürdige Messgrösse. Eher denkbar wären, da es sich um den Feuerschutz handelt, Faktoren wie Distanz zu Feuerwehrdepot, Löschwasserbezugsort, Zufahrt, Brandwahrscheinlichkeit etc.

Bei all diesen Überlegungen muss man aber auch die Verhältnismässigkeit bewahren. Alle Löschkostenbeiträge zusammen machen in Appenzell I.Rh. gerade mal gut Fr. 100'000.-- aus.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 34 Ja- zu 4 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen, dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz zuzustimmen.

Nachdem das Wort zu diesem Beschluss nicht ergriffen wird, erklären sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit wenigen Gegenstimmen damit einverstanden.

## **10.**

### **Finanzausgleichsgesetz (FAG)**

Der Versammlungsführer gibt zum Landsgemeindebeschluss folgende Erklärungen ab:

Wenn in einer Gesellschaft Starke und Schwache zusammenleben ist es wichtig, dass die Kluft nicht zu gross wird. Ganz besonders gilt dies auch bei finanzieller Stärke. Deshalb haben wir Mechanismen z.B. bei Steuern, bei Sozialabgaben, bei denen der Finanzstarke mehr belastet wird wie der Finanzschwache.

Das bisherige Finanzausgleichs-Modell von Appenzell I.Rh. baute auf der Steuerbelastung auf:

Beiträge wurden ausgerichtet, falls die Gesamt-Steuerbelastung mehr als 290 Steuerprozent betrug. Da erfreulicherweise fast alle Bezirke, Schul- und Kirchgemeinden ihre Steuern senken konnten, wurde das System wirkungslos. Der parallel bei vielen Beitragszahlungen zur Anwendung kommende indirekte Finanzausgleich, welcher vor allem diejenigen belohnt, welche viel ausgeben und die Steuerbelastung hoch halten, bringt ebenfalls kaum Milderung der störenden Verhältnisse.

Im Bezirk Oberegg bezahlte man 2001 2,3x mehr Bezirkssteuern als im Bezirk Appenzell, in der Schulgemeinde Schlatt 2,8x mehr Schulsteuern als in der Schulgemeinde Kapf.

Dass Körperschaften Steuern mehr und andere weniger senken konnten, liegt an der ungleichen Standortgunst und an der auseinanderstrebenden wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb unseres Kantons. Folglich werden die steuerlich attraktiven Plätze im Kanton die Möglichkeit haben, ihre Steuern weiter zu senken und die anderen sind gezwungen ihre Steuerbelastung zu halten oder gar zu erhöhen. Die Steuerbelastungsschere öffnet sich innerhalb des Kantons weiter - und dies alles unter Beachtung von heute schon unterschiedlicher Infrastrukturen bei gleicher Aufgabenstellung.

Bei der Ausarbeitung des neuen Finanzausgleiches wurden folgende Ziele definiert:

1. finanzschwache Bezirke und Schulgemeinden sind so zu stärken, dass sie innerhalb des Kantons konkurrenzfähig bleiben und die Steuerbelastungsunterschiede reduziert werden.
2. die Autonomie der Bezirke und Schulgemeinden soll gewahrt bleiben.
3. ausgabenbezogene Beiträge (Subventionen) sollen durch einen Finanzausgleich ersetzt werden, welcher auf der Steuerkraft pro Person basiert.
4. da immer mehr Bürger konfessionslos oder andersgläubig sind, es auch kantonsübergreifende Kirchgemeinden gibt und der Staat nicht in die kirchliche Hoheit eingreift, sollten Kirche und Staat getrennt behandelt und damit der Finanzausgleich ohne Betrachtung der Kirchgemeinde gelöst werden.

Das Gesetz wurde ausgearbeitet und wird heute der Landsgemeinde als Rahmengesetz mit 11 Artikeln präsentiert. Der dem Grossen Rat bereits vorgelegte Verordnungsentwurf zeigt, dass sich die gesetzten Ziele auf dieser Gesetzesgrundlage erreichen lassen:

- die Finanzkraft pro Einwohner ist Grundlage für den Finanzausgleich.



- Bezirke: die Steuerkraft der finanzschwachen Bezirke wird auf den Mittelwert aller Bezirke angehoben.
- Schulgemeinden: die Steuerkraft der finanzschwachen Schulgemeinden wird auf den Mittelwert der fünf finanzstärksten Schulgemeinden angehoben. Diese höhere Angleichung rechtfertigt sich, da Schulgemeinden die gleichen Aufgaben nach gleichen Vorgaben zu erfüllen haben.
- die Kosten der Sonderschulen werden künftig zu 100 % vom Kanton getragen.
- inaktive Schulgemeinden: Ausgleichszahlungen werden als Übergangsregelung während max. vier Jahren geleistet.
- die Mehrkosten von ca. Fr. 1 Mio. pro Jahr für den Kanton werden dem Finanzausgleichsfonds (aktuell gespiesen mit rund Fr. 3 Mio.) und später der Laufenden Rechnung entnommen.

Mit diesen Massnahmen sollen die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons kleiner als 20 % werden, falls zusätzliche Finanzen zur Steuerreduktion verwendet werden.

Die Ausarbeitung und Diskussion der Modelle waren recht intensiv, heute kann aber eine allseits akzeptierte, zukunftsgerichtete Lösung präsentiert werden. Die zeitliche Dringlichkeit wurde durch die teilweise unbefriedigenden Rechnungsergebnisse dieses Frühjahres bestätigt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird vom Grossen Rat mit 43 Ja-Stimmen einstimmig der Landsgemeinde zur Annahme empfohlen.

Es folgen keine Wortmeldungen. In der Abstimmung wird der Beschluss einstimmig gutgeheissen. Der Vorsitzende dankt für die einmütig zum Ausdruck gebrachte Solidarität.

## 11.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes**

Landammann Bruno Koster stellt den Landsgemeindebeschluss mit folgenden Worten vor:

Verfahrensrechtlich geht es vor allem um eine kantonale Koordination der Verfahren unter Berücksichtigung unserer Verwaltungsverfahrensgesetzgebung.

Die Verfahrensleitung wird, sobald mehrere Behörden involviert sind, dem Bau- und Umweltschiedesamt zugeschieden, welches

- verfahrensleitende Anordnungen treffen kann,
- für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller Gesuchsunterlagen zu sorgen hat,

- von allen Beteiligten Stellen Stellungnahmen einzuholen hat,
- und schliesslich für eine widerspruchsfreie Abstimmung und gleichzeitige resp. gemeinsame Eröffnung der Verfügungen sorgt.

Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung werden Fristen festgelegt, innert welchen Baugesuche von der Bewilligungsbehörde behandelt werden müssen.

In materieller Hinsicht war vor allem die Frage zu beantworten, welche Ziele sich der Kanton bezüglich dem Bauen ausserhalb der Bauzonen gibt.

Wir haben zu akzeptieren, dass das revidierte RPG des Bundes, obwohl es vom Kanton Appenzell I.Rh. abgelehnt wurde, Bauten ausserhalb der Bauzonen in einem so weitgehenden Mass abschliessend regelt, dass dem Kanton kaum mehr Gesetzes- resp. Vollzugspielraum geboten wird.

Weitergehende bauliche Möglichkeiten werden fast nur der Landwirtschaft eröffnet. Zonenkonform sind neu Bauten für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte wie auch für die bodenunabhängige Produktion, die über die innere Aufstockung hinausgeht. Ausnahmsweise werden betriebsnahe nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe zulässig, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe ohne ein solches Zusatzeinkommen nicht weiterbestehen könnte.

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung (bis zur letzten Grossrats-Sitzung auch als Intensivlandwirtschaftszone bezeichnet) bedarf einer speziellen kantonalen Regelung und wird in Gebieten möglich sein, welche laut Richtplanung dazu vorgesehen und laut Sondernutzungsplan dazu auch geeignet sind.

Das ganze Tourismuskerngebiet, wie auch besondere Zonen (Naturschutz, Landschaftsschutz, Grundwasserschutzzonen) sollen aber explizit von dieser besonderen Nutzung ausgeschlossen bleiben.

Neu könnten die Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell ihre Vollzugsaufgaben gemeinsam wahrnehmen und sie könnten dafür auch gemeinsame Vollzugsorgane einsetzen, allerdings müssten die Bezirksräte dazu von der Bezirksgemeinde ausdrücklich ermächtigt werden.

Ebenfalls wird es keine Bezirksrichtpläne mehr geben. Die Bezirke haben aufgrund der kantonalen Richtplanung ihr Gebiet in Nutzungszonen aufzuteilen und neu auch ein Erschliessungsprogramm vorzulegen.

Weiter sollen Fachkommissionen (NHK) bereits in die Planung (es geht ja um Fragen der Gestaltung und der Einpassung von Bauten) miteinbezogen werden können. Bei entsprechend positiver Empfehlung der Fachkommission müsste diese im Verfahren nicht mehr begrüsst werden (= zeitlicher Gewinn, NHK nicht mehr "Verhinderungskommission"). Nicht geändert wird die rechtliche Stellung der Fachkommission. Sie hat wie bisher keine behördliche Kompetenz und damit weiter das Instrument der Beschwerde - daran ändert sich nichts.

In Bezug auf die Vorschriften des behindertengerechten Bauens ist grundsätzlich festzuhalten, dass auch nach unserer Vorstellung nach den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus gebaut werden soll. Wenn beklagt wird, dass per Gesetz nicht bei allen Neu- und Umbauten dazu verpflichtet wird, meinen wir, dass vermutlich jeder Planer - falls möglich - nach diesen Grundsätzen planen wird, aber eben dies in nicht allen Projekten möglich oder explizit gewünscht ist.

Der Grosse Rat beantragt der Landsgemeinde mit 40 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme sowie 3 Enthaltungen die Annahme der Revision des Baugesetzes.

Im Anschluss an die Ausführungen des Landammanns führt Walter Messmer, Appenzell, Folgendes aus:

Mit der Revision des Baugesetzes soll dieses mit Art. 23a "Landwirtschaft mit besonderer Nutzung" ergänzt werden. Es ist erfreulich, dass man sich seitens der Behörden Gedanken darüber macht, wie der Landwirtschaft geholfen werden könnte. Es wäre auch wichtig, dass man allen Beteiligten eine positive Zukunftsperspektive aufzeigen könnte. Wer die Entwicklung auf dem Agrarmarkt nur ein bisschen verfolgt, weiss, dass die Zukunft für unsere Bauern nicht rosig aussieht. Mit dem Art. 23a soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Einkommenssituation der Bauern zu verbessern. In den Erläuterungen zum Landsgemeindemandat steht, wie man sich das vorzustellen hat: bodenunabhängige Produktion, in Klammer Masthaltung, Treibhäuser. Mit der Möglichkeit, die Produktion auf bestehender Fläche zu erhöhen, erhofft man sich, die betrieblichen Bedingungen zu verbessern.

Jeder weiss, dass die Preise für landwirtschaftliche Produkte im Keller sind. Die Logik des Marktes besagt, dass mit zusätzlichen Kapazitäten die Preise noch tiefer fallen. Man steht nicht nur im Appenzellerland in den Startlöchern, um mit zusätzlichen Mastbetrieben die Produktion zu vergrössern. Wer da mitmacht, muss gute Abnahmeverträge haben und wird trotzdem zum Sklaven von Grossverteilern. Die Preiskalkulationen werden so spitz sein, dass es mehr als fraglich ist, ob die Kleinen mithalten können. Die gleich langen Spiesse die man schaffen will, sind eine Illusion. Die Grossen werden die Kleinen allein schon wegen ihrer Grösse verdrängen. Man darf den unternehmerischen Handlungsspielraum ganz sicher nicht allzu sehr einschränken, aber es darf nicht sein, dass am Schluss nur noch Haifische herumschwimmen.

Wenn man bedenkt, welche Veränderungen im Landschaftsbildcharakter zu erwarten sind, wenn diese Mast- und Futtersilobauten einmal stehen, wird man sicher auch nicht so richtig glücklich. Beim Bund stellte man sich eigentlich vor, dass geschlossene Zonen möglichst anschliessend an bestehende Gewerbezone ausgedehnt werden. Bei uns will man aber, soviel ich gehört habe, einen anderen Weg einschlagen. In einem Negativzonenplan soll festgelegt werden, wo solche Bauten nicht möglich sind, also z.B. im Alpstein, in den Wohnzonen und Naturschutzgebieten, in den Gewässerschutzgebieten. In den übrigen, landschaftlich genutzten Gebieten soll das Bewilligungsverfahren grundsätzlich eingeleitet werden können.

Dürfen wir es wirklich zulassen, dass unser Landschaftsbild mit gestreuten Mastbetrieben belastet wird? Denken wir auch an den für unsere Wirtschaft sehr bedeutenden Tourismus, für den gerade die Landschaft ein wesentlicher Faktor ist.

Noch etwas gilt es zu bedenken. Was ist mit diesen Bauten, wenn nach wenigen Jahren festgestellt wird, dass die vermeintliche Förderung nicht funktioniert? Wenn festgestellt wird, dass für die zusätzlichen Produkte, die hergestellt werden, die Abnehmer fehlen? Werden dann für diese Gebäude einfach Umnutzungen bewilligt, die dem übrigen Gewerbe in die Quere kommen, oder sind es Bauruinen, die gerade noch etwas für einen Bauruinenweg abgeben?

Ich bin überzeugt, es gibt, um die schwierige Situation in der Landwirtschaft zu meistern, auch einen anderen Weg, der beschritten werden kann.

Das Appenzellerland hat einen guten Ruf als Qualitätsstandort. Aber dieser Ruf darf nicht mit Massen-Billig-Produkten belastet werden. Die einzige Alternative heisst also Qualität, ohne eine einzige Lücke. Für einen hochkarätigen Qualitätsstandard lassen sich auch neue Konsumenten finden, auch über unsere Landesgrenzen hinaus.

Ich bin dafür, dass man unsere Bauern unterstützt bei ihren Bemühungen um eine gesicherte Zukunft. Sie unterstützt, eine Marke aufzubauen, zu der die Konsumenten ein 100 %-iges Vertrauen haben und ihnen auch hilft, die notwendigen Absatzkanäle zu erschliessen. Das wird der Landwirtschaft im Voralpenraum wenigstens ein Stück weit helfen, zu überleben. Und das wird auch Freude machen.

Wir müssen darum dagegen sein, dass mit diesem Zusatzartikel die raumplanerischen Bemühungen durchlöchert werden und dass Bauten für die Massenproduktion erstellt werden, die den Ruf des Appenzellerlandes als Qualitätsstandort belasten.

Ich beantrage, dass die Revision des Baugesetzes zur Überarbeitung zurückgewiesen wird.

Landammann Bruno Koster antwortet auf die Wortmeldung wie folgt:

Ich kann Walter Messmer in vielem recht geben, was er bezüglich der Probleme und der Grossverteiler gesagt hat. Ich habe auch Freude an seinem Votum zu Gunsten des Tourismus und ich habe seine Angst um das Landschaftsbild auch gespürt. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei solchen Geschäften die eine Seite mehr und die andere Seite weniger will. Bezüglich der Zone "Landwirtschaft mit besonderer Nutzung" ist es so, dass die eine Seite viel mehr wollte und die andere Seite nichts zulassen will. Wir sprechen davon, dass diese Zonen mittels negativer Richtplanung ausgeschieden würden, d.h. man legt fest, wo dies sicher nicht möglich ist und das beinhaltet mehr als den Alpstein. Als zweites braucht es einen Sondernutzungsplan, welcher beschreibt, was, wie und unter welchen Bedingungen gebaut werden darf. Der Sondernutzungsplan wird zwar von der Ständekommission erlassen, er muss aber vom Grossen Rat genehmigt werden.

Es muss sofort über den Rückweisungsantrag von Walter Messmer abgestimmt werden.

Das Wort dazu wird nicht benutzt.

Nach zweimaliger Abstimmung wird der Rückweisungsantrag mit deutlichem Mehr angenommen bzw. der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes wird an die Ständekommission und den Grossen Rat zurückgewiesen.

## 12.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes**

Der Gemeindeführer erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes wie folgt:

An der Landsgemeinde 1998 haben wir einem neuen Gesundheitsgesetz zugestimmt. Darin wurde, im Gegensatz zu früher, bei den medizinischen Berufen (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte) auf Zulassungsbeschränkungen verzichtet.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist es heute jedoch so, dass bei Vorliegen gesetzlicher Grundlagen eine Beschränkung der Zulassungen für Inhaber von ausländischen Diplomen durchaus erlaubt wäre - dies im Gegensatz zur Meinung des Gesetzgebers im Jahre 1998.

Seit Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes hatte sich die Standeskommission, insbesondere im Zahnarztbereich, mit Gesuchen zu befassen, bei welchen die Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer Diplome sehr schwierig ist, da es sich bei den Gesuchstellern vorwiegend um Inhaber von Diplomen aus ehemaligen Ostblockstaaten handelte.

Gesuchsrückweisungen waren aber aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen bisher kaum möglich.

Standeskommission und Grosse Rat wollen mit der vorliegenden Gesetzesänderung Grundlagen schaffen, dass Inhabern von nicht eidgenössisch anerkannten Diplomen die Zulassung nur erteilt wird, wenn eine Unterversorgung der Bevölkerung besteht.

Nicht betroffen von der Gesetzesänderung sind die medizinischen Hilfsberufe sowie die Berufe im Pflegebereich.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 41 Stimmen einstimmig die Revision des Gesundheitsgesetzes gutzuheissen.

In der Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes mit wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

### 13.

#### **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites an die Aussensportanlagen Wühre**

Der Tagungsleiter stellt den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites an die Aussensportanlagen Wühre mit folgenden Worten vor:

Seit langer Zeit besteht im inneren Landesteil das Bedürfnis nach zusätzlichen Aussensportanlagen; für den Schulsport (Hofwiese/Wühre und Gymnasium) einerseits, für die auserschulischen Aktivitäten der Jugendlichen und den Erwachsenensport andererseits.

Mit dem Kauf der Restliegenschaft "Wühre" im Dezember 1999 durch den Kanton wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass die bestehenden und anerkannten Bedürfnisse weitgehend an einem Standort, zudem mit bestehender Infrastruktur, erfüllt werden könnten.

Aufgrund einer ersten Kostenschätzung von Fr. 9,5 Mio. fasste die Standeskommission den Entschluss, eine 400 m-Rundbahn sei wohl platzmässig in die Planung aufzunehmen, solle jedoch später realisiert werden.

Die Planungskommission und ein neu zugezogenes Planungsbüro legten dann per 31. Januar 2001 der Standeskommission ein Projekt vor, welches alle geforderten Anlagen inkl. der 400 m-Rundbahn enthielt und laut Kostenschätzung für Fr. 7,96 Mio. realisiert werden könne.

Es standen somit die Varianten:

Teilausbau (ohne 400 m-Rundbahn)

und

Vollausbau (mit 400 m-Rundbahn)

einander gegenüber.

Aufgrund der, gegenüber der Kostenschätzung, wesentlich geringeren Kosten, aber vor allem auch wegen technischen Erwägungen und zur Vermeidung jahrelanger Baustellenemissionen und betrieblichen Einschränkungen beschlossen die verantwortlichen Organe, den für die Kredite zuständigen Versammlungen den Vollausbau zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die zuständigen Behörden haben sich unter Berücksichtigung der Nutzung (Schulsport, Auserschulsport, Erwachsenensport) auf einen Verteiler: 47,75 % Kanton, 38,2 % Bezirke innerer Landesteil und 14,06 % Schule Appenzell geeinigt. Die Schulgemeinde Appenzell hat ihrem Anteil am 30. März 2001 und die Bezirke des inneren Landesteils haben ihren Anteilen am 6. Mai 2001 zugestimmt.

Falls heute die Landsgemeinde dem vorgelegten Kredit des Kantons von Fr. 3,8 Mio. entspricht (darin enthalten sind ausdrücklich auch die Bodenkosten, da diese vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt werden müssen), wäre noch diesen Sommer der Baubeginn geplant für:

- wettkampftaugliches Rasenspielfeld (100 x 64 m) für Jugendliche und Erwachsene
- wettkampftaugliches Rasenspielfeld (45 x 30 m) für Junioren
- wettkampftauglicher Allwetter- (Kunstrasen-) Platz (95 x 58 m)
- 400 m-Rundbahn mit 6 Bahnen
- Leichtathletikanlagen (Hoch-, Weitsprung, Kugelstossen)
- Hartplatz u.a. für Hand- und Basketball
- Zuschauertribünen (Sitzstufen)
- Geräte- und Maschinenraum
- Bewirtschaftungswege und Plätze

Der Grosse Rat beantragt der Landsgemeinde mit 39 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, das vorgelegte Kreditbegehren gutzuheissen.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites an die Aussensportanlagen Wühre mit wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

#### 14.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredites für die Dorfgestaltung Appenzell**

Zum Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredites für die Dorfgestaltung Appenzell führt Landammann Bruno Koster Folgendes aus:

Wenn wir Ihnen heute in Übereinstimmung mit dem Bezirksrat Appenzell anstelle eines Detailprojektes einen Rahmenkredit, ein Kostendach, zur Abstimmung unterbreiten, hat dies folgende Gründe:

1. Das Projekt Dorfgestaltung ist derart umfassend, dass kaum alle Fragen im Vorfeld detailliert abgeklärt werden könnten.
2. Mit dem Rahmenkredit sollen Sie, liebe Stimmbürgerinnen und -bürger die Grundsatzfrage beantworten, ob Sie bereit sind, für eine bessere Gestaltung des Kantonshauptortes einen namhaften Betrag zur Verfügung zu stellen.

3. Die Landsgemeinde soll aber auch den Rahmenkredit sprechen, weil wir keine Einzelprojekte (ev. noch von verschiedenen Bauherren) wollen, welche konzeptionell nicht unbedingt zueinander passen würden (zeitliche Staffelung, geografisch nicht zusammenhängend) oder gar der Mitentscheidung des Soveräns entzogen wären (Einzelprojektkosten kleiner Finanzreferendumsschwelle). Die Vorlage ist in diesem Sinne eine klare Antwort an die in den Vorjahren gehörten Vorwürfe bezüglich verfolgter Salomitaktik.
4. Der Projektperimeter ist so umfassend, dass es sich um ein Projekt von uns allen handelt: sei es aus touristischer, aus wirtschaftlicher, aus emotionaler Sicht oder sei es aus Interesse am Raum, in dem wir leben, arbeiten, die Freizeit geniessen. Das Dorf ist zugleich auch das grösste Wohnquartier im Kanton.

Bezüglich Verkehrsführung weise ich darauf hin, dass diese zwar mit dem Perimeter, hingegen nichts mit der Gestaltung zu tun hat. Geändert werden soll mit Ausnahme der geplanten Einbahnstrasse beim Hotel Säntis gar nichts.

Zur Gestaltung (Konzeptbetrachtung):

- Es soll ein attraktiver, einladender Dorfkern und Lebensraum verbessert werden.
- Die Provisorien sollen verschwinden, Plätze sollen nicht mehr primär Strassenkreuzungen sein, sondern zu Begegnungs- und Aufenthaltsorten werden. Die aufgeschobenen Unterhaltsarbeiten sind auszuführen.
- Verkehrstechnische Konflikte zwischen Fussgängern und motorisiertem Verkehr werden mittels sog. Mischflächen entschärft.
- Die bestehende Anzahl Parkplätze im Dorfkern bleibt erhalten.
- Die Gestaltung fördert bestehende Strukturen und braucht weniger Gestaltungsmittel - sie ist einfach, klar und verbaut nichts.

Wie diese Ziele im Einzelnen erreicht werden sollen, konnten sie dem Landsgemeindemandat entnehmen, wurde aber auch in Orientierungsversammlungen, Presse etc. ausführlich kommentiert und diskutiert.

Zwei Bauherren (Kanton und Bezirk) teilen sich einen Projektperimeter von ca. 14'500 m<sup>2</sup> Strassen und Plätze. Als Kostendach sind max. Fr. 5,1 Mio. vorgegeben oder umgerechnet Fr. 350.--/m<sup>2</sup>, wovon der Kanton 2/3 oder Fr. 3,4 Mio. zu leisten hat. Der Vergleich mit der Sanierung der Ziegeleistrasse im Bezirk Appenzell, welche Fr. 480.--/m<sup>2</sup> oder der Sanierung der Kantonsstrasse Jakobsbad welche Fr. 530.--/m<sup>2</sup> kostete, zeigt, dass das Projekt verhältnismässig ist. Auf eine Separierung der gebundenen und freien Kosten haben wir verzichtet, weil dies einerseits sehr schwierig (Abgrenzungsfragen) und andererseits beim Vorlegen des Gesamtbetrages auch nicht nötig ist. Wir haben uns bei diesem Vorgehen auch für eine Verhältnismässigkeit entschieden und werden das Geld nicht für Verfahren und Gutachten ausgeben - wir werden das Geld für Massnahmen einsetzen.



Das weitere Vorgehen wäre, unter dem Vorbehalt eines positiven Entscheids der Bezirksgemeinde Appenzell vom nächsten Sonntag, so, dass

- a. eine Baukommission die Detailplanung an die Hand nähme und eine Projektabfolge vorschlagen würde. Der Grosse Rat gäbe im Rahmen des Budgets die notwendigen Kredite frei.
- b. die Detailpläne würden wie bei jedem anderen Strassenbauprojekt nach Art. 21 StrG öffentlich aufgelegt → normale Rechtsmittelverfahren mit entsprechenden Rekursmöglichkeiten.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 41 Ja- zu 2 Nein-Stimmen Annahme der Vorlage.

Im Anschluss an die Ausführungen des Landammanns führt Alfred Sutter, Appenzell, Folgendes aus:

Wir haben im Geschäft 2 von einem sehr positiven Finanzergebnis unserer Staatsrechnung erfahren dürfen. Wir haben auch vom Vermerk der Regierung am Schluss der Rechnungserläuterung Kenntnis genommen, dass finanzpolitische Zukunftsperspektiven (in einem Satz) den Bürgern nahe gelegt werden, nämlich - das Wünschbare vom effektiv Nötigen zu trennen, um damit auch in Zukunft eine ausgeglichene Staatsrechnung präsentieren zu können. Den Verantwortlichen welche das geschrieben haben und auch danach leben, möchte ich für diese positive Einstellung sowie allen Steuerzahlern herzlich danken.

Dass meine, vor zwei Jahren geforderte Gesamtplanung und das Gesamtbudget zur Dorfgestaltung ernst genommen und auch umgesetzt wurden, freut mich besonders.

Nun aber zum Rahmenkredit von Fr. 5,1 Mio., sprich Fr. 3,4 Mio. für den Kanton, bzw. in Klammern +/- 20 %, was von Landammann Bruno Koster vorhin dementiert wurde, wobei ich annehme, dass das Geschriebene gilt. Warum sprach man 1999 noch von Fr. 1,5 Mio., ein Jahr später bereits von Fr. 3 Mio. und heute von Fr. 5,1 Mio.? Wenn man bedenkt, dass die Unterbauten, welche andere öffentliche Körperschaften, und das wurde mir von fachkompetenter Seite aus zugesichert, nochmals Fr. 4 - 5 Mio. auslösen, sprechen wir also grundsätzlich von Fr. 10 Mio. Wir wollen kein zweites Steinegg, sondern konkrete Informationen zur Umsetzung der geplanten Dorfgestaltung. Dieser Rahmenkredit, den man der Regierung und den Verantwortlichen überlässt, ist für mich nicht ganz glaubhaft, denn verschiedene Aussagen von kompetenten Mitgliedern der Regierung und der Planungskommission lassen zu viele Fragen und Zweifel offen:

1. Das Dorf Appenzell soll für den Verkehr unattraktiver gemacht werden. Vor allem Nord-Südverbindung. Was heisst das?
2. Die heutige Verkehrsführung ist nicht für ewig.
3. Die Frequenzen im inneren Ring müssen reduziert werden. Wer übernimmt dann in Zukunft den Strassenverkehr, wenn nochmals eine Strasse zugetan wird? Selbstverständlich die Anwohner des Ried, der Weissbad-, Rinckenbach-, Ziel- oder Kaustrasse.

4. Was und wieviel wird mit dem geplanten Beleuchtungskonzept an- resp. beleuchtet?
5. Die seit Jahren im Dorf durchgeführte Viehannahme soll aus dem Dorf verschwinden.
6. Projekt-Vergleiche der Planungskommission mit dem Städtchen Burgdorf, welches positive Erfahrung mit dem Mischverkehr gemacht hat. Hat Appenzell die gleichen Voraussetzungen wie Burgdorf?
7. Wissen Sie, dass es Mitglieder der heutigen Dorfgestaltung gibt, welche das Haus Schäfler vor dem Landsgemeindebrunnen für schön und als Bereicherung für den Landsgemeindeplatz erachten? Die Fussgängerunterführung Pfarrkirche und der Trep-penaufgang (Stiege von der Stefanskapelle zur Pfarrkirche) seien architektonische Fehler und sollten nach ihren Ansichten verändert resp. in den alten Zustand zurückgesetzt werden.
8. Die Umsetzung der geplanten Dorfgestaltung löst für andere öffentliche Körperschaften nochmals Fr. 4 - 5 Mio. aus.
9. Und letztlich - Was hätte eine Annahme dieses Kreditbegehrens für Konsequenzen in der Zukunft, wenn z.B. andere Bezirkshauptorte Gonten, Weissbad, Haslen oder Oberegg ebenfalls ein künstlerisch schön gestaltetes Dorf haben wollen? Und wenn wir dann Nein sagen? Schaffen wir ein Präjudiz?

Mein Antrag an Euch, geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger, und zwar aus verschiedenen Überlegungen und sprichwörtlich denkend...

Ein klares Nein zum beantragten Rahmenkredit von Fr. 3,4 Mio. bzw. Fr. 5,1 Mio.

Anschliessend ergreift Hauptmann Albert Streule das Wort:

Fr. 5,1 Mio. sind ein Haufen Geld, Fr. 5,1 Mio. gibt man nicht leichtfertig aus und bei so hohen Summen sollte es erlaubt sein, zu fragen, wer denn nebst dem Dorfkern alles von dieser Dorfgestaltung profitiere. Um diese Frage zu beantworten, ist es am einfachsten, man be-sinnt sich auf ein paar Funktionen, die ein Dorf wie Appenzell zu erfüllen hat und die ein sol-ches Vorhaben allenfalls rechtfertigen.

Ich versuche ein paar dieser Funktionen aufzuzeigen:

1. Unser Kanton als Wirtschaftsstandort braucht ein funktionierendes, attraktives Dienstlei-stungs- und Einkaufszentrum. Das Dorf Appenzell ist ein wichtiges Argument im Stand-ortwettbewerb mit anderen Wirtschaftsregionen. Wenn wir diesen Vorteil behalten wollen, müssen wir auch etwas dafür tun und nicht warten, bis andere die Nase vorne haben.
2. Appenzell als Sitz der meisten kantonalen und kommunalen Verwaltungsstellen und als Standort von vielen Schulen erfüllt auch für uns Einheimische eine wichtige Zentrums-funktion. Eine gute Gestaltung und nicht zuletzt die Sicherheit unserer schwächsten Ver-kehrsteilnehmer muss uns allen ein Anliegen sein.

3. Appenzell als Wohnort für viele Bürger. Eine Stabilisierung und Beruhigung des motorisierten Verkehrs ist ein wichtiger Aspekt bei dieser Vorlage und bringt eine echte Aufwertung.
4. Appenzell als der Ort, wo Kultur passiert, wo Freizeit verbracht wird, wo Begegnungen stattfinden, das Zentrum als Teil unserer Lebensqualität.
5. Appenzell mit seinem historischen Kern, mit der hohen Qualität seiner Bauten, ein attraktiver und wichtiger Faktor im touristischen Angebot von unserem Kanton, der weit über die Region hinaus strahlt.

Wenn so viele Interessen auf dem Spiele stehen, wenn so viele Gruppen profitieren, so rechtfertigt das auch einen entsprechenden Einsatz von öffentlichen Mitteln. Der Betrag scheint auf den ersten Blick hoch. Aber er ist, auch aus Sicht des Bezirkes Appenzell, vertretbar und verkraftbar.

Zeit bedeutet Wandel, bedeutet geänderte Rahmenbedingungen, bedeutet neue Bedürfnisse. Das vorliegende Gestaltungskonzept trägt diesem Wandel in einem hohen Masse Rechnung. Dass dabei mit der bestehenden Bausubstanz sehr sorgfältig umgegangen wird, dass neue Gestaltungselemente nur sehr zurückhaltend eingesetzt werden, dass es vor allem darum geht, die räumliche Wirkung von Strassen und Plätzen im Zusammenspiel mit den umgebenden Bauten zu verstärken, ist ein Kerngedanke dieser Planung, die auch von Fachleuten sehr positiv beurteilt wird und darum dem Gesamtkonzept insgesamt eine gute Note erteilen. Mit dieser Gestaltung besteht auch keine Gefahr, dass wir unser Dorf nicht mehr kennen, dass unser Dorf nicht mehr unser Dorf sei.

Ein Ja zu dieser Vorlage ist nicht nur ein Ja zur Gestaltung des Dorfkerns, es ist auch ein Bekenntnis zu unserem Kantonshauptort, es ist ein Ja zur Zukunft unseres Kantons.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, entschuldigt sich Landammann Bruno Koster für seinen Fehler betreffend der Kostenschätzung, welche mit +/- 20 % behaftet ist. Die Mitglieder der Dorfgestaltung sind noch nicht bestimmt, es werden aber sehr wahrscheinlich die gleichen sein.

Nach zweimaligem Ausmehren wird dem Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredites für die Dorfgestaltung Appenzell mit deutlich grösserem Mehr zugestimmt.

Landammann Bruno Koster schliesst die Landsgemeinde um 14.00 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann  
Hochgeachtete Damen und Herren  
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Damit ist die Geschäftsordnung erschöpft. Ich nehme die Gelegenheit wahr und verabschiede einen alt gedienten Staatsdiener. Landweibel Philipp Speck, welcher uns heute zum letzten Mal anführt, verlässt die kantonale Verwaltung. Im Namen der Landsgemeinde danke ich ihm für die treuen Dienste und wünsche ihm und seiner Familie alles Gute.

Ich danke Euch für die Wahrnehmung Eurer Bürgerpflicht und erkläre unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Innerrhoden, die Landsgemeinde 2002 für geschlossen.

Appenzell, 14. Mai 2002

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

## Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32  
des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2001/2002, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

### Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Breitenmoser Josef, Appenzell</u>
Vizepräsident:	Looser Melchior, Oberegg
1. Stimmzähler:	Brülisauer Johann, Gonten
2. Stimmzähler:	Knechtle Regula, Appenzell
3. Stimmzähler:	Manser Josef, Gonten

### Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Gmünder Baptist, Haslen
Mitglieder:	<u>Schläpfer Roman, Oberegg</u> Sutter Alfred, Appenzell Stutz-Rechsteiner Margrith, Steinegg Dähler Roland, Appenzell
Ersatz:	Bischofberger Emil, Oberegg Koller Albert, Appenzell Büchler Hans, Appenzell

### Bankkontrolle (1999/2003)

Heule-Bruderer Judith, Oberegg  
Aeschbacher Hansruedi, Appenzell  
Ulmann Bruno, Schwende

### Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Koller Emil, Weissbad
Mitglieder:	Hutter-Bühlmann Marietta, Appenzell Wetter Markus, Gonten Inauen Bruno, Schwende Schmid Hans, Oberegg Gmünder Katja, Appenzell Inauen Alfred, Appenzell

### Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident:  
Mitglieder:

Breitenmoser Josef, Appenzell  
Dörig-Walser Heidi, Haslen  
Koch Bernhard, Gonten  
Manser Josef, Appenzell  
Heule-Bruderer Judith, Oberegg  
Moser Andreas, Steinegg  
Wyss Herbert, Steinegg

#### **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt**

Präsident:  
Mitglieder:

Koster Josef, Appenzell  
Koller Hanspeter, Weissbad  
Looser Melchior, Oberegg  
Wyss Richard, Appenzell  
Brülisauer Hans, Haslen  
Dörig-Huber Maria, Steinegg  
Streule Albert, Appenzell

#### **Kommission für Recht und Sicherheit**

Präsident:  
Mitglieder:

Manser Josef, Gonten  
Buchmann-Brunner Heidi, Appenzell  
Dobler Alois, Appenzell  
Knechtle Regula, Appenzell  
Zimmermann Josef, Appenzell  
Knechtle Marco, Appenzell  
Fässler Josef, Weissbad

**Wahlen  
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglemen-  
tes**

**Vorschläge der Standeskommission**

**Bankrat**

(Amtdauer 1999/2003)

Mitglied (2-er Vorschlag):     Hauptmann Markus Wetter  
  Grossrat Josef Manser, Gonten

**Landesschulkommission / Stipendienkommission**

Mitglied:                             Martina Roos-Manser, Gonten

**Wahlen**  
**gemäss Art. 34 des Geschäftsreglemen-**  
**tes**

**Reihenfolge nach dem Staatskalender 2001/2002; demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.**

**Aufsichtskommission der Ausgleichskasse**

Präsident: Hörler Hans, Statthalter, Haslen  
Mitglieder: Looser Melchior, Grossratsvizepräsident, Oberegg  
Baumberger-Buchmann Heidi, a. Grossrätin, Appenzell

**Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung**

Präsident: Hörler Hans, Statthalter, Haslen  
Mitglieder: Dörig Emil, a. Hauptmann, Weissbad  
Rusch Markus, Hauptmann, Steinegg

**Bankrat**

(Amtdauer 1999/2003)

Präsident: Sutter Josef, a. Armleutsäckelmeister, Appenzell  
Mitglieder: Koster Bruno, Landammann, Weissbad  
Loepfe Arthur, Dr. oec., a. Landammann, Appenzell  
Wyss Armin, a. Ratsherr, Gonten  
Dörig Emil, a. Hauptmann, Schwende  
Kaufmann Max, a. Hauptmann, Appenzell  
Kast Walter, Bauing.-Techn. HTL, Haslen  
Looser Melchior, Hauptmann, Oberegg  
Koller Hanspeter, Grossrat, Weissbad

**Bodenrechtskommission**

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell  
Mitglieder: Bischofberger Bruno, a. Ratsherr, Oberegg  
Inauen Hans, Landwirt, Enggenhütten  
Rusch Hermann, Landwirt, Gais  
Manser Josef, a. Ratsherr, Weissbad



## Grundstückschätzungskommissionen

Präsident: Zihlmann Thomas, Leiter Schatzungsamt, Appenzell

### *a) für landwirtschaftliche Grundstücke*

Mitglieder: Wetter Walter, Landwirt, Gonten  
Inauen Walter, a. Ratsherr, Appenzell  
Neff Josef, Landwirt, Enggenhütten  
Sonderegger Johannes, Landwirt, Oberegg

### *b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke*

Mitglieder: Manser Albert sen., Zimmermeister, Gonten  
Fässler Josef, a. Ratsherr, Appenzell  
Rechsteiner Bernhard, a. Hauptmann, Haslen  
Adami Ivan, dipl. Arch. ETH/SIA, Appenzell

## Jugendgerichte

### *a) innerer Landesteil:*

Präsident: Wellauer Martin, lic. iur., Schönenbüel 62, Steinegg, Appenzell  
Richter: Zimmermann-Weishaupt Raphaela, Bahnhofstrasse 44, Appenzell  
Lusmann Roland, Ob. Schöttler, Appenzell  
Ersatzrichter: Manser-Sutter Monika, Brestenburg 6, Appenzell  
Neff-Fust Sepp, Rüti, Enggenhütten, Haslen

### *b) äusserer Landesteil:*

Präsidentin: Bernhard-Deubelbeiss Suzanne, Eschenmoos 575, Oberegg  
Richter: Sonderegger Albin, Ledi 482, Oberegg  
Fürer Armin, St. Antonstrasse 9 A, Oberegg  
Ersatzrichter: Tinner Edith, Wanne 541, Oberegg  
Geiger Kurt, Unterdorfstrasse 8, Oberegg

## Landesschulkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg  
Mitglieder: Bischofberger Ivo, Dr. phil., Rektor, Acker 261, Oberegg  
Ulmann-Sutter Hermine, Hausfrau, Appenzell  
Köppel-Fritsche Antonia, Sekundarlehrerin, Gaishausstrasse 41,  
Appenzell  
Hegli Migg, Ratsherr, Sekundarlehrer, Zidler 15, Weissbad  
Cajochen Josef, Schulinspektor, Appenzell  
Gmünder-Scheitlin Dorothea, Physiotherapeutin, Vordergassweid, Haslen

## Landwirtschaftskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell  
Aktuar: Hörler Hans, Statthalter, Haslen  
Mitglieder: Rusch Kurt, Grossrat, Gonten  
Manser Josef, a. Ratsherr, Weissbad  
Rechsteiner Karl, Ratsherr, Oberegg

## Stipendienkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg  
Mitglieder: Bischofberger Ivo, Dr. phil., Rektor, Acker 261, Oberegg  
Ulmann-Sutter Hermine, Hausfrau, Appenzell  
Köppel-Fritsche Antonia, Sekundarlehrerin, Gaishausstrasse 41, Appenzell  
Hehli Migg, Ratsherr, Sekundarlehrer, Zidler 15, Weissbad  
Cajochen Josef, Schulinspektor, Appenzell  
Gmünder-Scheitlin Dorothea, Physiotherapeutin, Vordergassweid, Haslen  
Sekretär: Keller Edwin, Appenzell

## Vormundschaftsbehörden

### *a) innerer Landesteil*

Präsident: Fässler Albert, a. Hauptmann, Appenzell  
Mitglieder: Dörig Emil, a. Hauptmann, Schwende  
Eugster-Breitenmoser Maria, Hausfrau, Appenzell  
Koller Albert, Hauptmann, Appenzell  
Rusch Kurt, Hauptmann, Gonten  
Ersatz: Roduner Werner, Sekretär, Fachstelle Personalwesen, Appenzell  
Dörig-Walser Heidi, Grossrätin, Schriebern, Haslen

### *b) äusserer Landesteil:*

Präsident: Looser Melchior, Hauptmann, Honegg, Oberegg  
Rechsteiner Karl, Ratsherr, Juggen 405, Oberegg  
Breu Karl, Ratsherr, Wiesstrasse 10, Oberegg  
Sonderegger Niklaus, Ratsherr, Ebenaustrasse 20 B, Oberegg  
Breu Urs, Hauptmann, Schwellmühle 446, Oberegg  
Ersatz: Mainberger Stefan, Ratsherr, Dorfstrasse 15, Oberegg  
Eugster Viktor, Ratsherr, Grauenstein, Oberegg



# **Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat über das Spitalwesen im Kanton Appenzell I.Rh., mit Ein- schluss der ausserkantonalen Hospitalisationen**

vom 14.05.2002

---

## **1. Ziel der Spitalpolitik**

Ziel der Spitalpolitik des Kantons Appenzell I.Rh. ist die Sicherstellung einer angemessenen Spitalgrundversorgung für die Bevölkerung des Kantons.

Gegenstand dieser Ueberlegungen ist die Frage, wie dieses Ziel erreicht werden soll.

Dabei sind einerseits die rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen, andererseits sind die materiellen und personellen Rahmenbedingungen zu beachten, welche unter Umständen dazu führen können, die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu ändern.<sup>1</sup>

## **2. Rechtliche Grundlagen der Spitalpolitik**

Die aktuelle Spitalpolitik des Kantons hat ihre Grundlage im Spitalgesetz vom 26. April 1998<sup>2</sup> (nachfolgend SpitG genannt). Ausserdem hat die Standeskommission den Leistungsauftrag vom 17. Dezember 1996 (nachfolgend LA genannt) erlassen und eine Spitalliste erstellt. Dieser Leistungsauftrag ist als bekannt vorauszusetzen.

Aufgrund der bestehenden rechtlichen Grundlagen soll die Sicherstellung der Spitalgrundversorgung im äusseren und im inneren Landesteil auf unterschiedliche Weise erfolgen.

Während für die Bevölkerung des Äusseren Landesteils diese Zielsetzung durch eine mit dem Kanton Appenzell A.Rh. vertraglich abgesicherte Hospitalisierungsmöglichkeit im kantonalen Spital Heiden sichergestellt ist (Vereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. über die Patientinnen und Patienten aus dem Bezirk Obereggen im Spital Heiden vom 23. November 1992, Genehmigungsbeschluss des Grossen Rates vom 21. Juni 1993<sup>3</sup>, wird die Grundversorgung der Bevölkerung des Inneren Landesteils durch das kantonale Spital Appenzell (nachfolgend Spital genannt) gewährleistet. Im folgenden geht es ausschliesslich um die Spitalversorgung im Inneren Landesteil.

---

<sup>1</sup> Die Standeskommission dankt den Herren Peter Ulmann, Spitalverwalter, Norbert Eugster, Departementssekretär GSD und Franz Sutter, Gesundheitsamt, für die Bereitstellung des Zahlenmaterials und die Vorlage fachlicher Erläuterungen. Die Herren Dr.med. Heinz Henner, Baar, lic.oec. Christian Baer, BSG, St. Gallen und Kantonsrichter Werner Ebnetter haben sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, den Bericht einer kritischen Würdigung zu unterziehen und der Standeskommission im Rahmen eines Hearings wertvolle Hinweise geliefert. Die Standeskommission ist den Belegärzten des Spitals Appenzell für ihre intensive Mitwirkung zu Dank verpflichtet, die sich an drei Abendsitzungen mit der vorliegenden Problematik auseinandergesetzt und der Standeskommission auch in schriftlicher Form ihre Stellungnahme zu medizinischen und organisatorischen Fragen unterbreitet haben.

<sup>2</sup> GS 802

<sup>3</sup> GS 847.1

Dabei stellt sich die Frage, ob die bestehende gesetzlich vorgegebene Politik weiterzuverfolgen sei, m.a.W. (nachfolgend 3.) ob das Spital Appenzell weiterzuführen sei, wenn ja, welches die Konsequenzen in (4.) betrieblicher und (5.) organisatorischer Hinsicht sein sollen.

### **3. Weiterführung des Spitals Appenzell**

Als Rahmenbedingungen, welche die Spitalpolitik beeinflussen, kommen vor allem medizinische, finanzielle, volkswirtschaftliche und staatspolitische Elemente in Betracht.

#### **3.1. Medizinische Rahmenbedingungen**

Unter einem rein medizinischen Aspekt könnte die Grundversorgung des Inneren Landesteils auch ohne eigenes Spital im Inneren Landesteil sichergestellt werden. Die Distanzen aus dem Inneren Landesteil zu den Spitälern Herisau und St. Gallen sind nicht grösser als z.B. entsprechenden Distanzen in den Kantonen Wallis, Bern, Uri oder Graubünden.

Damit gewinnen die aussermedizinischen Aspekte für die Beurteilung der Notwendigkeit eines eigenen Spitals im Inneren Landesteil an Bedeutung.

#### **3.2. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Beim Spital Appenzell handelt es sich um ein Spital mit eingeschränkter Grundversorgung. Es werden chirurgische, medizinische und gynäkologische (inkl. Geburtshilfe) Grundleistungen angeboten. Dienstleistungen, die darüber hinaus gehen, müssen von Spitälern ausser Kantons, namentlich in Herisau und in St.Gallen, besonders spezielle Dienstleistungen (Spitzenmedizin) auch darüber hinaus, z.B. in Zürich, erbracht werden.

Die Kosten der (3.2.1. hienach) im Kanton und (3.2.2. hienach) ausser Kantons erbrachten Spitalleistungen sind die finanziellen Rahmenbedingungen, welche die Innererhodische Spitalpolitik bestimmen.

##### **3.2.1. Kosten des Spitals Appenzell für den Kanton Appenzell I.Rh.**

Die Kosten des Spitals ergeben sich aus der Verpflichtung zur Deckung der Defizite des Spitals (und des Pflegeheimes). Diese Defizite ergeben sich aus den Aufwendungen des Spitals, welche nicht durch Leistungen der verschiedenen Sozialversicherungen und der Patienten gedeckt werden.

Es sind im Bereich der stationären und teilstationären Behandlungen folgende Fälle zu unterscheiden:

###### **3.2.1.1. IVG<sup>4</sup> - Patienten**

IVG - Patienten belasten den Kanton nur insoweit, als die Tarife nach Art. 27 IVG die effektiven Kosten nicht zu decken vermögen. Die entsprechenden kantonalen Lasten

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, in Kraft seit dem 1. Januar 1960)

sind von einer geringen Bedeutung. Die Anzahl der IVG - Patienten<sup>5</sup> am Spital Appenzell kann zwar aufgrund der verfügbaren Daten nicht eindeutig bestimmt werden, doch liegt sie erheblich unter der Anzahl der KVG - Patienten (vgl. Ziff. 3.2.1.2.).

### 3.2.1.2. KVG<sup>6</sup> - Patienten

Die Krankenkassen haben gemäss Art. 49 Abs. 1 KVG mit den Spitälern Tarifverträge abzuschliessen, aufgrund derer die Krankenkassen höchstens 50% der anrechenbaren Kosten in der allgemeinen Abteilung zu decken haben. Das bedeutet umgekehrt, dass der Kanton mindestens 50% der Kosten von KVG - Patienten in der allgemeinen Abteilung zu decken hat.

KVG - Patienten belasten den Kanton mit 50% der anrechenbaren Kosten der allgemeinen Abteilung. Die KVG - Patienten stellen den allergrössten Teil der Patienten des Spitals Appenzell.

Aufgrund eines Urteils des Bundesgerichts vom 30. November 2001 haben die Kantone ab dem Jahre 2001 auch bei Zusatzversicherten (Halbprivat- und Privat-) Patienten die Hälfte der anrechenbaren Kosten der allgemeinen Abteilung zu decken. Die daheringigen, zusätzlichen Kosten zu Lasten des Kantons bewegen sich in der Grössenordnung von einer Millionen Franken pro Jahr<sup>7</sup>. Die definitive Belastung für das Jahr 2001 ist Gegenstand einer noch nicht rechtskräftigen Vereinbarung zwischen den Kantonen und den Krankenkassen. Die Belastung der Kantone für die Jahre 2002 und 2003 sind Gegenstand eines dringlichen Bundesbeschlusses, der erst in Beratung steht. Es ist daher manches in diesem Bereiche noch ungewiss.<sup>8</sup> Sicher ist

---

<sup>5</sup> IVG - Versicherte haben einen Anspruch auf medizinische Leistungen, die der Eingliederung und der Förderung der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 12 Abs.1 IVG). Die ärztlich verordnete Behandlung kann auch einen Spitalaufenthalt umfassen, in welchem Falle der Versicherte gegenüber der Invalidenversicherung einen Anspruch auf Deckung der Kosten in der allgemeinen Abteilung des Spitals hat (Art. 14 Abs. 2 IVG). Der Bundesrat kann Tarifverträge mit den Spitälern abschliessen und bei vertragslosem Zustand Höchstbeträge festsetzen (Art. 27 IVG). Eine Beteiligung des Kantons an den Kosten, welche die Invalidenversicherung für die Hospitalisation dem Spital bezahlt, ist im IVG nicht vorgesehen.

<sup>6</sup> Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, in Kraft seit dem 1. Januar 1996)

<sup>7</sup> Dieser Betrag ergibt sich aus der Anzahl privater und halbprivater Pflagetage, multipliziert mit dem Tagespauschalentarif für die allgemeine Abteilung; im Jahr 2000 hätte der Kanton 3'356 Pflagetage à Fr. 275.-- = Fr. 922'900.-- zusätzlich übernehmen müssen.

<sup>8</sup> Da die Kantone Art. 49 KVG dahingehend ausgelegt hatten, dass ihre Beitragspflicht sich nur auf die Behandlung von Patienten in der allgemeinen Abteilung beziehe, beteiligten sie sich bis Ende des Jahres 2001 nicht an den Kosten der innerkantonalen stationären Behandlung von Zusatzversicherten (halbprivaten und privaten) Patienten in öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern. Die entsprechenden Kosten wurden bislang von den Krankenkassen zu 100% getragen. Das Bundesgericht hatte sich zu dieser zwischen Krankenkassen und Kantonen seit jeher kontroversen Frage am 30. November 2001 zu Ungunsten der Kantone ausgesprochen. In der Folge haben die Kantone mit den Krankenkassen eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher sich die Kantone verpflichten, als Gesamtsumme über sämtliche Forderungen der Krankenversicherer für das Jahr 2001 gegenüber allen unterzeichnenden Kantonen eine Pauschale von total Fr. 250 Mio. zu bezahlen. Das Treffen für den Kanton Appenzell I.Rh. beträgt nach diesem Vertrag rund Fr. 241'000.00. Die Standeskommission hat diesem Vertrag mit Beschluss vom 02.04.02 zugestimmt.

Gestützt auf diese Vereinbarung hat der Ständerat in der Frühjahrssession einem Entwurf zu einem "Bundesgesetz über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung" zugestimmt, der für die Zukunft die hälftige Kostenbeteiligung der Kantone an den Kosten der innerkantonalen Hospitalisierung von Zusatzversicherten Patienten in öffentlichen und von der öffentlichen Hand subventionierten Spitälern voraussetzt, aber eine Uebergangsfrist von zwei Jahren vorsieht, in welcher die Kantone im Jahre 2002 60% und im Jahre 2003 80% dieser hälftigen Kosten zu übernehmen hätten; die volle Uebernahme der hälftigen Kosten würde erst ab dem Jahre 2004 vorgesehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine definitive Aussage darüber gemacht werden, wie sich die Kosten der innerkantonalen Hospitalisation von Zusatzversicherten endgültig darstellen wird, da die nationalrätliche Ko m-

zum heutigen Zeitpunkt allerdings, dass die Kosten der innerkantonalen Hospitalisation von Zusatzversicherten Patienten ab dem Jahre 2001 von den Kantonen mitzufinanzieren sind.

Diese Kosten sind auf mittlere Frist mit rund 1 Million Franken pro Jahr in Rechnung zu stellen.

### **3.2.1.3. UVG<sup>9</sup> - Patienten**

UVG - Patienten belasten den Kanton nur insoweit, als die Tarife nach Art. 56 UVG die effektiven Kosten nicht zu decken vermögen. Die Anzahl der UVG - Patienten am Spital Appenzell betrug im Jahre 2001 28 stationäre und 223 ambulante Patienten bei einem verbuchten Gesamtumsatz von 118'800.05 Franken.<sup>10</sup>

### **3.2.1.4. MVG<sup>11</sup> - Patienten**

MVG - Patienten belasten den Kanton nur insoweit, als die Tarife nach Art. 26 MVG die effektiven Kosten nicht zu decken vermögen. Die Anzahl der MVG - Patienten am Spital Appenzell ist unbedeutend.<sup>12</sup>

### **3.2.1.5. Nichtversicherte Patienten**

Ausserdem gibt es eine Anzahl Patienten, welche keinen Versicherungsschutz anrufen; sie zahlen die in Rechnung gestellten Aufwendungen vollumfänglich. Der Kanton trägt keine Kosten.

## **3.2.2. Zahlenteil**

Die dem Kanton entstehenden Kosten sind erheblich, wie die Zusammenstellung in den folgenden Tabellen zeigt:

---

mission beschlossen hat, auch die innerkantonale (und ausserkantonale) Hospitalisation von Zusatzversicherten in nicht von der öffentlichen Hand subventionierten Spitälern der hälftigen Kostentragungspflicht der Kantone zu unterstellen.

<sup>9</sup> Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG, in Kraft seit dem 1. Januar 1984)

<sup>10</sup> Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c UVG hat der UVG - Versicherte gegenüber der SUVA einen Anspruch auf Heilbehandlung in der allgemeinen Abteilung eines Spitals seiner Wahl (Art. 10 Abs. 2 UVG). Sofern keine Tarife vereinbart sind, erlässt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften (Art. 56 UVG). Eine Beteiligung des Kantons an den Kosten, welche die Unfallversicherung für die Hospitalisation dem Spital bezahlt, ist im UVG nicht vorgesehen.

<sup>11</sup> Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG, in Kraft seit dem 1. Januar 1994)

<sup>12</sup> Gemäss Art. 16 MVG hat der MVG - Versicherte gegenüber der Militärversicherung einen Anspruch auf Heilbehandlung. Diese deckt Behandlung, Unterkunft und Verpflegung in der allgemeinen Abteilung einer Anstalt, mit der die Militärversicherung einen Zusammenarbeits- und Tarifvertrag abgeschlossen hat (Art. 17 Abs. 3 MVG). Sofern keine Tarife vereinbart sind, erlässt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften (Art. 26 MVG). Eine Beteiligung des Kantons an den Kosten, welche die Militärversicherung für die Hospitalisation dem Spital bezahlt, ist im MVG nicht vorgesehen.

**Tabelle 1:**  
**Spital Appenzell - Jahresrechnungen 1991 - 2001**<sup>13</sup>

<b>Jahr</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Defizit</b>
1991	7.597.679,80	4.549.112,70	3.048.567,10
1992	8.018.386,39	5.011.575,25	3.006.811,14
1993	7.685.367,50	4.681.569,45	3.003.798,05
1994	7.971.000,55	4.994.781,70	2.976.218,85
1995	8.104.635,85	5.062.287,15	3.042.348,70
1996	9.643.945,20	6.502.504,99	3.141.440,21
1997	7.819.636,55	4.287.862,15	3.531.774,40
1998	8.069.443,46	4.241.074,75	3.828.368,71
1999	8.343.129,05	4.459.728,85	3.883.400,20
2000	8.151.078,20	4.776.602,90	3.374.475,30
2001	8.122.622,07	5.031.516,97	3.091.105,10

(Zusätzliche Investitionen sind darin nicht enthalten.)

**Tabelle 1b:**  
**Spital Appenzell - Finanzplan 2002 - 2005**<sup>14</sup>  
**in Millionen Franken**<sup>15</sup>

<b>Jahr</b>	<b>Defizit</b>
2002	4.639
2003	4.639
2004	4.639
2005	4.639

Damit die tatsächlichen Kosten transparent dargestellt werden können, wurde im Jahre 2002 ein Mietzins eingeführt. Damit können starke Schwankungen in der Spitalrechnung bei grösseren Investitionen vermieden werden. In den Defiziten von 4.639 Mio. Franken ist ein kalkulatorischer Mietzins enthalten, welcher in der Liegenschaftenverwaltung des Bau- und Umweltdepartementes als Ertrag verbucht wird.

<sup>13</sup> Staatsrechnungen 1991 - 2001

<sup>14</sup> Finanzplanung 2003 - 2005, Appenzell I.Rh

<sup>15</sup> In den Defiziten von 4.639 Millionen Franken ist die Belastung der Spitalrechnung mit einem kalkulatorischen Mietzins enthalten, welcher in der Liegenschaftenverwaltung des Bau- und Umweltdepartementes als Ertrag verbucht wird.

Zu den Spitallasten kommen die Lasten des ebenfalls dem KVG unterstehenden Pflegeheimes Appenzell:

**Tabelle 2:**  
**Pflegeheim Appenzell - Jahresrechnungen 1991 - 2001<sup>16</sup> (ohne Investitionen)**

<b>Jahr</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b><u>Defizit</u></b>
1991	3.577.808,30	2.724.556,15	853.252,15
1992	3.711.789,35	3.009.586,30	702.203,05
1993	3.805.646,15	3.164.230,80	641.415,35
1994	3.832.068,75	3.199.894,05	632.174,70
1995	4.013.432,40	3.405.998,40	607.434,00
1996	3.976.092,40	3.650.252,10	325.840,30
1997	4.279.146,26	3.709.885,05	569.261,21
1998	4.212.353,32	3.604.776,55	607.576,77
1999	3.802.768,74	3.436.443,95	366.324,79
2000	3.901.776,20	3.455.696,85	146.079,35
2001	3.779.950,83	3.820.945,10	- 40.994,27

**Tabelle 2b:**  
**Pflegeheim Appenzell - Finanzplan 2002 - 2005<sup>17</sup>**  
**in Millionen Franken**

<b>Jahr</b>	<b><u>Defizit</u></b>
2002	0.577
2003	0.577
2004	0.577
2005	0.577

Der Gesamtaufwand des Kantons für Spital und Pflegeheim in den Jahren 1991 - 2001 wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

**Tabelle 3:**  
**Defizite Spital und Pflegeheim Appenzell 1991 - 2001<sup>18</sup>**

<b>Jahr</b>	<b>Spital</b>	<b>Pflegeheim</b>	<b>Total</b>
1991	3.048.567,10	853.252,15	3.901.819,25
1992	3.006.811,14	702.203,05	3.709.014,19
1993	3.003.798,05	641.415,35	3.645.213,40
1994	2.976.218,85	632.174,70	3.608.393,55
1995	3.042.348,70	607.434,00	3.649.782,70
1996	3.141.440,21	325.840,30	3.467.280,51
1997	3.531.774,40	569.261,21	4.101.035,61
1998	3.828.368,71	607.576,77	4.435.945,48
1999	3.883.400,20	366.324,79	4.249.724,99
2000	3.374.475,30	146.079,35	3.520.554,65
2001	3.091.105,10	- 40.994,27	3.050.110,83
<b>total</b>	<b>35.928.397,76</b>	<b>5.410.567,40</b>	<b>41.338.875,16</b>

<sup>16</sup> Staatsrechnungen 1991 - 2001

<sup>17</sup> Finanzplanung 2003 - 2005, Appenzell I.Rh.

<sup>18</sup> Staatsrechnungen 1991 - 2001



**Tabelle 3b:**  
**Defizite Spital und Pflegeheim Appenzell Finanzplan 2002 - 2005<sup>19</sup>**  
**in Millionen Franken**

Jahr	Defizit Spital	Defizit Pflegeheim	Total
2002	4.639	0.577	5.276
2003	4.639	0.577	5.276
2004	4.639	0.577	5.276
2005	4.639	0.577	5.276

Es stellt sich damit die Frage der finanziellen Tragbarkeit des Spitals Appenzell.

In einer finanziellen Betrachtung der Tragbarkeit des Spitals dürfen die Kosten, welche dem Kanton aus den ausserkantonalen Hospitalisationen erwachsen, nicht übersehen werden.

### **3.2.3. Kosten der ausserkantonalen Hospitalisationen**

Die ausserkantonalen Hospitalisationen stellen heute einen bedeutenden Kostenfaktor im Spitalwesen dar.

#### **3.2.3.1. Situation vor Inkrafttreten des neuen KVG**

Vor Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG)<sup>20</sup> bestand für den Kanton keine Verpflichtung, ausserkantonale Hospitalisationen (AKH) mitzufinanzieren. Die Kosten der AKH wurde von den Krankenversicherern und den Patienten getragen. AKH verursachten für den Kanton Appenzell I.Rh. mithin keine Kosten. Die AKH war für den Staatshaushalt eine vorteilhafte Hospitalisation.

#### **3.2.3.2. Situation nach Inkrafttreten des neuen KVG**

Mit Inkrafttreten des neuen KVG hat sich die Situation für den Kanton dramatisch geändert.

Das neue KVG bestimmt in Art. 41 Abs. 2, dass gegenüber den Krankenkassen für ausserkantonale Patienten der gleiche Tarif wie für Kantonseinwohner zur Anwendung kommt, d.h. dass die Krankenkassen höchstens 50% der anrechenbaren Kosten des leistungserbringenden öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals zu übernehmen haben, sofern die ausserkantonale Hospitalisation medizinisch begründet ist, d.h. bei einem Notfall oder wenn die erforderliche Leistung inner Kantons nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen hat der Wohnkanton des Patienten gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG die Differenz zwischen den in Rechnung gestellten Kosten und den Kassentarifen für innerkantonale Patienten zu erbringen, das heisst, dass sich der Wohnkanton mit mindestens 50% an den anrechenbaren Kosten der ausserkantonalen Hospitalisation zu beteiligen hat. Diese Regel war von Anfang an für den Bereich der allgemeinen Abteilung unbestritten.

<sup>19</sup> Finanzplanung 2003 - 2005, Appenzell I.Rh

<sup>20</sup> vgl. Fussnote 5

Aufgrund von zwei Bundesgerichtsentscheiden im Dezember 1997<sup>21</sup> steht auch fest, dass die Beitragspflicht der Kantone bei einer medizinisch indizierten ausserkantonalen Hospitalisation unabhängig von der Art der Abteilung eines öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals besteht: es ist daher mindestens die Hälfte der anrechenbaren Kosten der allgemeinen Abteilung an den leistungserbringenden ausserkantonalen Spital zu bezahlen, auch wenn die Patient in einer halbprivaten oder privaten Abteilung behandelt wird.

Das Bundesgericht hat immerhin festgehalten, dass diese Regel nur bei öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern gilt, bei einem nicht öffentlich subventionierten privaten Spital kommt diese Ausgleichspflicht nicht zur Anwendung.

Für Kantone wie Appenzell I.Rh., welche nur über eine eingeschränkte Spitalgrundversorgung verfügen, erweist sich diese Ausgleichspflicht für medizinisch indizierte Hospitalisationen von Kantonsewohnern in ausserkantonalen öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern als sehr kostenintensiv. Für Appenzell I.Rh. kommt erschwerend dazu, dass wenig "Gegengeschäfte" gemacht werden können, weil nur eine geringe Zahl von ausserkantonalen Patienten im Spital Appenzell hospitalisiert wird.

Im Jahre 2001 kamen auf eine Gesamtzahl von 9'624 (2000: 10'612) Pflgetagen nur deren 870 (2000: 1'055) auf Einwohner anderer Kantone<sup>22</sup>. Das sind lediglich knapp 10%, die tiefste Quote von Hospitalisationen ausserkantonaler Einwohner in der Schweiz überhaupt. Der Zufluss von Mitteln anderer Kantone liegt zwischen 0,35 und 0,4 Millionen Franken pro Jahr. Die Tragung der Hälfte der Kosten der AKH bedeutet für den Kanton Appenzell I.Rh. damit praktisch einen Nettomittelabfluss.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die jährlichen Beträge, welche der Kanton für AKH aufwenden musste:

**Tabelle 4:**  
**Aufwendungen des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen**  
**in den Jahren 1996 - 2001**<sup>23</sup>

Jahr	Aufwendungen für ausserkantonale Hospitalisationen	Zum Vergleich die Defizite des Spitals
1996	2.999.035,95	3.141.440,21
1997	2.408.037,40	3.531.774,40
1998	3.253.504,85	3.828.368,71
1999	3.233.909,05	3.883.400,20
2000	3.679.146,87	3.374.475,30
2001	4.001.175,10	3.091.105,10

Die Erhöhung der ausserkantonalen Hospitalisationen von 320'000.-- Franken vom Jahre 2000 auf das Jahr 2001 ist auf zwei ausserordentlich teure Krankheitsfälle sowie auf die Erhöhung der ausserkantonalen Tarife zurückzuführen.

Die markante Steigerung von 2,4 Millionen Franken im Jahre 1997 auf 3,25 Millionen Franken im Jahre 1998 rührt von den genannten Bundesgerichtsentscheiden her, welche dazu geführt haben, dass der Kanton auch für zusatzversicherte Halbprivat-

<sup>21</sup> BGE 123 V 290 ff. und 123 V 310 ff

<sup>22</sup> vgl. Spital und Pflegeheim, Jahresbericht und Rechnung 2000, S. 29, Spital und Pflegeheim, Jahresbericht und Rechnung 2001, S. 30

<sup>23</sup> Staatsrechnungen 1991 - 2001

und Privatpatienten die Hälfte der Kosten der entsprechenden allgemeinen Abteilung übernehmen und damit die Krankenkassen in diesem Umfange entlasten musste.

Die Kantone haben die Einzelheiten der Abgeltungen regional auf dem Vertragsweg geregelt.

Massgebend im Gebiete der Ostschweiz ist die "Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Spitalbereich und die Abgeltung von Spitalleistungen" (Ostschweizer Krankenhausvereinbarung) vom 20. November 1995 mit den seitherigen Aenderungen, welche Geltung hat für die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden und Thurgau sowie für das Fürstentum Liechtenstein.

Ausserdem ist im Jahre 1998 die "Spitalvereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. für medizinisch indizierte ausserkantonale Hospitalisationen (Art. 41 Abs. 3 KVG)" abgeschlossen worden. Sie wendet jenen Tarif an, der aufgrund der Ostschweizer Krankenhausvereinbarung für jeden Spital festgelegt worden ist, wobei Appenzell A.Rh. dem Kanton Appenzell I.Rh. auf den Tarifen der Ausserrhoder Spitäler eine Reduktion von 5% gewährt.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung der Tagessätze von für den Kanton wichtigen ausserkantonalen Spitälern.

**Tabelle 5**  
**Tagespauschalen ausgewählter Spitäler in der Region SDK - Ost für Patienten aus anderen Kantonen<sup>24</sup>**

Kantone	Spitäler	Tagespauschale/Tag	
		2002	2001
AR	Herisau*/**	266.00	486.00
GL	Glarus**	328.00	548.00
GR	Kantonsspital Chur	671.00	798.00
	FrauenSpital Chur	603.00	766.00
	Kreuzspital Chur	487.00	519.00
SG	Kantonsspital St.Gallen***	428.00	810.00
	Regionalspitäler St.Gallen	342.00	411.00

\* 5% Rabatt für AI (Vertrag)

\*\* Abrechnungen auch in Fallpauschalen

\*\*\* AI= Fallpauschale: Fr. 6'100.-- (Hochrisiken= Sonderregelung)

**Tabelle 6**  
**Defizitdeckung Spital / Pflegeheim Appenzell pro Person und Pflegeitag<sup>25</sup>**

Pro Pflegeitag		2001	2000	1999
Spital	Aufwand	Fr. 843.99	Fr. 852.16	Fr. 771.06
	Ertrag	Fr. 522.80	Fr. 511.96	Fr. 410.09
	<b>Defizit</b>	<b>Fr. 321.18</b>	<b>Fr. 340.20</b>	<b>Fr. 360.97</b>
Pflegeheim	Aufwand	Fr. 197.53	Fr. 200.05	Fr. 212.71
	Ertrag	Fr. 199.67	Fr. 192.58	Fr. 192.08
	Defizit	Fr. 2.14+	Fr. 7.47	Fr. 20.63

<sup>24</sup> SDK - Ost vom 01.07.2001, 01.01.2002

<sup>25</sup> Jahresbericht 2001 des Spitals Appenzell, Seite 38

Der Vergleich der beiden Tabellen zeigt, dass die Tagessätze ausserkantonaler Spitäler höher sind als die auf Pflage tage umgerechneten Defizite, welche der Kanton dem Spital für Kantonseinwohner vergüten muss.

### **3.2.4. Ergebnis**

Aus den vorstehenden Ueberlegungen lässt sich bezüglich der finanziellen Rahmenbedingungen folgendes Ergebnis ableiten: zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jede im Kanton vorgenommene Hospitalisation für den Kanton günstiger als eine ausserkantonale Hospitalisation von Einwohnern des Inneren Landesteils. Mit anderen Worten: die Schliessung des Spitals Appenzell und die dadurch notwendige Zuweisung aller Patienten an ausserkantonale Spitäler wäre zum heutigen Zeitpunkt teurer als die Fortführung des Spitals Appenzell im gegenwärtigen Umfang.

Dabei ist anzumerken, dass viele ausserkantonalen Hospitalisationen im Kanton nicht durchführbar wären, weil sie den Rahmen einer eingeschränkten Spitalgrundversorgung sprengen. Es ist indessen weiter unten zu zeigen, dass ein Teil der ausserkantonalen Hospitalisationen durchaus auch im Kanton selbst durchgeführt werden könnten. Die vermehrte Hospitalisierung im Spital Appenzell würde das Defizit des Spitals Appenzell zwar vergrössern, die Kantonsausgaben für die ausserkantonalen Hospitalisationen aber in einem grösseren Umfange verkleinern.

## **3.3. Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Selbst wenn die Führung des Spitals Appenzell teurer wäre als dessen Schliessung mit entsprechender vollständiger Zuweisung aller Patienten des Inneren Landesteils an ausserkantonale Spitäler und der Bezahlung aller daheriger Kosten ausserkantonalen Hospitalisationen, wäre eine Betrachtung der volkswirtschaftlichen Kosten und Nutzen des Spitals Appenzell anzustellen, um entsprechende Entscheide begründen zu können.

### **3.3.1. Die Kosten des Spitals**

Die Kosten des Spitals sind dargestellt worden.<sup>26</sup>

### **3.3.2. Der Nutzen des Spitals Appenzell<sup>27</sup>**

Direkter volkswirtschaftlicher Nutzen ergibt sich aus einem Teil der Aufwände des Spitals.

#### **3.3.2.1. Lohnausgaben des Spitals**

Die den im Kanton wohnhaften Spitalangestellten ausbezahlten Löhne werden zu einem Teil im Kanton selbst ausgegeben, als Konsumausgaben für die Lebenshaltungskosten, unter Umständen auch als Investitionsausgaben, die im Kanton verbleiben. Beim innerrhodischen Gewerbe stellen diese Ausgaben Erträge dar.

---

<sup>26</sup> vgl. Ziffer 3.2.2

<sup>27</sup> incl. Pflegeheim, vgl. aber Ziff. 3.3.2.4. am Ende

Die Lohnsumme des Spitals und des Pflegeheims betrug im Jahre 2001 unter Einchluss der Arzthonorare, aber unter Ausschluss der Sozialleistungen und Personalnebenkosten rund 8,293 Millionen Franken (2000: 8,363 Millionen Franken)<sup>28</sup>.

Nach Massgabe der im Kanton wohnhaften Angestellten würde auch ein Teil dieser Lohnsumme im Kanton verbleiben:

Von total 180 im Dezember 2001 am Spital angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hatten rund 80% oder 144 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Wohnsitz in Appenzell I.Rh.

Bei einer groben Annahme, dass 40% der an hier ansässiges Personal ausgerichteten Lohnsumme von 6,634 Millionen Franken im Wirtschaftskreislauf des Kantons verbleibt, ergäbe sich ein verfügbares Konsum- und Investitionspotential von 2,65 Millionen Franken, das durch den Spital Appenzell indirekt in die Innerrhoder Volkswirtschaft fliesst; ein Potential, welches bei einer Schliessung des Spitals tendenziell zur Abwanderung ausser Kantons neigen würde.

### **3.3.2.2. Konsumausgaben des Spitals**

Die Konsumausgaben des Spitals betragen im Jahre 2001 rund 2,2 Millionen Franken<sup>29</sup>, darin inbegriffen sind allerdings auch Fr. 236'000.-- Rückstellungen, die z. Zt. noch nicht alle realisiert wurden und welche nicht im eigentlichen Sinne als Konsumausgaben gelten können.

Die eigentlichen Konsumausgaben in der Höhe von rund 2 Millionen Franken fliessen zu einem Teil in den Wirtschaftskreislauf des Kantons. Rechnet man damit, dass der medizinische Bedarf vollständig ausser Kantons eingekauft werden muss und dass im übrigen rund 80% im Kanton konsumiert wird, ergibt dies ein Konsumvolumen des Spitals und des Pflegeheims von 1,6 Millionen Franken pro Jahr.

Bei einer Schliessung des Spitals fallen diese Konsumausgaben im Kanton nicht mehr an.

### **3.3.2.3. Investitionsausgaben des Spitals**

Die Investitionssumme des Spitals ist sehr unterschiedlich<sup>30</sup>.

- 1997: Fr. 500'800.--
- 1998: Fr. 611'000.--
- 1999: Fr. 301'000.--
- 2000: Fr. 397'700.--
- 2001: Fr. 236'000.--  
Fr. 2'046'500.--

Von diesen Investitionen wurden rund 41% oder rund 839'000 Franken an das Innerrhodische Gewerbe vergeben.<sup>31</sup> Im Durchschnitt über 5 Jahre ergibt dies einen Betrag von rund Fr. 167'000.-- pro Jahr.

---

<sup>28</sup> Spital und Pflegeheim, Jahresrechnung und Bericht 2000, S. 32, Spital und Pflegeheim, Jahresrechnung und Bericht 2001, S. 38f.

<sup>29</sup> a.a.O., "4. Übriger Sachaufwand"

<sup>30</sup> Investitionen 1997 - 2000 wurden über die Erfolgsrechnung des Spitals als Rückstellungen verbucht.

<sup>31</sup> Auskunft der Spitalverwaltung

Bei einer Schliessung des Spitals würde dieses Investitionsvolumen nicht mehr anfallen.

#### 3.3.2.4. Zusammenzug

Die durch das Spital direkt oder indirekt verursachte Ertragsvolumen des Innerrhoder Gewerbes beträgt somit pro Jahr gestützt auf:

• die Lohnsumme <sup>32</sup> :	2,65 Millionen
• direkte Konsumausgaben des Spitals <sup>33</sup> :	1.60 Millionen
• direkte Investitionen <sup>34</sup> :	<u>0.17 Millionen</u>
-	
Total	4,42 Millionen

Bei einer Schliessung des Spitals würde dieses Ertragsvolumen der Innerrhoder Wirtschaft erheblich verringert: die Konsum- und Investitionsausgaben des Spitals würden endgültig wegfallen. Die Konsumausgaben der Angestellten würden insoweit entfallen, als sie, mangels Arbeitsstelle, den Wohnsitz wechseln würden.

Würde man das Pflegeheim trotz Schliessung des Spitals weiterführen, so dürfte damit gerechnet werden, dass rund die Hälfte der genannten Summe von knapp 4,5 Millionen Franken, mithin etwas über 2 Millionen Franken dem Wirtschaftskreislauf des Kantons erhalten bliebe.

#### 3.3.3. Nutzen der AKH

Um in volkswirtschaftlicher Hinsicht eine Bilanzierung der Vor- und Nachteile der Weiterführung des Spitals Appenzell vornehmen zu können, muss endlich auch der Nutzen der ausserkantonalen Hospitalisierungen für den Kanton Appenzell I.Rh. betrachtet werden.

Ein Nutzen der ausserkantonalen Hospitalisationen für die Innerrhoder Volkswirtschaft besteht nicht. Es besteht kein bezifferbarer Rückfluss dieser Mittel in die Innerrhoder Volkswirtschaft.

#### 3.3.4. Ergebnis

Durch die Aufgabe des Spitals würden alle Hospitalisationen ausser Kantons vorgenommen werden müssen. Zwar würde dadurch das durch den Spital generierte Defizit von rund 3 - 4 Millionen Franken pro Jahr wegfallen<sup>35</sup>. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen wären indessen zweifellos höher als die eingesparten Spitaldefizite. Ausserdem wäre ein Rückfluss aus den Kosten der AKH nicht zu erwarten, bzw. er wäre vernachlässigbar klein. Die Hospitalisationskosten des Kantons wären zusammenfassend bei einer Schliessung des Spitals zweifellos höher als bei einer Weiterführung des Spitals.

Durch die Aufgabe des Spitals würden der Innerrhoder Wirtschaft zudem Konsum- und Investitionsausgaben von über Fr. 2 Millionen pro Jahr entgehen; müsste auch

---

<sup>32</sup> vgl. Ziff. 3.3.2.1.

<sup>33</sup> vgl. Ziff. 3.3.2.2.

<sup>34</sup> vgl. Ziff. 3.3.2.3.

<sup>35</sup> vgl. Ziff. 3.2.2., Tabelle 1

das Pflegeheim geschlossen werden, würde sich dieser Betrag auf über 4 Millionen Franken erhöhen.

Daraus folgt, dass die Weiterführung des Spitals in Appenzell volkswirtschaftlich mindestens vorderhand lohnender ist als die Aufgabe des Spitals.

### **3.5. Staatspolitische Ueberlegungen**

Selbst dann, wenn die volkswirtschaftliche Betrachtung eines Tages ergäbe, dass die Führung des Spitals nicht lohnender wäre als dessen Aufgabe, müsste dannzumal unter staatspolitischen Aspekten die Frage geprüft werden, ob man sich - soweit man es vermag - ein Spital leisten will.

Diese Frage stellt sich heute nicht.

### **3.6. Ergebnis: Erhaltung und Fortführung des Spitals Appenzell**

Aus allen diesen finanziellen, volkswirtschaftlichen und staatspolitischen Ueberlegungen ergibt sich, dass es die Strategie des Gesundheits- und Sozialdepartementes und der Ständekommission sein muss, den Spital Appenzell als Spital mit eingeschränkter Grundversorgung für die Bevölkerung des Inneren Landesteiles weiterhin zu erhalten, dabei Spezialitäten im Sinne der Nischenstrategie zu pflegen und ausserkantonale Hospitalisationen im Rahmen des Möglichen zu vermeiden.

## **4. Betriebliche Konsequenzen**

### **4.1. Zielsetzung**

Auch wenn festgestellt worden ist, dass zur Zeit die Fortführung des Spitals Appenzell kostengünstiger ist als seine Schliessung, so muss es doch das Ziel sein, die Kosten des Spitals zu begrenzen, bzw. seine Erträge zu verbessern, kurz, eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades des Spitals zu erreichen. Gleichzeitig sollen auch die ausserkantonalen Hospitalisationskosten verringert werden.

Der Weg zu diesem Ziel führt über die Erhöhung des Anteils der Hospitalisation im Kanton zu Lasten der Ausserkantonalen Hospitalisationen. Ausserdem ist die Zahl der Behandlungen zu unterstützen, welche weder von den Krankenkassen noch vom Kantons zu übernehmen sind.

### **4.2. Ansatzpunkt: Ausserkantonale Hospitalisationen**

Massnahmen zur Erhöhung der AKH setzen eine Uebersicht dieser Einweisungen voraus. Daraus kann unter Umständen geschlossen werden, inwieweit ausserkantonale Hospitalisationen vermieden werden könnten, ohne den Leistungsauftrag des Spitals Appenzell zu überdehnen.

#### 4.2.1. Anzahl und Verteilung der ausserkantonalen Hospitalisationen

Eine Auswertung der Unterlagen der letzten vier Jahre hat folgende Anzahlen ausserkantonomer Hospitalisationen ergeben:

**Tabelle 7:**  
**Ausserkantonale Hospitalisationen in den Jahren 1998 und 1999<sup>36</sup>**

Spital	1998	1999	2000	2001
	Pflegetage	Pflegetage	Pflegetage	Pflegetage
Kantonsspital St.Gallen	2.105,50	2.497,50	2.445	2.693
Spital Altstätten	86	31	58	163
Uebrige Spit. SG	103	400	163	833
<b>Total St.Gallen</b>	<b>2.294,50</b>	<b>2.928,50</b>	<b>2.666</b>	<b>3.689</b>
KPK Herisau	2.021	2.003	2.515	1.952
Spital Teufen	26	20	0	0
Spital Heiden	29	0	3	28
Spital Herisau	1.199	2.046	2.327	2.269
übrige	42	0	45	224
<b>Total App. A.Rh.</b>	<b>3.317</b>	<b>4.069</b>	<b>4.890</b>	<b>4.473</b>
<b>Total Graubünden</b>	<b>24</b>	<b>40</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
<b>Total Thurgau</b>	<b>358</b>	<b>480</b>	<b>389</b>	<b>251</b>
<b>Total Zürich</b>	<b>104</b>	<b>371</b>	<b>216</b>	<b>322</b>
<b>Total Aargau</b>	<b>132</b>	<b>73</b>	<b>9</b>	<b>0</b>
<b>Total Bern</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>73</b>	<b>105</b>
<b>Total Basel-Stadt</b>	<b>127</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>
<b>Total Neuenburg</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Total Tessin</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>6</b>
<b>Total Freiburg</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>
<b>Total Zug</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>
<b>Total Wallis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>0</b>
<b>Total Nidwalden</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6</b>
<b>Total Ausland</b>	<b>113</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>6.500</b>	<b>7.917</b>	<b>8.258</b>	<b>8.858</b>

Diese Zahlen belegen, dass in den letzten Jahren über 40% aller Hospitalisationen von Einwohnern des inneren Landesteils des Kantons Appenzell I.Rh. ausser Kantons erfolgten. Im Jahre 2000 fielen auf 10'624 (2001: 10'165) kantonsinterne Pflegetage 8'258 (2001: 8'858) ausserkantonale Pflegetage, das sind rund 44 % (2001: 46,5 %) der gesamten Pflegetage von Innerrhoder Patienten des inneren Landesteils.<sup>37</sup>

Mehr als die Hälfte der ausserkantonomer Hospitalisationen fallen, was nicht verwundert, auf den Kantonsspital St. Gallen und das kantonale Spital Herisau. Eine sehr grosse Menge an Pflegetagen wird auch von der Kantonalen Psychiatrischen Klinik in Herisau mit rund 2'000 Pflegetagen erbracht. Von einiger Bedeutung ist die Klinik Littenheid im Kanton Thurgau, welche den überwiegenden Teil der im Kanton Thurgau erbrachten Hospitalisierungen erbrachte. Das Universitätsspital Zürich erbrachte im Jahre 2000 immerhin 117 Pflegetage, im Jahre 2001 141 Pflegetage, was sich für den Kanton mit 321'000 Fr. (2001: Fr. 308'000.--) zu Buche geschlagen hat.

<sup>36</sup> Gesundheitsamt Appenzell I.Rh., 10.01.00, 14.05.02

<sup>37</sup> Gesundheitsamt Appenzell I.Rh., 14.05.02



#### **4.2.2. Ueberlegungen zur Verteilung der ausserkantonalen Hospitalisationen**

Diese Zahlen zeigen, dass der hohe Anteil ausserkantonomer Hospitalisationen auf verschiedene Ursachen zurückerzuführen ist:

- a) Ein grosser Anteil an Pflergetagen, rund 2'500 Pflergetage pro Jahr, werden in psychiatrischen Kliniken und Suchtheilanstalten erbracht. Entsprechende Spitalleistungen sind im Leistungsauftrag des Kantons für das Spital nicht enthalten und werden auch in Zukunft nicht in den Leistungsauftrag aufgenommen werden.
- b) Behandlungen, die über die eingeschränkte Grundversorgung hinausgehen, sind klarerweise ausser Kantons vorzunehmen.
- c) Es stellt sich jedoch die Frage, ob alle ausserkantonomer Hospitalisationen tatsächlich medizinisch indiziert sind oder ob nicht ein Teil dieser Hospitalisationen auch im Kanton selbst vorgenommen werden könnten.

Im Rahmen der Vorbereitung dieses Berichtes ist die Einweisungspraxis der ansässigen Ärzte untersucht worden. Dabei ergab sich, dass bei einigen Ärzten eine überdurchschnittlich hohe Anzahl ausserkantonomer Hospitalisationen vorliegt. Dies legte den Schluss nahe, dass mindestens bei diesen Ärzten eine Anzahl von ausserkantonomer Einweisungen vorliegt, bei welchen auch eine innerkantonale Hospitalisation möglich gewesen wäre. Dies deswegen, weil es wenig wahrscheinlich ist, dass sich die nur zur ausserkantonomer Hospitalisation eignenden Fälle bei einigen wenigen Ärzten konzentrieren, während andere Ärzte eine Mehrheit von Fällen zu behandeln haben, welche im Rahmen der Spitalgrundversorgung im Kanton behandelt werden können.

Diese Zahlen wurden mit den ansässigen Ärzten besprochen. Dabei zeigte sich, dass das erhobene Datenmaterial keine eindeutige Schlüsse zulässt.

Eine Detailüberprüfung der Einweisungen ist daher notwendig und wird gegenwärtig vorbereitet.

Immerhin ist auch von den Ärzten anerkannt worden, dass die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit einer ausserkantonomer Hospitalisation im Bereiche des ärztlichen Ermessensspielraumes liegt.

Oftmals dürfte eine ausserkantonale Hospitalisation auch dann vorgenommen werden, wenn ein innerkantonales Angebot zwar besteht, es dem einweisenden Arzt oder dem Patienten aus bestimmten Gründen nicht zumutbar erscheint, dieses Angebot anzunehmen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass innerkantonale oftmals keine Ausweichmöglichkeit (Wahl) gegeben ist.

#### **4.2.3. Schlussfolgerungen**

Ohne den Ergebnissen der Detailuntersuchungen vorzugreifen, darf davon ausgegangen werden, dass eine wesentliche Aufgabe der kantonalen Gesundheitspolitik darin bestehen muss, nebst den Kostenoptimierungen am Spital Appenzell die Kosten der ausserkantonomer Hospitalisationen zu verringern.

Dabei stehen zwei Massnahmen im Vordergrund:

#### **4.2.3.1. Optimierung der notwendigen ausserkantonalen Hospitalisationen**

Im Rahmen der bundesgesetzlichen Möglichkeiten sind ausserkantonale Hospitalisationen nach wirtschaftlichen Kriterien zu evaluieren und zu bestimmen mit dem Ziel, die Kosten der notwendigen ausserkantonalen Hospitalisationen zu verringern. Dabei sind Modelle nach Muster der Submissionsverfahren denkbar. Es sind auch spezielle Abgeltungsmodalitäten und Aufgabenteilungsmodalitäten ins Auge zu fassen, bei welchen z.B. die medizinischen Interventionen in einem ausserkantonalen Spital, die medizinische Nachsorge aber im Spital Appenzell vorgenommen werden kann. Dabei ist Sorge dafür zu tragen, dass solche Zusammenarbeitsformen von den ansässigen Ärzten mitgetragen werden.

#### **4.2.3.2. Vermeidung der nicht notwendigen ausserkantonalen Hospitalisationen**

Vorbehältlich der Ergebnisse der Detailuntersuchung darf davon ausgegangen werden, dass ein Teil der (teuren) ausserkantonalen Hospitalisationen auch (zu den tieferen kantonalen Ansätzen) im Spital Appenzell durchgeführt werden könnten.

Es ist daher zu versuchen, die Anzahl der ausserkantonalen Hospitalisationen zu vermindern und damit den Nettomittelabfluss kantonalen Finanzen im Gesundheitswesen zu bremsen.

##### **4.2.3.2.1. Vorgängige Kostengutsprache**

Der Kantonsarzt ist zuständig für die Kostengutsprache ausserkantonaler Hospitalisationen. In der Regel erfolgt diese aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des aufnehmenden ausserkantonalen Spitals an den Kantonsarzt. Bei diesem Vorgehen hat der Kantonsarzt keine Möglichkeit, die Frage der medizinischen Indikation zum voraus zu beurteilen.

Im Rahmen der Konsultation der Ärzteschaft ist festgehalten worden, dass die Einweisung eines Patienten in einen ausserkantonalen Spital in Zukunft vorgängig dem Kantonsarzt anzuzeigen ist. Der Kantonsarzt wird damit in die Lage versetzt, die medizinische Indikation vorgängig zu beurteilen und die Kostengutsprache zu erteilen oder zu verweigern.

Die freie Wahl des Behandlungsortes durch den Patienten wird damit nicht eingeschränkt. Der Patient bleibt selbstverständlich frei, auch ohne medizinische Indikation die Einweisung in einen ausserkantonalen Spital zu verlangen. In diesem Falle haben er respektive die Zusatzversicherung die vom Kanton nicht getragenen Kosten zu bezahlen.

Es ist selbstverständlich, dass diese Regelung bei Notfällen nicht angewendet wird; in diesen Fällen ist eine vorgängige Kostengutsprache durch den Kantonsarzt nicht angezeigt.

##### **4.2.3.2.2. Erhöhung der Attraktivität des Spitals Appenzell**

Zur Erhöhung der Attraktivität des Spitals Appenzell sind verschiedene Massnahmen vorzusehen.

### **4.3. Massnahmenfelder zur Erhöhung der innerkantonalen Hospitalisationen**

Bei einer Erhöhung der Attraktivität gewisser Spitalleistungen bei der hiesigen Ärzteschaft und bei der Bevölkerung könnte die Anzahl innerkantonaler Hospitalisationen durchaus erhöht werden.

Dabei ist als strategische Festlegung klar festzuhalten: der Charakter des Spitals Appenzell als Spital der Grundversorgung, wie dies im Leistungsauftrag vom 17.12.1996 festgehalten ist<sup>38</sup> soll nicht verändert werden. In der Konsultation mit der Ärzteschaft ist dieser Grundsatz bestätigt worden. Dabei wurde angeregt, den Leistungsauftrag, der immerhin nunmehr 6 Jahre alt ist, zu überarbeiten, den heutigen Gegebenheiten anzupassen, nur in Einzelfällen eine bescheidene Ausdehnung des Leistungsauftrages vorzunehmen und im Leistungsauftrag jene Aktivitäten zu beschreiben, welche am Spital vorgenommen werden können, ohne dass sie in den Anwendungsbereich des Leistungsauftrages fallen.

Im Rahmen der Grundversorgung kommen als Felder zur Attraktivitätssteigerung in Betracht die chirurgische, orthopädische, gynäkologische sowie die medizinische Abteilung:

#### **4.3.1. Erhöhung der Attraktivität der chirurgischen Abteilung**

Der Grundauftrag für die Chirurgie<sup>39</sup> bleibt unverändert.

Demgegenüber ist ein Generationenwechsel in der Chirurgie anzustreben. Die chirurgische Abteilung weist ärztlicherseits eine gewisse Überalterung auf. Die in der chirurgischen Abteilung tätigen Ärzte sind sich dieses Umstandes bewusst und gewillt, entsprechende Lösungen zu suchen und mitzutragen, welche eine vermehrte Inanspruchnahme chirurgischer Spitalleistungen durch die hiesige Bevölkerung fördern. Dabei ist, wie die Ärzte zu Recht festhalten, der Sicherstellung der Notfallbereitschaft des Spitals Beachtung zu schenken.

In dieser Abteilung können zusätzliche Hospitalisationen gewonnen werden.

Im Übrigen können organisatorische Verbesserungen mit einer gezielten Planung der Wahloperationen erreicht werden. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Spitzenzeiten Auslagerungen notwendig sind.

#### **4.3.2. Erhöhung der Attraktivität der gynäkologischen Abteilung**

Der Grundauftrag in Gynäkologie und Geburtshilfe<sup>40</sup> kann unverändert bleiben. Zu untersuchen ist, wie weit sich der Leistungsauftrag in den Bereich der Neonatologie und der Pädiatrie - allenfalls konsiliarisch - ausdehnen sollte.

Die Gynäkologie hat mit rund 300 Einweisungen pro Jahr einen hohen Anteil an der kantonsinternen Hospitalisation. Dies zeugt an sich von einer ungebrochenen Attraktivität des gynäkologischen Angebotes am hiesigen Spital bei der einheimischen Bevölkerung. Immerhin liegt hier noch ein Steigerungspotential brach, das sich insbesondere aus der Erkenntnis ergibt, dass die Geburtenzahlen in Appenzell sinken und die Zahlen von Geburten ausser Kantons zunehmen.

---

<sup>38</sup> Leistungsauftrag Ziff. 3.1., S. 5

<sup>39</sup> Leistungsauftrag, Ziff. 3.3.2. Bst. a, S. 9

<sup>40</sup> Leistungsauftrag, Ziff.3.3.3., S.10 f

Die nachstehende Tabelle erläutert diesen Befund:

**Tabelle 9**  
**Geburten 1992 - 1999<sup>41</sup>**

Jahr	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Eltern mit Wohnsitz im I.L. Geburt in Appenzell	188	188	166	146	136	139	112	107	110	98
Eltern ohne Wohnsitz im I.L. Geburt in Appenzell	57	51	45	32	33	26	32	21	17	12
Total Geburten im I.L.	245	239	211	178	169	165	144	128	127	110
Eltern mit Wohnsitz im I.L., Geburten ausser Kantons	30	39	45	51	55	62	63	63	56	55
Total Geburten, Eltern mit Wohnsitz im I.L.	218	227	211	197	191	201	175	170	166	153

Die Zahl der Geburten von Kindern mit Eltern mit Wohnsitz im Inneren Landesteil ist in den letzten Jahren von fast 218 auf 153 zurückgegangen. Der Rückgang der in Appenzell erfolgten Geburten fällt im gleichen Zeitraum von 188 auf 98 in einem beträchtlicheren Ausmass und konnte durch Geburten von Kindern mit Eltern mit Wohnsitz ausser Kantons nicht wettgemacht werden.

In diesem Bereich können "Marktanteile" zurückgewonnen werden. Dabei ist eine Verstärkung dieser Abteilung in personeller Sicht ins Auge zu fassen, wobei insbesondere der Frage nachzugehen ist, wie weit der Zuzug einer Gynäkologin den heutigen Bedürfnis gerecht werden könnte.

Der am Spital Appenzell tätige Gynäkologe hat im Rahmen der Konsultation auf diesen Aspekt hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass Bemühungen in dieser Richtung schon mehrfach angestrebt worden, aber an der Bereitschaft zur Sicherstellung des Notfalldienstes gescheitert sind.

Im Investitionsbereich ist die Gynäkologie einer ohnehin notwendigen, von diesen Überlegungen unabhängigen, zeitgemässen Erneuerung zugeführt worden, wobei einer erstrebten Zunahme der Einweisungen Rechnung getragen worden ist.

#### 4.3.3. Orthopädie

Der Leistungsauftrag in der Orthopädie<sup>42</sup> bedarf keiner Aenderung oder Ergänzung, er bedarf vielmehr des Vollzuges.

Mit der Gewinnung eines neuen Orthopäden ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Attraktivität in diesem Bereiche gelungen.

<sup>41</sup> Quelle: Zivilstandsamt Appenzell, 10.11.2000 / 14.05.2002

<sup>42</sup> Leistungsauftrag, Ziff. 3.3.2., lit. b, S. 9 - 10

#### **4.3.4. Innere Medizin**

Im Rahmen des Leistungsauftrages<sup>43</sup> ist näher abzuklären, welche Hospitalisationen in der Inneren Medizin ausgeführt werden können. In diesen Abteilungen kann ohne grössere zusätzliche Investitionen eine erhöhte kantonsinterne Spitalversorgung Platz greifen.

#### **4.3.5. Erhöhung der Zahl der selbstzahlenden Patienten**

Die plastische Chirurgie ist im Leistungsauftrag für den Spital Appenzell nicht enthalten. Sie gehört auch weiterhin nicht in den Leistungsauftrag. Demgegenüber ist die Infrastruktur des Spitals im Sinne der optimalen Auslastung auch für ausserhalb des Leistungsauftrages stehende Spitalversorgungen insoweit zur Verfügung zu stellen, als dies die Erfüllung des Leistungsauftrages nicht wesentlich stört oder gar behindert.

In diesem Sinne konnten vorhandene Kapazitäten für die plastische Chirurgie zur Verfügung gestellt werden. Diese Hospitalisationen sind grossenteils weder kassenpflichtig noch trägt der Kanton irgendwelche Lasten. Es handelt sich hier um selbstzahlende Patienten, deren Hospitalisierung am Spital Appenzell einen Nettoertrag abwirft.

Diese ertragssteigernde Massnahme ist weiterzuführen und im Rahmen des Leistungsauftrages von den obligatorischen Dienstleistungen des Spitals abzugrenzen.

#### **4.3.6. Kooperation mit anderen Spitälern**

Eine institutionalisierte Kooperation mit anderen Spitälern ist zu studieren. In den Konsultationen mit der Ärzteschaft ist darauf hingewiesen worden, dass die Attraktivität des Spitals Appenzell insbesondere auch von der Sicherstellung der Notfallbereitschaft des Spitals abhängt. Als eine Massnahme, um diese Bereitschaft zu stärken, wird eine engere - auch personelle - ergänzende Kooperation mit anderen Spitälern betrachtet.

Die Standeskommission vermag im Rahmen dieses Berichtes nicht im Detail auf diese Frage einzugehen, sie hat jedoch das Departement beauftragt, entsprechende Modellvorstellungen mit der Ärzteschaft zu entwickeln und vorzulegen.

## **5. Organisatorische Massnahmen**

In letzter Zeit haben mehr als alles andere stets organisatorische Fragen zu Diskussionen im Grossen Rate geführt.

Es mag sich rechtfertigen, in diesem Zusammenhange zunächst die Kompetenzordnung wieder in Erinnerung zu rufen, wie sie vom Grossen Rat in der Session vom 24. November 1997 eingehend diskutiert und beraten worden ist. Nach eingehenden Debatten hatte sich der Grosse Rat damals mit den Anträgen der Standeskommissi-

---

<sup>43</sup> Leistungsauftrag, Ziff. 3.3.1., S. 7 - 8

on einverstanden erklärt und die Landsgemeinde hat dieses Gesetz, auch gestützt auf das Landsgemeindemandat von 1998<sup>44</sup>, angenommen.

Im Anschluss daran sollen Revisionsmöglichkeiten dargestellt werden.

## **5.1. Bestehende Kompetenzordnung**

Die organisatorischen Bestimmungen für den Spital finden sich im Spitalgesetz. Sie stellen zwingende Bestimmungen in dem Sinne dar, dass die einer Instanz zugewiesenen Kompetenzen und Aufgaben nicht von anderen Instanzen wahrgenommen werden können und dürfen.

Die zentrale Bestimmung ist Art. 3 lit. c und Art. 6 Abs. 2 lit. a und b SpitG, welche im Zuge des sogenannten "New Public Management" Spital und Pflegeheim Appenzell zu einer mit Leistungsauftrag geführten unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemacht hat.

### **5.1.1. Die Spitalleitung**

Nach der Bestimmung von Art. 6 Abs.2 lit. a SpitG obliegt die Führung und Leitung des Spitals weder der kantonalen Exekutive, noch dem Gesundheits- und Sozialdepartement, sondern der sog. "Spitalleitung". Diese ist ein Kollegialorgan, bestehend aus dem Verwaltungsleiter, dem Leitenden Spitalarzt und dem Leiter Pflegedienst (Art. 5 Abs. 1 SpitG).

Sie nimmt ihre Leitungsfunktion wahr, indem sie die medizinischen, pflegerischen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben koordiniert (Art. 6 Abs. 1 SpitG), Leistungsvereinbarungen mit dem Departement vereinbart und deren Umsetzung sicherstellt (Art. 6 Abs.2 lit. c) sowie die Qualitätssicherung gewährleistet (Art. 6 Abs. 2 lit. e SpitG).

Als Leitungsgremium des Spitals vertritt sie denn auch von Gesetzes wegen (Art. 6 Abs. 2 lit. b SpitG) den Spital nach aussen.

### **5.1.2. Das Gesundheits- und Sanitätsdepartement**

Spital und Pflegeheim sind aufgrund der organisatorischen Bestimmungen über die Leitungs- und Vertretungsbefugnis nicht eine Abteilung des Gesundheits- und Sanitätsdepartementes, sondern sind - wie erwähnt - eine unselbständige Anstalt des Kantons.

Das Gesundheits- und Sanitätsdepartement hat dementsprechend dem Spital gegenüber keine selbständige Weisungsbefugnis.

Es hat indessen die Aufgabe, im Rahmen des von der Standeskommission erlassenen und behördenverbindlichen Leistungsauftrages sogenannte Leistungsvereinbarungen mit der Spitalleitung abzuschliessen (Art. 4 lit. c SpitG). Diese Leistungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Standeskommission (Art. 3 lit. d SpitG). Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarungen kommt dem Gesundheits- und Sanitätsdepartement eine Aufsichtsfunktion zu (Art. 4 lit. a SpitG).

Es hat ausserdem eine personelle Kompetenz: es wählt die Aerzte (Art. 4 lit. b SpitG).

---

<sup>44</sup> Landsgemeindemandat 1998, S. 52 f.,

### **5.1.3. Die Standeskommission**

Die - wenn man will - "strategische" - Leitung des Spitals und des Pflegeheimes obliegt der Standeskommission.

An ihr ist es, für Spital und Pflegeheim Appenzell Leistungsaufträge zu erteilen (Art. 3 lit. c SpitG) und die Mitglieder des obersten Leitungsgremiums zu wählen (Art. 3 lit. a SpitG) sowie Budget und Rechnung der Spitalleitung zuhanden des Grossen Rates vorzubereiten.

### **5.1.4. Der Grosse Rat**

Dem Grossen Rat kommt im Spitalwesen eine gegenüber anderen Staatsaufgaben eingeschränkte Funktion zu.

Der Grosse Rat hat im Spitalbereiche lediglich die Finanzkompetenz behalten; er genehmigt Budget und Rechnung des Spitals (Art. 2 Abs.1 SpitG). Gemäss Art. 2 Abs. 2 SpitG kann er sogar auf einen Teil dieser Kompetenz verzichten und Spital und Pflegeheim ein Globalbudget zuweisen, in welchem Umfange dann die Spitalleitung die volle finanzielle Verantwortung trägt (Art. 6 Abs. 2 lit. d SpitG). Von diesem Kompetenz hat der Grosse Rat bislang keinen Gebrauch gemacht.

Er hat auch keine personellen Kompetenzen. In anderen Bereichen (Erziehungswesen: Landesschulkommission, Stipendienkommission) kann er auf dem Wege der Wahl von Kommissionen auch Einfluss auf die personelle Zusammensetzung von Gremien nehmen und damit politische Entscheidungen steuern.

Der Grosse Rat hat nicht einmal eine Verordnungskompetenz im Spitalbereich, mit der er der Standeskommission Weisungen hinsichtlich der Leistungsaufträge erteilen, organisatorische Änderungen im Spitalbereich durchsetzen oder eine neue Strategie in die Wege leiten könnte.

## **5.2. Änderungsvorschläge**

Die Änderungsvorschläge beziehen sich auf alle am Spitalwesen beteiligten Akteure.

### **5.2.1. Grosser Rat**

Der Grosse Rat hat gemäss SpitG keine Weisungsbefugnis gegenüber der Standeskommission. Er kann sich nicht an ihre Stelle setzen und seine Vorstellungen über die Spitalstrategie durchsetzen. Will er dies tun, hat er das Gesetz zu ändern.

Die verschiedenen Diskussionen der letzten Jahre im Grossen Rat haben bei der Standeskommission den Eindruck hinterlassen, als ob dem Grossen Rat die gesetzliche Aufgabenverteilung nicht passt. Verschiedentlich hat er versucht, Strategiediskussionen durchzusetzen. Verschiedentlich sind im Grossen Rate rein operative Fragen an die Standeskommission gerichtet worden, zu deren Beantwortung die Standeskommission weder in der Lage noch verpflichtet war, weil weder sie noch das Statthalteramt operativ im Spital tätig sind, wobei die Standeskommission durchaus zugibt, dass sie sich auch darauf eingelassen und damit auch diese operativen Diskussionen genährt hat.

Die Leidtragenden bei dieser ganzen Diskussion sind Spital und Pflegeheim als solche. Die Standeskommission hat die Aufgabe, die öffentlichen Leistungen im Dienste

der Kantonsbevölkerung so gut wie möglich erstellen zu lassen. Die Standeskommission will nicht auf gesetzliche Prärogativen pochen, sondern würde es vorziehen, wenn auch im Bereiche des Spitalwesens eine Verordnungskompetenz des Grossen Rates eingeführt würde, mit welcher der Grosse Rat im Bereiche der strategischen Ausrichtung des Spitals Weichenstellungen geben könnte.

Es entspricht einem nach gegenwärtiger Rechtslage nicht legalen, aber politisch durchaus legitimen Anspruch des Grossen Rates, in strategischen Fragen, welche den Kanton betreffen, nicht aus der Entscheidungsfindung ausgeschlossen zu sein.

Nichts ist dem Wohlergehen des Landes abträglicher als ein dauernder Zwist unter Verfassungsorganen.

Es soll daher eine Revision des Spitalgesetzes ins Auge gefasst werden, wonach der Grosse Rat auf dem Verordnungswege Grundsätze über die Organisation des Spitals, über den Leistungsauftrag und gegebenenfalls über die Globalbudgetierung aufstellen kann.

### **5.2.2. Standeskommission**

Der Standeskommission soll in dem vom Grossen Rat gesetzten Rahmen für die Formulierung des Leistungsauftrages, für die Vorberatung von Budget und Rechnung des Spitals zuhanden des Grossen Rates, für die Wahl der leitenden Angestellten des Spitals und für die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen des GSD mit dem Spital verantwortlich sein.

### **5.2.3. Gesundheits- und Sozialdepartement**

Das Gesundheits- und Sozialdepartement legt die jährlichen Leistungsvereinbarungen mit dem Spital im Rahmen des Leistungsauftrages fest.

Es ist zu prüfen, ob die Aufsicht über das Spital weiterhin dem Departement übertragen werden soll oder ob wiederum eine Spitalkommission mit dieser Aufgabe betraut werden sollte. Dabei denkt die Standeskommission nicht an eine politische Aufsichtsbehörde, sondern an Gremium, welches unternehmerische Verantwortung zu tragen hat.

Demgegenüber ist es offenkundig, dass im Departement das notwendige spezialisierte Fachwissen fehlt, welches heute für eine kontinuierliche Beurteilung der Gesundheitspolitik in ihrer Gesamtheit notwendig ist. Ausserdem sind die Mitarbeiter des Departementes, welche sich mit gesundheitspolitischen Fragen beschäftigen, auch mit anderen, zum Teil sehr zeitaufwändigen Aufgaben (z.B. Asylbereich) betraut.

Mit dem neuen KVG kann sich der Kanton nicht mehr damit begnügen, die eigenen Kosten im Gesundheitswesen im Griff zu behalten. Er muss fortlaufend die Entwicklung der Gesetzgebung im Bereiche der Bundessozialwerke, insbesondere im Bereiche des KVG, die Entwicklung der Tarifpolitik der Krankenkassen und jene der anderen Kantone verfolgen und beurteilen. Er muss in der Lage sein, typische unternehmerische Entscheidungen treffen zu können im Sinne des "make or buy". Solche Entscheidungen hängen ab von der zutreffenden Beurteilung der Kosten, welche bei der Erbringung einer eigenen Dienstleistung entstehen und jener, welche beim Einkauf einer gleichartigen Dienstleistung entstehen. Ein falscher Entscheid verursacht für den Kanton Kosten, ein richtiger spart dem Kanton Kosten. Entsprechende Ent-



scheidungsgrundlagen erarbeiten zu können und den politischen Instanzen die entsprechenden sachdienlichen Handlungsvorschläge zu unterbreiten, ist eine stets komplexere und anspruchsvollere Aufgabe. Eine Aufgabe, für welche das Departement keine eigenen Mitarbeiter hat, eine Aufgabe aber auch, die nicht dem Spital übertragen werden kann, da dieser gerade in den hier angesprochenen Fragen Partei ist.

#### **5.2.4. Arztsystem**

Der Leistungsauftrag der Standeskommission vom 17.12.1996 hält in Ziff. 2.1. fest: "Das Spital Appenzell wird im Belegarztsystem geführt." Gemäss Ziff. 2.2. des Leistungsauftrages sind die Belegärzte in der Spitalleitung durch einen Leitenden Spitalarzt vertreten. Er trägt die organisatorische Verantwortung für den ärztlichen Dienst.

Das Belegarztsystem hat seine Stärken und seine Schwächen. Seine Schwächen liegen in der eingeschränkten ärztlichen Präsenz im Spital, in der geringeren Attraktivität für junge Assistenzärzte, für welche die Anleitung durch einen Chefarzt eine wichtige Berufserfahrung ermöglicht und in der Gefahr, dass eine grosse Zahl von Belegärzten unter Umständen nicht zu einer einheitlichen Unternehmensphilosophie zusammengeführt werden können. Dagegen ist das Chefarztsystem nach den bisherigen Erkenntnissen ein teures System, welches die Möglichkeiten des Kantons in der Vergangenheit gesprengt hätte.

In der Aerzteschaft gibt es zu diesem Thema (mindestens) zwei Meinungen.

Die einen vertreten die oben dargestellte These, wonach das Belegarztsystem für unseren Kanton - insbesondere aus Kostengründen - nach wie vor die einzige vernünftige Lösung ist.

Jüngere Aerzte vertreten demgegenüber die Meinung, dass es sinnvoll wäre, wenn der Kanton auf das Chefarztsystem umstellen oder eine enge Kooperationslösung mit einem Zentrumsspital wählen würde. Sie bezeichnen das Belegarztsystem als unattraktiv: als praktizierende Aerzte möchten sie sich auf die ambulante Behandlung in der Praxis konzentrieren; dabei sei die Praxisabwesenheit wegen ärztlichen Verrichtungen im Spital hinderlich.

Die Standeskommission hat sich dieser Frage zusammen mit der Aerzteschaft eingehend angenommen. Sie ist überzeugt, dass das Belegarztsystem auch weiterhin eine mögliche Lösung darstellt. Sie ist allerdings darauf angewiesen, dass die Aerzte diese Systemscheidung mittragen. Verlieren sie am Belegarztsystem ihr Interesse, ist es nicht aufrechtzuerhalten.

In dieser Frage gibt es keine strategischen Entscheide am grünen Tische, sondern nur gemeinsame Lösungsfindungen. Die Standeskommission stellt fest, dass zum heutigen Zeitpunkt eine überwiegende Mehrheit der innerrhodischen Ärzteschaft noch zum Belegarztsystem steht. Sollten sich die jüngeren Ärzte in zunehmendem Masse von diesem System abwenden, wird diese Frage in einigen Jahren erneut zu behandeln sein.

Die Standeskommission empfiehlt daher heute keinen Systemwechsel, bereitet sich aber darauf vor, mittels ergänzenden Kooperationen mit anderen Spitälern die ärztlichen Dienste am Spital Appenzell auch bei einem künftigen Systemwechsel sicherzustellen.

Bei dieser Sachlage stellt sich die Frage nach der Stellung und Funktion des Leitenden Spitalarztes, welche zu klären ist. Ausserdem ist zu überlegen, auf welche Weise die Belegärzte in Zukunft an der Leitung des Spitals beteiligt werden können.

### **5.2.5. Konsiliarärzte / Spezialärzte**

Im Belegarztsystem wird die Frage stets vorhanden sein, wie weit der Spital Spezialärzte als Konsiliarärzte oder als Belegärzte zulassen will. Grundsätzlich gilt es hier den Vorbehalt anzubringen, dass Spezialärzte sowohl als Konsiliarärzte wie als Belegärzte nur dann am Spital zugelassen werden können, wenn die spezialärztliche Tätigkeit Gegenstand des Leistungsauftrages ist. Die Ausweitung des Leistungsauftrages ist aus finanziellen Gründen grundsätzlich kein Ziel der Standeskommission, es sei denn, damit könnten Kosteneinsparungen erzielt werden.

Spezialärzte sind als nicht im Kanton niedergelassene Konsiliarärzte erwünscht. Sie verbinden die Vorteile der in grossen Einzugsgebieten tätigen Aerzte mit jenen unseres Spitals. Einerseits haben sie den Vorzug der grossen Praxiserfahrung, welche ihnen als Belegarzt beim beschränkten Patientenaufkommen unseres Kantons fehlen würde (wenn sie nicht auch ausser Kantons arbeiten). Andererseits produzieren sie innerkantonale Hospitalisationen, welche - wie erwähnt - im Rahmen des Leistungsauftrages gefördert werden sollen. Sie tragen damit zur Attraktivitätssteigerung des Spitals Appenzell bei.

### **5.2.6. Spitalleitung**

Aufgrund der gegebenen gesetzlichen Situation ist die Spitalleitung in jeder Hinsicht definiert: ihre Zusammensetzung, ihre Aufgabe und ihre Verantwortlichkeit. Die Spitalleitung ist so konzipiert, dass alle betroffenen Interessen in diesem Gremium vertreten sind.

Die Standeskommission hat eine Studie bei der BSG Unternehmensberatung St.Gallen in Auftrag gegeben, um die Strukturen und Abläufe am Spital Appenzell einer kritischen Analyse zu unterziehen. Sie erwartete eine Darstellung der aktuellen Organisations- und Führungsstruktur und Vorschläge zu Massnahmen zur Verbesserung von Problemfeldern.

Diese Studie sieht die Einsetzung eines Spitalrates (analog des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft oder einer Betriebskommission, allerdings ohne strategische Führungskompetenzen, welche dem Grossen Rat, der Standeskommission und dem Departement obliegen) mit dem Zweck vor, das "Unternehmen Spital Appenzell" von der Politik zu entflechten und die Ärzteschaft besser einzubinden. Gleichzeitig soll eine eigentliche Spitaldirektion eingesetzt werden, welche das "Unternehmen Spital Appenzell" unter Entlastung der Belegärzte von Führungsfunktionen leitet. Mit diesen Massnahmen könnte das Spital gemäss der Studie der BSG zu einem Dienstleistungsbetrieb werden, der voll darauf ausgerichtet ist, nicht nur den Patienten zu dienen, sondern auch den Ärzten ein optimales Umfeld zu bieten. Die Studie ist gegenwärtig bei den betroffenen Amtsstellen in der Vernehmlassung.

Die Standeskommission wird nach Abschluss dieses Vernehmlassungsverfahrens die entsprechenden Massnahmen prüfen und deren Verwirklichung in die Wege leiten.

## 6. Zusammenfassung

### 6.1.

Aus medizinischer Sicht ist der Spital Appenzell nicht notwendig; die Spitalversorgung könnte auch durch die Spitäler Herisau und St.Gallen gewährleistet werden.

### 6.2.

Die Führung des Spitals Appenzell ist für den Kanton finanziell unter dem geltenden Recht lohnender als die Aufgabe des Spitals, dies wegen der im Vergleich zur innerkantonalen Hospitalisation höheren Kosten bei ausserkantonalen Hospitalisation. Die Auswirkungen der Revision des KVG zur Spitalfinanzierung bleiben allerdings genau zu beobachten.

### 6.3.

Selbst bei teurerer innerkantonomer Hospitalisation ist eine volkswirtschaftliche Betrachtung anzustellen. Der Nutzen des Spitals für die innerrhodische Volkswirtschaft dürfte einen Betrag in der Grössenordnung von einigen Millionen Franken pro Jahr erreichen, der beim Verzicht auf die Führung eines eigenen Spitals ersatzlos entfallen würde.

### 6.4.

An der Führung des Spitals Appenzell soll deshalb festgehalten werden. Gleichzeitig sollen die Bestrebungen zur Senkung der Kosten der AKH und damit verbunden zur Steigerung der Akzeptanz des Spitals Appenzell fortgesetzt werden.

Dabei sollen innerhalb des Rahmens des den aktuellen Gegebenheiten angepassten Leistungsauftrages in den Bereichen Chirurgie, Orthopädie, Gynäkologie und Medizin Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung getroffen werden.

Selbstzahlenden Privatpatienten können die Infrastrukturen des Spitals gegen volles Entgelt in der Regel insoweit zur Verfügung gestellt werden, als dies die Erfüllung des Leistungsauftrages nicht behindert.

### 6.5.

In politischer Hinsicht ist eine Kompetenz des Grossen Rates vorzusehen, hinsichtlich der Festlegung der Organisation, des Leistungsauftrages und gegebenenfalls der Globalbudgetierung auf dem Verordnungswege Grundsätze zu erlassen.

Entsprechend sind die Kompetenzen der Ständekommission und des Departementes anzupassen. Zu überlegen ist, ob die direkte Aufsicht über das Spital einer nicht politisch zusammengesetzten Kommission übertragen werden soll, welche dem Departement gegenüber verantwortlich ist. Dieses soll im Bereich des Spital- und Gesundheitswesens personell verstärkt werden.

6.6.

Organisation und Abläufe in der Spitalleitung sind durch ein Beratungsunternehmen untersucht worden. Der Bericht ist Gegenstand der Vernehmlassung bei den betroffenen Amtsstellen. Nach Abschluss dieses Verfahrens wird die Standeskommission entsprechende Massnahmen in die Wege leiten.

6.7.

Es wird die Beibehaltung des Belegarztsystems empfohlen, wobei ergänzende Kooperationen mit anderen Spitälern im ärztlichen Bereiche angestrebt werden.

Im Rahmen des Leistungsauftrages sind Spezialärzte vorab als Konsiliarärzte im Spital zuzulassen. Die Attraktivität des Spitals Appenzell kann damit verbessert werden.

## **7. Revision des Spitalgesetzes**

Aus dem vorstehenden Bericht ergeben sich Massnahmen, zu deren Realisierung das Spitalgesetz vorgängig revidiert werden muss. Die Standeskommission wird dem Grossen Rat auf den Herbst eine entsprechende Revisionsvorlage zuhanden der Landsgemeinde unterbreiten.

## **8. Antrag**

Landammann und Standeskommission beantragen dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 14. Mai 2002

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

## **Energieverordnung (EnergV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 21 des Energiegesetzes vom 29. April 2001 (EnergG),

beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Anforderungen dieser Verordnung gelten bei:

- a. Neubauten und Erweiterungsbauten sowie energierelevanten Umnutzungen von bestehenden Bauten, welche beheizt, gekühlt oder befeuchtet werden und baurechtlich bewilligungspflichtig sind;
- b. Neuinstallationen, Erneuerung, Umbau oder Änderung haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

Anwendungsbereich der Anforderungen

<sup>2</sup>Anbauten gelten ausser in unbedeutenden Fällen als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

<sup>3</sup>Grundsätzlich haben nur die neuen oder erweiterten Bau- und Anlageteile den entsprechenden Anforderungen zu genügen.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Begriffsdefinitionen von Art. 1 der Energieverordnung des Bundes sowie der Fachnormen gelten, soweit sie in der vorliegenden Verordnung vorkommen, analog.

Begriffe

<sup>2</sup>Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:

- a. *Baute/Gebäude*: Im Erdboden eingelassene oder darauf stehende, künstlich geschaffene, auf Dauer angelegte bauliche Einrichtung, die einen Raum zum Schutze von Menschen und Sachen gegen äussere, namentlich atmosphärische Einflüsse mehr oder weniger vollständig abschliesst. Darunter fallen auch Fahrnisbauten, sofern sie über einen längeren Zeitraum ortsfest verwendet werden;
- b. *Anlage*: Künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtung, die in fester Beziehung zum Erdboden steht und keine Baute darstellt, wie beispielsweise Rampen, Parkplätze, Sportplätze, Schiessplätze, Seilbahnen etc.

- c. *Ausstattungen und Ausrüstungen/Haustechnische Anlagen*: Energierelevante Installationen, die im Zusammenhang mit einer Baute oder Anlage stehen.

Art. 3

Stand der Technik

Die gemäss dieser Verordnung notwendigen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen. Soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen. Diese werden von der Standeskommission bezeichnet und öffentlich publiziert.

Art. 4

Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten

Können sich Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung mit unabhängigen Produzenten nicht über die Anschlussbedingungen zur Übernahme von Überschussenergien einigen, entscheidet das zuständige Departement.

## II. Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden

Art. 5

Nachweispflicht

Der Nachweis eines ausreichenden Wärmeschutzes bei Neubauten und Erweiterungsbauten sowie energierelevanten Umnutzungen kann wahlweise nach Art. 7 und 8 (Systemnachweis) oder nach Art. 9 und 10 (Nachweis von Einzelanforderungen) dieser Verordnung erfolgen.

Art. 6

Befreiung

Von der Nachweispflicht befreit sind:

- a. Bauten, die auf weniger als 10 °C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume;
- b. Kühlräume, die nicht auf unter 8 °C aktiv gekühlt werden;
- c. Bauten, die höchstens während dreier Jahre beheizt werden (provisorische Bauten).

Art. 7

Systemnachweis bei Neubauten

<sup>1</sup>Der Heizwärmebedarf (Qh) von Neubauten, berechnet nach der entsprechenden SIA-Norm darf die Grenzwerte (Hg) gemäss dieser Norm (mit Berücksichtigung der Korrektur nach der mittleren Aussentemperatur) nicht überschreiten.

<sup>2</sup>Für die Berechnung des Heizwärmebedarfs (Qh) sind die Klimadaten der Klimastation Heiden zu verwenden.

## Art. 8

<sup>1</sup>Der Heizwärmebedarf ( $Q_h$ ) bei Erweiterungsbauten und energierelevanten Umnutzungen darf  $80 \text{ MJ/m}^2\text{a}$  grösser sein als bei Neubauten.

<sup>2</sup>Der Nachweis hat alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Erweiterungsbau oder von der Umnutzung betroffenen werden. Die vom Erweiterungsbau oder der Umnutzung nicht betroffenen Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden.

Systemnachweis bei Erweiterungsbauten und energierelevanten Umnutzungen

## Art. 9

<sup>1</sup>Bei Neubauten ist der Nachweis mittels Einzelanforderungen nur zulässig, wenn die Fensterfläche weniger als 20 % der Energiebezugsfläche beträgt.

<sup>2</sup>Der Wärmeschutz gilt bei Neubauten und neuen Bauteilen als ausreichend, wenn die Grenzwerte für die Einzelbauteile inkl. Wärmebrücken gemäss der entsprechenden SIA-Norm unter Berücksichtigung der Korrekturen für die Raumtemperatur und die Jahresmitteltemperatur eingehalten sind.

<sup>3</sup>Bezüglich der Grenzwerte gemäss Abs. 2 sind die Klimadaten der Klimastation Heiden zu verwenden.

Nachweis von Einzelanforderungen bei Neubauten

## Art. 10

<sup>1</sup>Der Nachweis von Einzelanforderungen muss für alle vom Erweiterungsbau oder von der energierelevanten Umnutzung betroffenen Bauteile erbracht werden.

<sup>2</sup>Bei den Bauteilen Dach, Wand und Boden gilt ein U-Wert von  $0,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ . Werden diese Bauteile ersetzt oder neu aufgebaut, gelten jedoch die U-Werte für Neubauten. In begründeten Ausnahmefällen kann der U-Wert maximal  $0,4 \text{ W/m}^2\text{K}$  betragen.

Nachweis von Einzelanforderungen bei Erweiterungsbauten und energierelevanten Umnutzungen

## Art. 11

<sup>1</sup>Bei Kühl- und Tiefkühlräumen, die auf weniger als  $8 \text{ °C}$  gekühlt werden, darf der mittlere Wärmezufluss durch die umschliessenden Bauteile  $5 \text{ W/m}^2$  nicht überschreiten. Für die entsprechende Berechnung ist von der Auslegungstemperatur des Kühlraums einerseits und den folgenden Umgebungstemperaturen andererseits auszugehen:

- |    |                                       |  |
|----|---------------------------------------|--|
| a. | in beheizten Räumen:                  | Auslegungstemperatur für die Beheizung |
| b. | gegen Aussenklima:                    | $20 \text{ °C}$                        |
| c. | gegen Erdreich oder unbeheizte Räume: | $10 \text{ °C}$                        |

<sup>2</sup>Die Anforderungen gemäss Abs. 1 gelten nicht für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als  $30 \text{ m}^3$  Nutzvolumen, deren umschliessende Bauteile einen mittleren U-Wert von  $U = 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$  einhalten.

Kühlräume

## Art. 12

Gewächshäuser

<sup>1</sup>Gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssen, sind von den Anforderungen gemäss Art. 7 bis 10 ausgenommen.

<sup>2</sup>Beheizte Gewächshäuser gemäss Abs. 1 sind bezüglich Wärmeschutz und Gebäudedichtigkeit nach dem Stand der Technik zu erstellen.

**III. Erweiterte Anforderungen an Neubauten**

## Art. 13

Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien

Neubauten und Erweiterungen an bestehenden Bauten (Aufstockungen und Anbauten) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass höchstens 80% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.

## Art. 14

Befreiung

Erweiterungen von bestehenden Bauten sind von den Anforderungen gemäss Art. 13 dieser Verordnung befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche

- a. weniger als 50 m<sup>2</sup> beträgt, oder
- b. maximal 20 % der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1'000 m<sup>2</sup> beträgt.

## Art. 15

Berechnungsregeln

<sup>1</sup>Der zulässige Wärmebedarf für Neubauten ergibt sich aus dem Grenzwert für den Heizwärmebedarf und dem Wärmebedarf für Warmwasser entsprechend der Standardnutzung gemäss der entsprechenden SIA-Norm.

<sup>2</sup>Die zu Heizzwecken benötigte Elektrizität wird mit dem Faktor 2 gewichtet. Die für die Aufbereitung des Warmwassers benötigte Elektrizität wird nicht gewichtet (d.h. gleich berücksichtigt wie fossile Brennstoffe).

<sup>3</sup>Bei Bauten mit mechanischen Lüftungsanlagen kann bei der Berechnung des Heizwärmebedarfs der effektive Energiebedarf für Lüftung inkl. Energiebedarf für Luftförderung eingesetzt werden.

## Art. 16

Nachweis bei Standardlösungen

Die Anforderung gemäss Art. 13 dieser Verordnung gilt als erfüllt, wenn eine der folgenden Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird:

- a. Verbesserte Wärmedämmung:
  - Verbesserung aller U-Werte der Einzelbauteile um min. 30 %



- b. Verbesserte Wärmedämmung und erneuerbare Energien für Warmwasser bei Wohnbauten:
- Verbesserung aller U-Werte der Einzelbauteile um min. 20 %
  - Wahlweise Sonnenkollektoranlage mit einer verglasten Absorberfläche von min. 3 % der Energiebezugsfläche oder Wärmepumpenboiler für die Wassererwärmung
- c. Verbesserte Wärmedämmung und mechanische Lüftung:
- Verbesserung aller U-Werte der Einzelbauteile um min. 20 %
  - Mechanische Lüftung mit Wärmerückgewinnung und einem mittleren Luftwechsel von 0,3/h bis 0,6/h
- d. Wärmepumpe:
- Elektro-Wärmepumpe für min. 50 % des zulässigen Wärmebedarfes für Heizung und Warmwasser
- e. Holzfeuerung:
- Einzelholzfeuerung für 100 % des Heizwärmebedarfes oder Holzheizkessel mit dazugehöriger Infrastruktur für min. 20 % des zulässigen Wärmebedarfes für Heizung und Warmwasser
- f. Sonnenkollektoren für Wohnbauten:
- Sonnenkollektoranlage mit einer verglasten Absorberfläche von min. 10 % der Energiebezugsfläche für Warmwasser und Heizungsunterstützung
- g. Abwärmenutzung:
- Direkte Nutzung von Abwärme aus Kälteanlagen, industriellen oder gewerblichen Prozessen für min. 30 % des zulässigen Wärmebedarfes für Heizung und Warmwasser
- h. Fernwärme:
- Anschluss an ein Fernwärmenetz mit Nutzung von Abwärme aus Kehrrichtverbrennungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen usw.

#### **IV. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten**

##### Art. 17

<sup>1</sup>Bestehen in Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung die erforderlichen messtechnischen Einrichtungen, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nuteinheiten abzurechnen.

Abrechnung

<sup>2</sup>Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, die vom Eidgenössischen Amt für Messwesen zugelassen sind.

##### Art. 18

Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht befreit sind Bauten und Gebäudegruppen:

Befreiung bei Neubauten

- a. deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 30 Watt pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche beträgt;
- b. mit einem Anteil von mindestens 50 % erneuerbarer Energie am Energiebedarf für Heizung und Warmwasser;
- c. die den MINERGIE-Standard einhalten;
- d. die zum überwiegenden Teil nicht dauernd bewohnt sind (Zweit- und Ferienwohnungen).

## V. Anforderungen an haustechnische Anlagen

### Art. 19

Wärmeerzeugung

<sup>1</sup>Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 1 nicht unterschreiten. Mannlochdeckel und Heizregisterflansche sind mit derselben Dämmdicke zu versehen wie der Behälter selbst.

<sup>2</sup>Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von max. 60 °C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.

### Art. 20

Wärmeverteilung und -abgabe

<sup>1</sup>Die Vorlauftemperaturen für die Raumheizung dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50 °C betragen. Ausgenommen sind Strahlungsheizungssysteme, insbesondere für Gewächshäuser, sofern diese eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.

<sup>2</sup>Folgende neue und umzubauende Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 2 gegen Wärmeverluste zu dämmen:

- a. Verteilungen der Heizung in unbeheizten Räumen,
- b. Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen,
- c. Warmwasserleitungen von Zirkulationssystemen oder Warmwasserleitungen mit Begleitheizungen in beheizten Räumen,
- d. Warmwasserleitungen vom Speicher bis zum Verteiler (inkl. Verteiler) oder während mindestens den ersten zwei Metern nach dem Speicher in beheizten Räumen.

<sup>3</sup>In begründeten Fällen wie z.B. bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, bei maximalen Vorlauftemperaturen von 30 °C und bei Armaturen, Pumpen, etc. können die Dämmstärken reduziert werden. Die angegebenen Dämmstärken gelten für Betriebstemperaturen bis 90 °C, bei höheren Betriebstemperaturen sind die Dämmstärken angemessen zu erhöhen.

<sup>4</sup>Bei erdverlegten Leitungen dürfen die  $U_R$ -Werte gemäss Anhang 3 nicht überschritten werden.

<sup>5</sup>Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind frei zugängliche Leitungen den Anforderungen gemäss Abs. 2 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen.

<sup>6</sup>In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauf-temperatur von höchstens 30 °C beheizt werden.

<sup>7</sup>Bei neuen Flächenheizungen ist für den beheizten Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert von maximal 0,8 W/m<sup>2</sup>K einzuhalten.

#### Art. 21

<sup>1</sup>Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Abwärmennutzung

<sup>2</sup>Die Standeskommission bestimmt die wirtschaftliche Tragbarkeit.

#### Art. 22

<sup>1</sup>Lüftungstechnische Anlagen sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, ausgenommen Abluftanlagen, für die gemäss Abs. 2 keine speziellen Anforderungen gelten. Lüftungstechnische Anlagen

<sup>2</sup>Mechanische Abluftanlagen von beheizten Räumen sind mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 2'500 m<sup>3</sup>/h beträgt und die Betriebsdauer mehr als 500 h/a beträgt.

<sup>3</sup>Die Luftgeschwindigkeiten dürfen in Apparaten, bezogen auf die Nettofläche, 2 m/s und in Kanälen folgende Werte nicht überschreiten:

bis 1'000 m<sup>3</sup>/h 3 m/s,

bis 2'000 m<sup>3</sup>/h 4 m/s,

bis 4'000 m<sup>3</sup>/h 5 m/s,

bis 10'000 m<sup>3</sup>/h 6 m/s,

über 10'000 m<sup>3</sup>/h 7 m/s.

Grössere Luftgeschwindigkeiten sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftritt, ebenso bei weniger als 1'000 Jahresbetriebsstunden und wenn sie wegen einzelner räumlicher Hindernisse nicht vermeidbar sind.

<sup>4</sup>Bei lufttechnischen Anlagen für Räume oder Raumgruppen mit wesentlich abweichenden Nutzungen oder Betriebszeiten sind Einrichtungen zu installieren, die einen individuellen Betrieb ermöglichen.

## VI. Grossverbraucher

### Art. 23

Zumutbare  
Massnahmen

Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

### Art. 24

Vereinbarungen,  
Gruppen

<sup>1</sup>Das Departement kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele im Sinne von Art. 12 Abs. 2 des Energiegesetzes (EnergG) mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei wird die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung der Art. 19 bis 22 dieser Verordnung sowie Art. 9 bis 11 des Energiegesetzes entbunden. Das zuständige Departement kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

<sup>2</sup>Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

## VII. Vollzug

### Art. 25

Projektnachweis

<sup>1</sup>Für jede geplante energierelevante Massnahme ist dem zuständigen Departement ein Projektnachweis einzureichen, mit dem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten werden. Ein MINERGIE-Label gilt als Projektnachweis.

<sup>2</sup>Der Projektnachweis ist sowohl von der Bauherrschaft als auch vom Projektverantwortlichen zu unterzeichnen.

### Art. 26

Ausführungs-  
bestätigung

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Objektes hat die Bauherrschaft gegenüber dem zuständigen Departement zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde.

<sup>2</sup>Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen und sie muss von der Bauherrschaft und vom Projektverantwortlichen unterzeichnet sein.

### VIII. Schlussbestimmungen

#### Art. 27

Mit dem Inkrafttreten werden alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere Art. 29 der Bauverordnung sowie Art. 17, 18 und 19 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz.

Aufhebung bisherigen Rechts

#### Art. 28

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem Energiegesetz vom 29. April 2001 in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Anhänge****Anhang 1**

Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern  
(Art. 18)

<b>Speicherinhalt in Litern</b>	<b>Dämmstärke bei <math>\lambda &gt; 0,03 \text{ W/mK}</math> bis <math>\lambda = 0,05 \text{ W/mK}</math></b>	<b>Dämmstärke bei <math>\lambda = 0,03 \text{ W/mK}</math></b>
bis 400	110 mm	90 mm
> 400 bis 2000	130 mm	100 mm
> 2000	160 mm	120 mm

## Anhang 2

Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen  
(Art. 19 Abs. 2)

Rohrinnenweite	Zoll	bei $\lambda > 0,03 \text{ W/mK}$ bis $\lambda = 0,05 \text{ W/mK}$	bei $\lambda = 0,03 \text{ W/mK}$
10 - 15	$\frac{3}{8}'' - \frac{1}{2}''$	40 mm	30 mm
20 - 32	$\frac{3}{4}'' - 1\frac{1}{4}''$	50 mm	40 mm
40 - 50	$1\frac{1}{2}'' - 2''$	60 mm	50 mm
65 - 80	$2\frac{1}{2}'' - 3''$	80 mm	60 mm
100 - 150	4" - 6"	100 mm	80 mm
175 - 200	7" - 8"	120 mm	80 mm

### Anhang 3

U<sub>R</sub>-Werte für erdverlegte Leitungen

(Art. 19 Abs. 4)

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	175	200
	$\frac{3}{4}$ "	1"	$\frac{5}{4}$ "	1 $\frac{1}{2}$ "	2"	2 $\frac{1}{2}$ "	3"	4"	5"	6"	7"	8"

Für starre Rohre [W/mK]

	0,14	0,17	0,18	0,21	0,22	0,25	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,37
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Für flexible Rohre sowie Doppelrohre [W/mK]

	0,16	0,18	0,18	0,24	0,27	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,38	0,40
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------



## Inhaltsverzeichnis

		Seite
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Anwendungsbereich der Anforderungen	1
Art. 2	Begriffe	1
Art. 3	Stand der Technik	2
Art. 4	Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten	2
	<b>II. Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden</b>	
Art. 5	Nachweispflicht	2
Art. 6	Befreiung	2
Art. 7	Systemnachweis bei Neubauten	2
Art. 8	Systemnachweis bei Erweiterungsbauten und energierelevanten Umnutzungen	3
Art. 9	Nachweis von Einzelanforderungen bei Neubauten	3
Art. 10	Nachweis von Einzelanforderungen bei Erweiterungsbauten und energierelevanten Umnutzungen	3
Art. 11	Kühlräume	3
Art. 12	Gewächshäuser	4
	<b>III. Erweiterte Anforderungen an Neubauten</b>	
Art. 13	Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien	
Art. 14	Befreiung	4
Art. 15	Berechnungsregeln	4
Art. 16	Nachweis bei Standardlösungen	4
	<b>IV. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten</b>	
Art. 17	Abrechnung	5
Art. 18	Befreiung bei Neubauten	5
	<b>V. Anforderungen an haustechnische Anlagen</b>	
Art. 19	Wärmeerzeugung	6
Art. 20	Wärmeverteilung und -abgabe	6
Art. 21	Abwärmenutzung	7
Art. 22	Lüftungstechnische Anlagen	7
	<b>VI. Grossverbraucher</b>	
Art. 23	Zumutbare Massnahmen	8
Art. 24	Vereinbarungen, Gruppen	8

**VII. Vollzug**

Art. 25	Projektnachweis	8
Art. 26	Ausführungsbestätigung	8

**VIII. Schlussbestimmungen**

Art. 27	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 28	Inkrafttreten	9

**Anhänge**

Anhang 1	Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern	10
Anhang 2	Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen	11
Anhang 3	$U_R$ -Werte für erdverlegte Leitungen	12

## Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Energieverordnung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 29. April 2001 hat die Landsgemeinde das Energiegesetz (EnergG) angenommen. Im kantonalen Recht fanden sich bis dahin lediglich einige vereinzelte Bestimmungen zur Energieversorgung und -nutzung im Bau- und im Umweltrecht. Das neue Gesetz ersetzt einerseits diese Bestimmungen und bildet andererseits die gesetzliche Grundlage zum Vollzug des neuen Bundesrechtes im Energiebereich.

Das neue Bundesrecht löst in vielen Kantonen Ergänzungen oder Änderungen des kantonalen Rechts aus. Im Bestreben, die Gesetzgebung in den Kantonen möglichst zu harmonisieren, hat die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) Mustervorschriften ausarbeiten lassen. Diese bestehen aus einzelnen Modulen, welche von den Kantonen übernommen werden können. Fünf von insgesamt neun Modulen sind in das von der Landsgemeinde beschlossene Gesetz übernommen worden. Zu den Gesetzesbestimmungen sind vom Grossen Rat auf Verordnungsstufe präzisierende Bestimmungen zu erlassen. Auch hier ist die Übernahme der entsprechenden, von der EnDK ausgearbeiteten, Musterbestimmungen sinnvoll. Die Harmonisierung der kantonalen Bestimmungen im Energiebereich bringt nicht zuletzt auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Unterschiedliche kantonale Bestimmungen haben unnötige Mehraufwände bei Planung und Realisierung von Bauten zur Folge.

Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich bei allen Erneuerungs-, Renovations- und Ergänzungsvorhaben immer nur die neuen und geänderten Bau- und Installationsteile die entsprechenden Anforderungen einhalten müssen. Bei einer Fassadenrenovation z.B. müssen nur die von der Renovation betroffenen Bauteile die neuen Wärmedämmwerte einhalten; bei einem Fensterersatz oder bei einem Heizkesseleratz müssen lediglich die neuen und geänderten Anlageteile den neuen Anforderungen genügen.

#### **2. Verordnungsentwurf**

Die Verordnung stützt sich auf die von den Kantonen ausgearbeiteten und von der EnDK verabschiedeten Mustervorschriften ab. Es werden die zum Vollzug des Gesetzes erforderli-

chen Vorschriften erlassen. Zu einzelnen Bestimmungen werden folgende Erläuterungen angebracht:

## **I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 4)**

Der Art. 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass es bei den energierechtlichen Bestimmungen sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene letztlich darum geht, die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern (vgl. Art. 1 Abs. 2 EnergG). Ansatzpunkte, um dieses Ziel zu erreichen, sind einerseits eine entsprechende Bauweise, andererseits der Einsatz geeigneter haustechnischer Anlagen. Die Verordnung legt fest, welche Anforderungen bei neuen Bauten sowie bei Erweiterungsbauten und energierelevanten Umnutzungen von bestehenden Bauten, welche beheizt, gekühlt oder befeuchtet werden, erfüllt werden müssen. Weiter werden Anforderungen für neu installierte sowie erneuerte oder geänderte haustechnische Anlagen festgelegt. Die in den Art. 5ff. festgelegten Anforderungen sind als Minimalstandards zu verstehen.

Der Art. 2 enthält einige Begriffsdefinitionen. Zu den zahlreichen weiteren Fachbegriffen in der Verordnung finden sich in der Beilage zu dieser Botschaft weitere Definitionen.

Basis für die bei Bauten und Anlagen zu beachtenden Vorschriften ist immer der Stand der Technik. Als solcher gelten gemäss Art. 3 die jeweils aktuellen Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen. Dies sind insbesondere die Normen des SIA. Die zur Anwendung gelangenden Normen müssen von der Standeskommission bezeichnet und publiziert werden.

Der Art. 7 des eidgenössischen Energiegesetzes verpflichtet die Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung, die von unabhängigen Produzenten angebotene Überschussenergie abzunehmen. Die Anschlussbedingungen (Anschlusskosten, Vergütung usw.) sind zwischen dem Energielieferanten und dem Abnehmer grundsätzlich vertraglich zu regeln. Für den Fall, dass sich Produzent und Energieunternehmen nicht einigen können, legt der Art. 4 der kantonalen Verordnung fest, dass das zuständige Departement über die Anschlussbedingungen entscheidet.

## **II. Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden (Art. 5 - 12)**

Wie erwähnt, müssen Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten grundsätzlich nach dem jeweiligen Stand der Energietechnik erstellt und ausgerüstet werden (vgl. Art. 6 EnergG). Dies zielt auf eine sparsame und rationelle Energienutzung ab.

Art. 5 - 12: Der Nachweis eines genügenden Wärmeschutzes muss von der Bauherrschaft erbracht werden. Die Ausnahmen von der Nachweispflicht sind in Art. 6 geregelt: Wenn die Bauherrschaft nachweist, dass eine der Bedingungen der lit. a bis c erfüllt ist, so muss kein Energienachweis erbracht werden. Wo ein Energienachweis jedoch erbracht werden muss, kann zwischen zwei Methoden gewählt werden. Diese sind in den Art. 7 und 8 bzw. 9 und 10 umschrieben. Für Kühlhäuser legt der Art. 11 und für gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser der Art. 12 besondere Anforderungen fest.

### **III. Erweiterte Anforderungen an Neubauten (Art. 13 - 16)**

Der Art. 13 der Verordnung legt gestützt auf Art. 7 EnergG fest, dass bei Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten höchstens 80 % des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbarer Energie gedeckt werden dürfen. Weitere Einzelheiten zu dieser Bestimmung finden sich in den nachfolgenden Art. 14 bis 16. Bei den für Neubauten und Erweiterungen geltenden Anforderungen handelt es sich um eine Zielvorgabe: Höchstens 80 % des zulässigen Wärmebedarfs darf mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Das Ziel kann mit einer über den Standardanforderungen liegenden Wärmedämmung erreicht werden oder aber mit dem Einsatz erneuerbarer Energieträger. In der Wahl der Massnahmen bleibt die Bauherrschaft somit frei.

Die Anforderung gilt nur für Neubauten bzw. grössere Erweiterungen. Der Art. 14 legt fest, welche Bauten von den Anforderungen befreit sind. In Art. 15 wird bestimmt, wie der "zulässige Wärmebedarf" zu berechnen ist, nämlich nach der einschlägigen SIA-Norm. Der Art. 16 enthält schliesslich eine Liste von Standardlösungen. Setzt die Bauherrschaft eine dieser Standardlösungen ein, so gilt die Anforderung ohne weitere Nachweise als erfüllt.

### **IV. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten (Art. 17, 18)**

Nach Art. 8 EnergG müssen neue Einzelbauten oder Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung, die fünf oder mehr Wohneinheiten umfassen, mit Geräten für die individuelle Erfassung des Wärmeverbrauchs ausgerüstet werden. Der Art. 17 legt nun als Grundsatz fest, dass die Kosten zum "überwiegenden Teil" anhand des gemessenen Wärmeverbrauchs abzurechnen sind; ein weiteres Bemessungskriterium kann z.B. die beheizte Fläche sein.

Falls eine der Voraussetzungen von Art. 18 erfüllt ist, entfällt die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Wärmekostenabrechnung. Nach den lit. a bis c sind Bauten mit geringem Energieverbrauch bzw. hohem Anteil an erneuerbarer Energie von der Pflicht befreit, nach lit. d zusätzlich Gebäude, die zum überwiegenden Teil nicht dauernd bewohnt sind.

## V. Anforderungen an haustechnische Anlagen (Art. 19 - 22)

Dieser Abschnitt enthält technische Vorschriften für Anlagen zur Wärmezeugung, für Warmwasser- und Heizungsleitungen sowie für Lüftungsanlagen (Art. 19, 20, 22). Die Anhänge 1 bis 3 enthalten die zu erfüllenden Dämmstärken und Wärmedämmwerte. Der Art. 21 stipuliert eine Pflicht zur Nutzung der Abwärme welche in Gebäuden, insbesondere bei der Kälteerzeugung oder in gewerblichen und industriellen Prozessen entsteht. Diese Pflicht besteht, falls die Abwärmenutzung technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. In Bezug auf die wirtschaftliche Tragbarkeit hat die Standeskommission Bestimmungen zu erlassen.

## VI. Grossverbraucher (Art. 23, 24)

Nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes können grosse Energieverbraucher<sup>1</sup> verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Der Art. 23 definiert den Begriff "zumutbare Massnahmen". Entscheidende Kriterien sind: Die Massnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen, über die Nutzungsdauer der Investition gesehen wirtschaftlich sein und zu keinen wesentlichen Nachteilen im betrieblichen Ablauf führen.

Der Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes legt andererseits fest, dass Grossverbraucher einzeln oder in Gruppen von der Einhaltung bestimmter energierechtlicher Vorschriften befreit werden können, wenn sie sich zur Erreichung von bestimmten Verbrauchszielen verpflichten. Diese Bestimmung geht davon aus, dass die Grossverbraucher selber am besten bestimmen können, welche Energiesparmassnahmen das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Selbstverständlich dürfen die Ziele nicht tiefer gesetzt werden, als jene, welche mit der Anwendung der Einzelvorschriften erreicht werden. Die Möglichkeit, solche Verbrauchsziele festzulegen, bringt den Grossverbrauchern jedoch einen grösseren Handlungsspielraum. Der Art. 24 der Verordnung bestimmt, wie bei der Vereinbarung der Verbrauchsziele vorzugehen ist.

## VII. Vollzug (Art. 25, 26)

Der Nachweis, dass alle energierelevanten Vorschriften erfüllt werden, muss einerseits bei der Projekteingabe erbracht und sowohl von der Bauherrschaft wie vom Projektverfasser per Unterschrift bestätigt werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist schliesslich schriftlich zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde.

---

<sup>1</sup> Als Grossverbraucher gilt, wer einen jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh (entspricht ca. 500'000 l Heizöl) oder Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh (= 500'000 kWh) aufweist.

**VIII. Schlussbestimmungen (Art. 27, 28)**

Keine Bemerkungen.

Appenzell, 3. April 2002

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

*Beilage:*  
Begriffsdefinitionen

**Grossratsbeschluss**  
**betreffend**  
**Energieverordnung (EnergV)**

**Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt beantragt folgende Änderung / Ergänzung:**

**Art. 27**

Zusätzlich zum aufgeführten Art. 29 der Bauverordnung sind im Art. 69 Abs. 1 derselben Verordnung der dritte und Teile des vierten Satzes, wie folgt zu streichen:

~~"<sup>1</sup>Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situation und Grundbuchplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit Niveaupunkt) und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neubau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen. Der Bauherr hat die Einhaltung der vorgeschriebenen Wärmedämmungsmassnahmen im Baugesuch schriftlich zu bestätigen. Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen (z.B. Modelle, in begründeten Fällen rechnerischer Nachweis über die Wärmedämmung der Gebäudehülle) verlangen.~~

**Begründung:**

Im Art. 25 der Energieverordnung werden die diesbezüglichen Formalitäten geregelt, womit die bisherigen Vorschriften in der Bauverordnung hinfällig werden.



**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Leistung von Beiträgen an Kinderhorte**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.  
gestützt auf Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SozG) vom  
29. April 2001,

beschliesst:

**I.**

An den Besuch von anerkannten Kinderhorten kann der Kanton dem Inhaber der elterlichen Sorge aufgrund des steuerbaren Einkommens Beiträge bis Fr. 40.-- pro Tag leisten.

**II.**

Die Stadeskommission erlässt dazu die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss betreffend Leistung von Beiträgen an Kinderhorte**

---

#### **1. Vorgeschichte**

Im Frühsommer 1998 wurde der bis zu diesem Zeitpunkt durch italienische Nonnen in Appenzell geführte Kinderhort "Asilo" geschlossen. Er ist nach dem zweiten Weltkrieg im Zusammenhang mit der Zuwanderung von ausländischen Arbeitskräften für die Industrie in Appenzell entstanden. Die italienischen Ordensschwestern haben sich im Interesse ihrer Landsleute für die Betreuung der Kinder engagiert, da aufgrund der damaligen wirtschaftlichen Situation Erwerbssuchende aus Italien in der Schweiz sehr willkommen waren.

Vor der Schliessung und in Anbetracht des angekündigten Rückzuges der Ordensschwestern hatte sich eine Arbeitsgruppe mit der Weiterführung des Betriebes befasst und diesbezüglich Abklärungen über den Bedarf und die Finanzierung getroffen. Aus den damaligen Erkenntnissen heraus wurde die Weiterführung des Kinderhortes mit einem neuen Konzept fallen gelassen. Die Abklärungen betreffend die Weiterführung des Kinderhortes erfolgten im Frühjahr 1998 unter einem enormen Zeitdruck: Zudem gestaltete sich damals das wirtschaftliche Umfeld (Arbeitslosigkeit) eher schwierig. Die ausländischen Familien haben sich gestützt auf die wirtschaftliche Situation auf die Betreuung durch Verwandte und Bekannte eingerichtet und die Nachfrage blieb entsprechend gering. Auch stellte der Verein "Spieltröckli" zu diesem Zeitpunkt wegen mangelnden Finanzen den Betrieb ein.

#### **2. Gesellschaftlicher Wandel**

Während in den vergangenen Jahren der Kinderhort in Appenzell vorwiegend von ausländischen Familien genutzt wurde, hat der gesellschaftliche Wandel in den letzten Jahren in der ganzen Schweiz tiefgreifende Veränderungen mit sich gebracht. Die wirtschaftlichen Strukturen und die privaten Lebensformen haben dazu geführt, dass der Anteil der erwerbstätigen Mütter kontinuierlich zugenommen hat. Gemäss einer Untersuchung sind heute 60 % aller Mütter von Kindern unter 15 Jahren in irgendeiner Form erwerbstätig. Dafür gibt es folgende Gründe:

- a) Für manche Familien ist es immer weniger möglich, mit **einem** Einkommen den Familienunterhalt zu sichern;

- b) Im Dienstleistungsbereich sind in den vergangenen Jahren vermehrt Teilzeitstellen geschaffen worden;
- c) Aufgrund der guten Berufsbildung steigen immer weniger Frauen bei der Geburt eines Kindes aus dem Berufsleben aus.

Diese Entwicklung hat auch vor dem Kanton Appenzell I.Rh. nicht Halt gemacht. Es sind auch im Kanton Appenzell I.Rh. steigende Scheidungszahlen, immer mehr Einzelkinder sowie eine wachsende Zahl von Alleinerziehenden festzustellen. Dass mehrere Generationen unter einem Dach leben, ist zur Seltenheit geworden. Das Bedürfnis nach einer familienergänzenden Kinderbetreuung ist gemäss den gemachten Erhebungen ausgewiesen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang aber nicht nur die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern auch die positiven Aspekte der Betreuung ausserhalb der Kleinfamilie.

### **3. Projekt Kinderbetreuung Appenzell**

Das Rote Kreuz beider Appenzell hat im Jahre 2000 in einer Umfrage festgestellt, dass das Fehlen einer familienergänzenden Kinderbetreuung als ein bedeutender Mangel genannt wurde. In der Folge fand am 17. Januar 2001 mit interessierten Personen und Organisationen ein Informationsabend statt. Daraus entstand eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Schaffung einer Trägerschaft (Verein) sowie mit dem Konzept befasste. Am 14. November 2001 wurde der Verein "Kinderbetreuung in Appenzell" offiziell gegründet. Der Vorstand des Vereins hat sich in der Folge intensiv mit der Finanzierung und der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten befasst. Der Vorstand hat sich zum Ziel gesetzt, mit dem Schuljahresbeginn 2002/2003, evtl. einige Wochen später, einen zweijährigen Probetrieb aufzunehmen. Als Objekt steht der ehemalige Kinderhort an der Gaiserstrasse zu günstigen Konditionen zur Verfügung. Die Finanzierung eines zweijährigen Probetriebes gestaltet sich nicht leicht, da zumindest in der Anfangsphase nicht mit kostendeckenden Tarifen und einer erforderlichen Auslastung gerechnet werden kann. Der Vorstand wird aus dieser Ausgangslage heraus entsprechend mit einem "Minikonzept" starten und einen Ausbau nur bei entsprechender Nachfrage vornehmen. Dennoch sind organisatorisch und personell minimale Bedingungen zu erfüllen, damit ein geordneter und qualitativ einwandfreier Betrieb gesichert werden kann.

### **4. Betriebskonzept**

Die Arbeitsgruppe hat im Verlaufe des Jahres 2001 ein Gesamtkonzept erarbeitet, welches über die wesentlichen Punkte, wie Zielgruppe, Angebot, Regelung der Obhut, Raumkonzept, sozialpädagogisches Konzept, Trägerschaft, Betriebsorganisation, finanzielle Grundlage sowie Aufsicht und Qualitätssicherung Aufschluss erteilt. Das Gesamtkonzept wurde mit all-

gemeinen Bestimmungen, einem Merkblatt über den Krippen- und Hortalltag sowie Stellenbeschreibungen und einer möglichen Tarifgestaltung ergänzt.

## **5. Finanzierung**

Die finanzielle Grundlage und Sicherstellung der Finanzen für einen zweijährigen Probebetrieb ist für den Verein eine grosse Herausforderung. Das Budget für den Betrieb weist bei einigermaßen akzeptablen Tarifen für die Startphase ein Defizit aus. Dieses ist durch freiwillige Zuwendungen, Mitgliederbeiträge und Sponsoren zu decken. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Die umliegenden Kinderhorte basieren auf Kosten pro Kind und Tag von ungefähr Fr. 68.-- bis Fr. 85.--. Der Verein Kinderhort Appenzell geht davon aus, dass ein kostendeckender Tagesstarif bei ungefähr Fr. 65.-- liegt. Durch die Anpassung des Betriebskonzeptes kann der Kostendeckungsbetrag in der Probephase zum Teil reduziert werden. Andererseits ist in der Anfangsphase die Auslastung ungewiss. Die Kunden eines Kinderhortes müssen vorerst von einem einwandfreien Betreuungskonzept überzeugt werden, deren Beweis letztlich nur im Rahmen einer Betriebsphase erbracht werden kann.

## **6. Gesuch um Mitfinanzierung durch den Kanton**

Die Standeskommission hat sich mit dem Gesuch des Vereins "Kinderbetreuung in Appenzell" um Leistung von Beiträgen des Kantons sehr eingehend auseinandergesetzt und von Anfang an die Meinung vertreten, eine Objektsubvention komme nicht in Frage und eine allfällige Subjektsubvention müsse nach den Einkommensverhältnissen der Beitragsempfänger abgestuft werden.

Der Vorstand des Vereins "Kinderbetreuung in Appenzell" geht von einem Tarif von Fr. 65.-- pro Tag/Kind aus. Die Benutzung eines Tagesplatzes zu 100 % (5 Tage in der Woche) ergibt einen monatlichen Kostenbeitrag von Fr. 1'300.--. Die Leistung dieses Betrages ist für voll erwerbstätige Eltern oder einen Elternteil mit mittlerem bis hohem Einkommen möglich. Im Falle von zwei Kindern dürfte dies bereits erheblich schwieriger werden. Auf jeden Fall ist davon auszugehen, dass sich ein Teil der Eltern diesen Vollkostenbeitrag nicht leisten kann. Andererseits ist es möglich, dass ein Betreuungsplatz nur für 2 - 3 Tage pro Woche beansprucht wird.

Die Standeskommission hat sich noch nicht definitiv auf ein allfälliges Unterstützungsmodell festgelegt. Bei einem Tagesstarif von Fr. 65.-- wäre für den Kinderhort Appenzell allenfalls der nachfolgende Gebührentarif möglich:

<b>Kinderhort Appenzell Beitragstarif</b>		
		<b>Kantonsbeitrag</b>
<b>Tarifestufe</b>	<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>Kanton</b>
01	bis Fr. 25'000.--	Fr. 40.00
02	ab Fr. 25'000.--	Fr. 37.50
03	ab Fr. 30'000.--	Fr. 35.00
04	ab Fr. 35'000.--	Fr. 32.50
05	ab Fr. 40'000.--	Fr. 30.00
06	ab Fr. 45'000.--	Fr. 25.00
07	ab Fr. 50'000.--	Fr. 20.00
08	ab Fr. 52'500.--	Fr. 15.00
09	ab Fr. 55'000.--	Fr. 10.00
10	ab Fr. 57'500.--	Fr. 5.00
11	ab Fr. 60'000.--	Fr. 0.00

Benutzer des Kinderbetreuungsdienstes mit einem steuerbaren Einkommen von über Fr. 60'000.-- bezahlen kostendeckende Tarife.

### **Berechnung steuerbares Einkommen / Beispiel**

	monatlich	jährlich
Netto-Erwerbseinkommen	Fr. 3'000.00	Fr. 36'000.00
Kinderzulagen	Fr. 180.00	Fr. 2'160.00
Kindereralimente	Fr. 600.00	Fr. 7'200.00
<b>Gesamteinkommen</b>	Fr. 3'780.00	Fr. 45'360.00

### **Berechnung steuerbares Einkommen**

Berufskosten unselbstständig	Fr. 2'800.00
Erwerbsunkosten (Fahrkosten)	Fr. 700.00
KK-Prämienverbilligung	Fr. 792.00
<b>Reineinkommen</b>	Fr. 41'068.00
Einelternerabzug 15 % Nettoeinkommen (max. Fr. 6'000.00)	Fr. 6'000.00
Kinderabzug (1 Kind)	Fr. 4'000.00
Abzug bei Betreuung durch Dritte	Fr. 2'000.00
<b>Steuerbares Nettoeinkommen</b>	<b>Fr. 29'068.00</b>

### **Steuerbares Einkommen**

Das steuerbare Einkommen wird wie folgt angewendet:

- Bei Zweielternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des berufstätigen Elternteils oder beider berufstätigen Elternteile gerechnet.
- Bei Einelfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des die Kinder betreuenden Elternteiles gerechnet.
- Bei Einelfamilien, bei denen der betreuende Elternteil im Konkubinat lebt, wird mit dem steuerbaren Einkommen des betreuenden Elternteils und des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin gerechnet.

Der geschätzte Aufwand für den Kanton dürfte aufgrund von Hochrechnungen in der Höhe von ca. Fr. 30'000.-- bis Fr. 40'000.-- liegen.

## 9. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Leistung von Beiträgen an Kinderhorte einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. April 2002

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss**  
**betreffend**  
**Leistung von Beiträgen an Kinderhorte**  
**vom**

**Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung beantragt folgende Ergänzung von Ziff I.:**

An den Besuch von anerkannten Kinderhorten kann der Kanton dem Inhaber der elterlichen Sorge aufgrund des steuerbaren Einkommens Beiträge bis Fr. 40.-- **pro Tag und Kind** leisten.

**Begründung**

Mit der Ergänzung der beiden Wörter "und Kind" soll nach deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass die Beitragsleistung pro Kind und pro Tag zu verstehen ist.

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Erteilung eines Kredites für die Erweiterung des Alters-  
und Invalidenheimes Torfnest**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

**I.**

Für die Erweiterung des Alters- und Invalidenheimes Torfnest, Oberegg, wird gemäss den Projektunterlagen und dem Kostenvoranschlag vom März 2001 (Preisbasis 2001) ein Kredit von Fr. 740'000.— gewährt.

**II.**

<sup>1</sup>Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7ter Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung und ist dementsprechend zu veröffentlichen.

<sup>2</sup>Er tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Nichtergreifung des Referendums in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



**11/1/2002: Antrag Standeskommission****Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erweiterung des Alters- und Invalidenheimes Torfnest**

---

**1. Ausgangslage****1.1 Allgemeines**

Im Bericht über die Alters- und Pflegeheimplätze sowie die Altershilfe im Kanton Appenzell I.Rh. vom 13. Januar 1997 wurden die stationären Angebote und die künftige Entwicklung dargelegt. An der altersdemographischen Entwicklung und dem Angebot an stationären Heimplätzen hat sich in der Zwischenzeit im Kanton Appenzell I.Rh. wenig verändert. Die Behandlungskette der Altersbetreuung wurde im damaligen Bericht aufgezeigt. Die ambulanten Angebote haben entsprechend an Bedeutung gewonnen, jedoch mit der Auswirkung, dass die Interessenten für einen Heimplatz durchschnittlich immer älter werden und demzufolge die Anforderungen an die Heime steigen. Die Nachfrage nach stationären Altersheimplätzen ist nach wie vor sowohl im inneren und äusseren Landesteil vorhanden. Auch die Entwicklung von neuen Angeboten und Strukturen (Betreutes Wohnen, Spitex, Tagesstätten) hat die Nachfrage nicht wesentlich verändert. Zudem führt der Verbleib in der eigenen Wohnung, trotz den ambulanten Betreuungsdiensten, nicht selten zu einer Vereinsamung der älteren Menschen, sodass das eigenständige Wohnen im Alter nicht in jedem Fall die bestmögliche Lösung darstellt. Dazu kommt, dass die Betreuung durch die Spitexdienste in abgelegenen Gebieten mit einem grossen Aufwand verbunden und aus ökonomischen wie verkehrstechnischen Gründen an Grenzen stösst.

Am 2. April 1998 wurde von der Heimkommission Torfnest erstmals die Möglichkeit einer Erweiterung des Alters- und Invalidenheimes in Erwägung gezogen. Die in Aussicht genommene bauliche Erweiterung hatte nebst einem verbesserten Platzangebot auch wirtschaftliche und betriebsökonomische Gründe.

Durch die permanente Vollbelegung des Altersheimes und die mangelnde Verfügbarkeit von Reservezimmern kann Eintrittsinteressenten zur Zeit kaum ein Angebot unterbreitet werden. Die stetige Vollbelegung hatte zur Folge, dass sich Eintrittswillige aus Oberegg inzwischen anderweitig niedergelassen haben. Zur Überbrückung musste vorübergehend auch ein Personal- in ein Pensionärenzimmer umfunktioniert werden.

---

Nach eingehenden Variantenstudien wurde im Oktober 2000 das Architekturbüro Werner Bänziger AG, Berneck, mit der Projektausarbeitung samt Kostenberechnung auf der Basis Dachausbau mit 5 Zimmern und der entsprechenden Erweiterung des Speisesaales beauftragt. Die Baueingabe wurde Ende Januar 2001 eingereicht. Mit Datum vom 22. Februar 2001 erteilte die Bezirkskanzlei Obereggen die Baubewilligung.

## **1.2 Alters- und Pflegeheimplätze**

### **1.2.1 Zielsetzung**

Eine zentrale Zielsetzung der Alterspolitik ist, ein funktionierendes, qualitativ gutes und den Bedürfnissen entsprechendes Angebot für die Betagten zu gewährleisten.

### **1.2.2 Altersdemographische Entwicklung**

Die altersdemographische Entwicklung und das Angebot an Heimplätzen hat sich seit dem Bericht im Jahre 1997 nur unwesentlich geändert. Der Bericht ging richtigerweise davon aus, dass sich in den Pflegeheimen vorwiegend betagte Menschen mit mittlerer bis schwerer Pflegebedürftigkeit aufhalten würden, was zum Ergebnis führte, dass das Angebot an Pflegeheimbetten ausreichend sein würde. Die Verhältnisse wurden aber dahingehend unterschätzt, dass mit dem höheren Eintrittsalter in die Altersheime und der Beanspruchung der spitalexternen Dienste viele betagte Menschen auch in den Altersheimen auf Hilfe und Pflege angewiesen sind. Auch waren 1997 die Auswirkungen des Krankenversicherungsgesetzes noch nicht absehbar.

### **1.2.3 Bedarf**

Die verfügbaren Heimplätze in den Pflegeheimen Appenzell, Heiden und im gerontopsychiatrischen Wohnheim der Klinik Herisau sind zwar für die schweren Pflegefälle ausreichend. Es besteht hingegen bei der Sicherstellung der Betreuung und Pflege von Pensionären mit leichter bis mittlerer Pflegebedürftigkeit ein Defizit. Auch gestützt auf das Angebot und die Nachfrage kann ein zusätzlicher Bedarf an Altersheimplätzen bejaht werden.

In den benachbarten Gemeinden von Obereggen sind derzeit keine neuen Heime oder Ausbauprojekte geplant.

Die Bewohner des äusseren wie auch des inneren Landsteils möchten wenn möglich auch bei einem Heimeintritt in der angestammten Umgebung den Lebensabend verbringen. Ein beschränktes Angebot ist zwar in den benachbarten Gemeinden Heiden und Reute vorhanden, löst aber die Unterversorgung insbesondere in Obereggen nicht.

### **1.3. Alters- und Invalidenheim Torfnest**

#### **1.3.1 Situationsanalyse**

Das Alters- und Invalidenheim Torfnest verfügt über 12 Heimplätze. Nach dem Brandfall vom 14. April 1994 wurde der Wiederaufbau umgehend an die Hand genommen. Der Einzug der Pensionäre in das neue Heim erfolgte am 23. Juli 1996. Unmittelbar nach der Eröffnungsphase war das Heim mit acht Pensionären belegt. Seit rund drei Jahren sind permanent alle verfügbaren Plätze voll belegt. Das durchschnittliche Alter der Pensionäre im Altersheim Torfnest lag im Jahre 2000 bei 79,85 Jahren.

#### **1.3.2 Beurteilung Angebot**

Im Jahre 1999 wurden zwei Pensionäre aus dem inneren Landesteil im Altersheim Torfnest platziert. Weitere Personen suchten mangels Angebot einen Heimplatz in den angrenzenden Heimen des Kantons Appenzell A.Rh. Die Nachfrage nach stationären Altersheimplätzen in Obereggen kann derzeit nicht vollständig abgedeckt werden, sodass mitunter der Heimeintritt unfreiwillig hinausgezögert wird.

Die Pensionäre sind bereits beim Eintritt leicht bis mittel pflegebedürftig und erleben aufgrund ihres Alters oft eine schwierige Anpassungsphase. Diese Situation stellt die Heimleitung auch vor die Problematik, nur die dringendsten Fälle bei der Aufnahme zu berücksichtigen.

#### **1.3.3 Bedürfnis für die Erweiterung**

Mit den heute verfügbaren 12 Heimplätzen (sechs Einzelzimmer, drei Doppelzimmer) ist das Altersheim Torfnest in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit in einer kritischen Grösse. Die Erweiterung um fünf Wohnplätze hätte dementsprechend auf die Wirtschaftlichkeit einen günstigen Einfluss.

Die derzeit hohe Auslastung der Altersheime im Kanton Appenzell I.Rh. spricht ebenfalls für eine Erweiterung des Angebotes.

Die Schaffung von fünf weiteren Heimplätzen im Altersheim Torfnest wird zu keinem Überangebot führen und widerspricht einer berechtigten Zurückhaltung bei der Realisierung von neuen Altersheimplätzen nicht. Das Projekt wird auch das in Obereggen geplante Alterswohnungsprojekt nicht konkurrenzieren, da im Alters- und Invalidenheim Torfnest in der Regel Personen aufgenommen werden, die nicht gewillt sind oder denen es nicht (mehr) möglich ist, einen eigenen Haushalt zu führen.

Zu beachten ist im Weiteren, dass der Wunsch nach Einzelzimmern im Steigen begriffen ist. Wenn man dieser Entwicklung im Heim Torfnest nachkommen würde, könnten ohne Erweiterung nur noch neun Heimplätze angeboten werden; mit der Erweiterung immerhin 14.

## **2. Ausbauvarianten / Rentabilitätsberechnungen**

Im Verlaufe des 1. Halbjahres 2000 prüfte die Standeskommission verschiedene Ausbauvarianten und die vom Gesundheits- und Sozialdepartement erstellten Rentabilitätsberechnungen. Gestützt darauf beschloss die Standeskommission, bei der Landsgemeinde für den geplanten Dachausbau beim Alters- und Invalidenheim Torfnest mit fünf zusätzlichen Zimmern und einer entsprechenden Erweiterung des Speisesaales den erforderlichen Kredit einzuholen.

### **2.1. Grossrats-Session vom 1. Oktober 2001**

Dem Grossen Rat wurde an der Session vom 1. Oktober 2001 eine entsprechende Landsgemeindevorlage zur Beratung in erster Lesung unterbreitet. In der Eintretensdebatte wurde mit Verweis auf die hohen Kosten des Dachausbaus der Vorschlag eingebracht, anstelle des vorgelegten Projektes mit fünf zusätzlichen Zimmern die Realisierung eines Annexbaus mit acht Einzelzimmern zu prüfen. Im Weiteren wurde bemängelt, dass der Vorlage keine Pläne oder Skizzen beigelegt worden seien. Der Grosse Rat nahm schliesslich mit grossem Mehr den Ordnungsantrag von Grossrat Alois Dobler an, die Eintretensdebatte abubrechen und die Standeskommission zu beauftragen, die vom Grossen Rat gewünschten weiteren Abklärungen vorzunehmen und die Vorlage dem Grossen Rat anlässlich einer nächsten Session unter Beilage der notwendigen Planunterlagen nochmals zu unterbreiten.

### **2.2. Ausbauvarianten**

Ein Lenkungsausschuss von Vertretern des Gesundheits- und Sozialdepartementes sowie des Bau- und Umweltdepartementes hat unter Vorsitz von Bauherr Hans Sutter aufgrund der von den beauftragten Fachleuten erstellten Planunterlagen und Kostenschätzungen nachfolgende Projektvarianten eingehend geprüft und deren Kostenfolgen einander gegenübergestellt:

- **Erweiterung / Aufstockung mit Vergrößerung Speisesaal und Unterkellerung Erdgeschoss (ursprüngliche Vorlage der Standeskommission)**

Aufgrund Kostenberechnung Fr. 740'000.--

- **Annexbau gemäss Vorprojektplänen vom 22./26. November 2001**

Aufgrund approximativer Kostenschätzung vom Dezember 2001 Fr. 1'640'000.--

- **Speisesaalerweiterung / Unterkellerung Erdgeschoss als Minimalvariante zur Abdeckung der dringendsten Infrastrukturbedürfnisse**

Aufgrund Kostenberechnung Fr. 200'000.--

### **2.3. Beurteilung der Varianten**

Die Minimalvariante würde zwar die Befriedigung der gegenwärtigen notwendigsten Infrastrukturbedürfnisse bedeuten, andererseits aber zur Beantwortung der Frage der Erweiterung des Alters- und Invalidenheimes Torfnest nichts beitragen. Diese Variante ist daher vom Lenkungsausschuss und später von der Standeskommission für die vertieften Abklärungen nicht mehr in Betracht gezogen worden.

#### **2.3.1 Auswirkungen auf Betriebskosten**

Die vom Lenkungsausschuss angestellte Kostenberechnung ergibt ausgehend vom Budget 2002 für die beiden verbleibenden Ausbauvarianten, abhängig vom Grad der künftigen Auslastung bei der Betriebsrechnung, folgende jährlichen Aufwände und Erträge:

<b>Kostenberechnung Betrieb Altersheim Torfnest (Ausbauvarianten)</b>					
	<b>Budget 2002</b>	Ausbauprojekt <b>Dachgeschoss mit 5 Zimmern</b> (Auslastung 100 %)	Ausbauprojekt <b>Dachgeschoss mit 5 Zimmern</b> (Auslastung 80 %)	Ausbauprojekt <b>Annexbau mit 8 Zimmern</b> (Auslastung 100 %)	Ausbauprojekt <b>Annexbau mit 8 Zimmern</b> (Auslastung 75 %)
<b>Aufwand</b>					
Personalaufwand	179'000.--	179'000.--	179'000.--	179'000.--	179'000.--
erhöhter Personalaufwand nach dem Ausbau		32'000.--	32'000.--	96'000.--	96'000.--
Büro- und Drucksachen, Mobiliar, Hausgeräte	18'000.--	21'000.--	21'000.--	24'000.--	24'000.--
Reinigung Verbrauchsmaterial, Elektrizität, Heizung, Wasser	21'000.--	24'000.--	24'000.--	27'000.--	27'000.--
Nahrungsmittel	56'000.--	78'000.--	73'000.--	91'000.--	82'000.--
Unterhalt Gebäude und Anlagen	15'000.--	18'000.--	18'000.--	21'000.--	21'000.--
Wäsche, Reise- und Spesenkosten, Arzt, Apotheke, etc.	8'000.--	9'000.--	9'000.--	10'000.--	10'000.--
Verwaltungskostenanteil	5'000.--	6'000.--	6'000.--	7'000.--	7'000.--
Mietzinsen BUD (ohne Ausbau)	78'000.--	78'000.--	78'000.--	78'000.--	78'000.--
Zusätzliche Mietzinsen BUD nach Ausbau (4,5 % vom Baukredit)		35'000.--	35'000.--	76'000.--	76'000.--
<b>Aufwand Total</b>	<b>380'000.--</b>	<b>480'000.--</b>	<b>475'000.--</b>	<b>609'000.--</b>	<b>600'000.--</b>
<b>Ertrag</b>					
Mietzinsen	12'000.--	12'000.--	12'000.--	12'000.--	12'000.--
Kostgelder (Normalbetrieb, Tarife 2002)	300'000.--	300'000.--	300'000.--	300'000.--	300'000.--
Zusätzliche Kostgelder nach Ausbau		117'000.--	94'000.--	263'000.--	197'000.--
<b>Ertrag Total</b>	<b>312'000.--</b>	<b>429'000.--</b>	<b>406'000.--</b>	<b>575'000.--</b>	<b>509'000.--</b>
<b>Verlust</b>	<b>- 68'000.--</b>	<b>- 51'000.--</b>	<b>- 69'000.--</b>	<b>- 34'000.--</b>	<b>- 91'000.--</b>

Aus dieser Aufstellung wird ersichtlich, dass die Variante Dachausbau bereits bei einer Auslastung von lediglich 80 % bei den Betriebskosten nur unwesentlich vom Budget 2002 abweichen würde. Demgegenüber hätte die Realisierung des projektierten Annexbaus bei einer vergleichbaren Auslastung gegenüber dem Budget ein wesentlich höheres Betriebsdefizit zur Folge. Erst bei einer Auslastung von 100 % könnte mit der Annexbauvariante das jährliche Betriebsdefizit gegenüber dem budgetierten Fehlbetrag für das Jahr 2002 wesentlich verringert werden.

### **2.3.2 Rentabilität des Ausbaus**

Die beiden Varianten sind in Bezug auf die Rentabilität bei voller Auslastung insofern grundsätzlich vergleichbar, als bereits im sechsten Jahr nach dem Ausbau die damit erzielten zusätzlichen Erträge den durch den Ausbau entstandenen zusätzlichen Finanzierungsbedarf übersteigen. Kann die Erweiterung nicht voll ausgelastet werden, tritt bei der Dachausbauvariante im Vergleich zum Annexbau die Rentabilitätsphase früher ein. Zudem sind bei dieser Variante die jährlichen Verluste in den ersten fünf Jahren nach der Erweiterung bedeutend kleiner.

### **2.3.3. Fazit**

Die Standeskommission ist nach eingehender Prüfung der beiden Ausbauvarianten zum Schluss gelangt, dass an der bereits vorgelegten Dachausbauvariante festgehalten werden soll. Dies nicht zuletzt auch deshalb, da mittel- bis längerfristig der Bau eines Altersheimes im Dorf Obereggen angestrebt werden soll, was nach der Realisierung des projektierten Annexbaus an das Alters- und Invalidenheim Torfnest aufgrund der getätigten Investitionen auf längere Zeit nicht mehr in Frage kommen dürfte.

### **2.3.4 Orientierung**

Die Mitglieder des Bezirkrates Obereggen und die Grossräte des Bezirkes Obereggen sind über die Ergebnisse der Vorabklärungen der Standeskommission orientiert worden. Sie haben sich mehrheitlich der Auffassung der Standeskommission angeschlossen.

## **3. Projektbeschreibung**

### **3.1. Projektbeschreibung generell**

Das Bauvorhaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Einerseits der Ausbau des Dachstockes, in welchem fünf Pensionärenzimmer geplant sind und andererseits die Vergrößerung des Speisesaales mit Unterkellerung im Erdgeschoss.

---

### **3.2. Dachausbau**

Um den Dachausbau zu realisieren, werden in die jetzige Dachkonstruktion ein Kehlgebälk eingebaut, die bestehenden Fassadenverkleidungen und Installationen werden gelöst und das Ganze wird durch eine Spezialfirma um ca. 1.20 m angehoben.

Im neu entstehenden Volumen ist das Ausbrechen des bestehenden Unterlagsbodens vorgesehen. Das Aufmauern der Zimmertrennwände soll, analog der bereits vorhandenen Pensionärenzimmer, mit einem 15 cm starken Bachsteinmauerwerk erfolgen. Die Sanitärinstallationen werden ebenfalls analog der bestehenden Vorwandkonstruktion weitergeführt.

Der vorhandene Patientenlift wird ins Dachgeschoss verlängert. Dies hat eine örtliche Anpassung der Dachkonstruktion zur Folge. In die Fassade werden zusätzliche Fenster eingebaut und die Verkleidungen inkl. der bestehenden 10 cm starken Isolation werden bis zur neuen Dachuntersicht weitergeführt. Das Kehlgebälk wird mit 14 cm isoliert. Im ganzen Dachgeschoss wird ein schwimmender Unterlagsboden mit Trittschallisolation eingebracht.

Für die Pensionärenzimmer ist derselbe Ausbau wie in den darunterliegenden Geschossen vorgesehen: Abgeriebene Deckenverleidung, verputzte Innenwände und Plättli in den Nasszellen, in denen die Böden mit Gefälle verlegt werden, damit auf eine Duschetasse verzichtet werden kann. Ein an den Wänden ca. 20 cm hochgezogener spezieller Bodenbelag aus PVC gewährleistet die Dichtigkeit der Konstruktion. Die 40 mm starken, Buche furnierten "Vollspan-Zimmertüren" sind mit Planet- und Gummidichtung ausgerüstet. Sie werden in eine Stahlzarge montiert; für das Bad ist eine halbschwere Schiebetüre vorgesehen.

Die Installationen werden ab dem darunterliegenden 2. Obergeschoss ausgeführt. Dazu müssen die Vorwandinstallationsverleidungen in den entsprechenden Nasszellen demontiert werden, was kurzzeitige Benützungsunterbrüche der entsprechenden Pensionärenzimmer zur Folge haben wird.

Nebst der Erweiterung der Brandmeldeanlage soll nach Absprache mit dem Feuerwehrrkommando Obereggen auch eine zusätzliche Rettungstreppe bis auf das Dach des Speisesaales eingebaut werden.

### **3.3. Speisesaal**

Um die Erweiterung des Speisesaales zu ermöglichen, werden dem Haus zwei Kellerräume vorgelagert. Einer mit direktem Zugang von aussen, um den Holzablad unter Dach



zu gewährleisten, der andere als Ersatz für den verlorenen Lagerraum im bisherigen Dachgeschoss. Das auf Stahlstützen abgestellte Dach ist ebenfalls betoniert.

Bestehende Kunststofffensterfronten, Lamellenstoren und Heizkörper finden bei der Erweiterung bestmögliche Wiederverwendung, respektive werden in gleicher Weise ergänzt.

Der jetzige Linoleum-Bodenbelag, welcher auf einem schwimmenden Unterlagsboden verlegt ist, und die Holzdecke sollen ergänzt werden.

Neu wird der Speisesaal vom Treppenhaus durch eine Türfront abgetrennt.

Auch im Speisesaal wird die Brandmeldeanlage erweitert.

#### 4. Kosten

Die detaillierte Kostenberechnung weist Gesamtkosten von **Fr. 778'000.--** (inkl. MWSt) aus. Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

• BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	Fr.	100'500.--
• BKP 2	Gebäudekosten	Fr.	630'500.--
• BKP 3	Umgebungsarbeiten	Fr.	8'000.--
• BKP 5	Baunebenkosten	Fr.	14'000.--
• BKP 9	Möblierung	<u>Fr.</u>	<u>25'000.--</u>
	Total Ausbaukosten	Fr.	778'000.--
	Abzüglich Projektierungskredit	<u>Fr.</u>	<u>38'000.--</u>
	<b>Kreditantrag</b>	<b><u>Fr.</u></b>	<b><u>740'000.--</u></b>

In den Gesamtkosten sind alle Aufwendungen gemäss dem vorstehenden Projektbeschreibung sowie die Honorare für Projekt und Ausführung sämtlicher Planer enthalten. Sämtliche Massnahmen sind vom Planungsteam in enger Zusammenarbeit mit der Heimleitung sowie dem Gesundheits- und Sozialdepartement eingehend geprüft und festgelegt worden.

#### 5. Obligatorisches Finanzreferendum

Nachdem es sich beim Kreditbegehren von Fr. 740'000.-- um einen freien Beschluss im Sinne von Art. 7ter der Kantonsverfassung handelt, untersteht dieser, selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass die Landsgemeinde 2002 die Limite für das obligatorische Finanzreferendum erhöht, dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7ter Abs. 2 und 3 und ist dementsprechend zu veröffentlichen.

**6. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Baukredites für die Erweiterung des Alters- und Invalidenheimes Torfnest einzutreten und den Kredit von Fr. 740'000.-- zu erteilen.

Appenzell, 15. April 2002

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Carlo Schmid-Sutter

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Jasmina Krcic, geb. 13. Februar 1983 in Altstätten, jugoslawische Staatsangehörige, wohnhaft Unterdorfstrasse 21, 9413 Oberegg.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Jasmina Krcic das Bürgerrecht von Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Enes Hasanovic, geb. 20. Juni 1984 in Kalesija (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Rinckenbach 5, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Enes Hasanovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Nevres Hasanovic, geb. 17. Februar 1982 in Kalesija (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Rinckenbach 5, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Nevres Hasanovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Mario Pavlovic, geb. 14. September 1979 in Neunkirchen (Österreich), kroatischer Staatsangehöriger, Rinckenbach 28, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Mario Pavlovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Danijela Pavlovic, geb. 20. November 1977 in Neunkirchen (Österreich), kroatische Staatsangehörige, Rinckenbach 28, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Danijela Pavlovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.